

Kantonaler Richtplan 2018

**Bericht zu den Wünschen und Anträgen der Vernehmlassung
und zur Vorprüfung durch den Bund**

Stand: 30. Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis

I Vorprüfungsbericht des Bundes	3
II Mitwirkungsaufgabe	12
A Allgemeines	12
R Raumentwicklungsstrategie / Raumkonzept	17
S Siedlung	23
S3 Entwicklungsschwerpunkte (ESP)	31
S8 Stand- / Durchgangsplätze für Fahrende	33
V Verkehr	35
N Natur und Landschaft	49
T Tourismus und Freizeit	63
E Übrige Raumnutzungen	75
K Richtplankarte	86
Anträge zur Nutzungsplanung	88

I Vorprüfungsbericht des Bundes

Bericht VP Seite	RIP GL Kapitel	Nr.	Antrag, bzw. Auftrag Überarbeitung	Begründungen / Bemerkung	Berücksichtigung / Beantwortung
Allgemeines					
		1			
Raumentwicklungsstrategie / -konzept					
4		R.1	Die strategischen Leitgedanken (richtungsweisende Festlegungen) sind mit Aussagen zur Siedlungsentwicklung nach innen (insbesondere Verdichtung) und zur Abstimmung Siedlung und Verkehr zu ergänzen.	Zur Siedlungsentwicklung nach innen und zur Abstimmung Siedlung und Verkehr fehlen strategische Leitgedanken und damit ein klares Bekenntnis zur Siedlungsentwicklung nach innen. Wichtige Aussagen dazu folgen erst im Kapitel Siedlung.	J Die strategischen Leitgedanken werden inhaltlich neu gegliedert. Dabei werden auch die Themen der Innenentwicklung und der Abstimmung von Siedlung und Verkehr expliziter ausgeführt als bisher.
4		R.2	Die Legendenpunkte der Raumkonzeptkarte sind mit Inhalt zu füllen und in den Text der Raumentwicklungsstrategie (mind. In die Erläuterungen) aufzunehmen.	Zu den Inhalten der Raumkonzeptkarte findet oft keine Entsprechung bei den strategischen Leitgedanken statt. Die Verbindung zwischen Karte und Richtplantext (strategische Leitgedanken) ist nur teilweise vorhanden.	J Die Inhalte der Raumentwicklungsstrategie werden neu gegliedert (vgl. auch Antwort R.1).
4		R.3	Die Raumkonzeptkarte ist im Rahmen der Raumentwicklungsstrategie als verbindlich zu bezeichnen.		J Die Karte wird als verbindlich bezeichnet.
5		R.4	Die Siedlungsraum-Typen sind in den verbindlichen textlichen Festlegungen des Raumkonzepts aufzunehmen.	Siedlungsraum-Typen sind entsprechend als Teil der Siedlungsstrategie aufzunehmen, da sie bei der Verteilung des Bevölkerungswachstums eine zentrale Rolle spielen.	J Das Thema der Siedlungsraum-Typen wird im Kapitel Siedlung S1 aufgenommen. In der Karte zur Raumentwicklungsstrategie werden sie gestrichen.
5		R.5	Die kantonale Raumentwicklungsstrategie ist mit Aussagen zur kantonsüberschreitenden Zusammenarbeit zu ergänzen. Die Raumkonzeptkarte ist entsprechend anzupassen.	Im Richtplanentwurf fehlen Aussagen zur Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen, namentlich mit Bezug auf den funktionalen Raum Linth-Ebene. Kantonsübergreifende Zusammenarbeit soll auch in Raumkonzeptkarte zum Ausdruck kommen.	J Die Raumentwicklungsstrategie wird dahingehend ergänzt und angepasst.
27	A-2	R.6	Bemerkung BFE: A-2 Herausforderungen, Buchstabe g) Umwelt / Klimaänderung: ist mit der Herausforderung des Umbaus des Energiesystems gemäss Energiestrategie 2050 respektive dem neuen Energiegesetz zu ergänzen.		N Die Ausgangslage bei der Raumentwicklungsstrategie wird gesamthaft überprüft. Auf eine explizite Erwähnung der Energiestrategie 2050 in der Raumentwicklungsstrategie wird verzichtet. Die materiellen Inhalte dazu finden sich im Kapitel zur Energie.
5	A-3	R.7	Die Annahmen zur zukünftigen Arbeitsplatzentwicklung am Horizont 25 Jahre sowie ihre Verteilung sind in den verbindlichen Richtplantext aufzunehmen.	Die Entwicklung der Arbeitsplätze soll gemäss Erläuterungstext im gleichen Ausmass wie die Entwicklung der Einwohner geschehen, es fehlen jedoch behördenverbindliche Festlegungen im Richtplantext zur erwarteten Arbeitsplatz-	J Die Prognosen zur Einwohner- und Arbeitsplatzentwicklung werden in den Teil Siedlung überführt. Ergänzend zur Einwohnerentwicklung wird neu auch diejenige zur Arbeitsplatzentwicklung aufge-

Bericht VP Seite	RIP GL Kapitel	Nr.	Antrag, bzw. Auftrag Überarbeitung	Begründungen / Bemerkung	Berücksichtigung / Beantwortung	
				entwicklung und zur Verteilung.		führt und festgelegt.
6	R-B5	R.8	Die kantonale Raumentwicklungsstrategie (strategische Leitgedanken, Erläuterungen) ist in den Bereichen Natur, Landschaft, Landwirtschaft sowie Energie zu ergänzen.	Verschiedene raumplanerische Themen (prägende Natur- und Landschaftsräume, zusammenhängende Landwirtschaftsgebiete, Energie) fehlen oder sind zu knapp gehalten.	J	Aussagen zu Natur, Landschaft und Landwirtschaft werden aufgenommen, das Thema Energie wird erst im Sachkapitel behandelt.
Siedlung						
6	S2-B/3	S.2	Begriffe und allfällige Unterschiede zwischen «publikumsorientierten Nutzungen» und «publikumsintensiven Nutzungen» sind zu klären.	Unterschied zwischen den beiden verwendeten Begriffen ist nicht klar.	J	Der Richtplantext wird im Sinne des Antrages angepasst.
6	S	S.3	Die Richtplanfestlegungen sind mit einem Grundsatz zur Berücksichtigung der Kapazitäten der Verkehrsinfrastrukturen bei Ein- und Umzonungen mit höheren Nutzungsdichten zu ergänzen.	Anforderungen an ÖV-Erschliessung festgelegt in Bezug auf bestehende Siedlungsgebiete (S2-B/2), stark verkehrserzeugende Nutzungen (S2-B/3) und publikumsintensive Einrichtungen (S6).	J	Der Richtplantext wird im Sinne des Antrages angepasst.
7	S2 S5.1	S.4	Die Richtplanfestlegungen im Bereich Siedlungsentwicklung nach innen sind bezüglich Vorgaben zur baulichen Dichte, zur Aufwertung der Ortskerne sowie zu den Industriebrachen zu ergänzen.	Festlegung wichtiger Grundsätze zur Siedlungsentwicklung nach innen und zur Siedlungserneuerung (höhere bauliche Dichten an zentralen, gut erschlossenen Lagen, Aufwertung Ortskerne), Massnahmen zur Mobilisierung Nutzungsreserven; allerdings sehr allgemein, wenig griffig gehalten. Als Thema wäre auch die grosse Dichte an Industriebrachen zu behandeln (genannt unter «A2 Herausforderungen»).	J N N	Der Richtplan wird dahingehend angepasst, dass Aussagen zu baulichen Dichten an bestimmten Lagen und bei bestimmten Siedlungsstrukturen gemacht werden. Der Richtplan enthält in mehreren Kapiteln Aussagen zur Aufwertung und Weiterentwicklung der Ortskerne. Der Richtplan wird dahingehend nicht geändert. Der Richtplan wird bei den Ausführungen zur Ausgangslage dahingehend angepasst; dass in einigen ehemaligen Industriearealen sich Nachfolgenutzungen etabliert haben und diese deshalb nicht als eigentliche Brachen zu betrachten sind.
8/9	S3 V1.3	S.5	Die Festlegungen zu den Entwicklungsschwerpunkten ESP sind in folgenden Punkten zu überprüfen und anzupassen: - Es sind räumliche Standortkriterien für ESP aufzunehmen. - Die Festlegung unter S3-B/2 Zonierung der ESP «.... Sie erfüllen die Anforderungen nach Art. 30 Abs. 1bis Buchstabe a RPV» muss gestrichen werden.	Kommentare S. 8 zu prüfen: - ESP ohne Nennung grundlegender räumlicher Standortkriterien. - Pauschale Bejahung / Verneinung der Anforderungen nach Art. 30 Abs. 1bis a RPV bei S3-B/2, S3-B/3, S3-B/4 ist nicht gesetzeskonform, Beurteilung im Einzelfall nötig. - Voraussetzungen für Einzonungen von Arbeitszonen (inner-/ausserhalb ESP) sind klarer zu fassen.	J	Das Thema des ESP wird überarbeitet. Neu ist das Kapitel unter der Bauzonendimensionierung subsummiert. Damit soll auch zum Ausdruck gebracht werden, dass es bei diesen Standorten bereits um bestehende Standorte handelt, welche teils erweitert werden können. Im Richtplan werden die Erschliessungsanforderungen direkt bei den Objekten aufgeführt, demgegenüber werden diese Ausführungen im Kapitel

Bericht VP Seite	RIP GL Kapitel	Nr.	Antrag, bzw. Auftrag Überarbeitung	Begründungen / Bemerkung	Berücksichtigung / Beantwortung	
			- Der Standort ESP Biäsche ist zu überprüfen. Für eine Festsetzung der einzelnen ESP sind die Erläuterungen zur erfolgten räumlichen Abstimmung zu ergänzen.	- Nachweise der räumlichen Abstimmung bei konkreten ESP («Objekte») in den Erläuterungen sind zu knapp. - getrennte Behandlung Erschliessung ESP in V1.3 ungünstig.		verkehr gestrichen. Im Erläuterungsbericht werden die Standorte räumlich präziser festgelegt. Die räumliche Abstimmung wird daraus ersichtlich. Der Standort Biäsche wird beibehalten.
9	S3 D (Objekte)	S.6	Im Hinblick auf eine Genehmigung des ESP Flugplatz Mollis als Festsetzung sind im Richtplan die räumlichen Rahmenbedingungen festzulegen (Siedlungsgebiet, Verkehrserschliessung, Natur und Landschaft).	Mit Genehmigung RIP-Anpassung 2015 ging der Auftrag an Kanton, im RIP die Rahmenbedingungen für die vorgesehenen Arbeitsnutzungen festzulegen (Einordnung in Siedlungsgefüge, Landschaft; Erschliessung; Gestaltung). RIP enthält dazu keine Ausführungen. Zudem: Widerspruch Einstufung Erschliessung ESP als Zwischenergebnis (V1.3.05) und ESP als Festsetzung (S3.03). Weiter: Wildtierkorridor GL 04 zu beachten.	J	Wird zur Kenntnis genommen; siehe Antwort zu S.5
10	S4-B/1	S.7	Der Umfang des Siedlungsgebietes (Obergrenze bis 2040) muss als Festsetzung im Richtplan aufgenommen werden und in den Erläuterungen plausibilisiert werden.	Der RIP-Entwurf delegiert bei der Siedlungsgebiet-Festlegung zu stark auf die kommunale Ebene. Festlegung, wonach das Siedlungsgebiet im KRIP bis zur Rechtskraft der überarbeiteten Nutzungsplanungen als Zwischenergebnis gilt, ist nicht RPG-konform. RIP muss mindestens den Gesamtumfang des Siedlungsgebietes bis 2040 als Festsetzung aufnehmen.	J	Das Siedlungsgebiet wird in der Richtplankarte ausgewiesen und im Gesamtumfang im Richtplan festgesetzt.
10	S4 B/1	S.8	Die Festlegungen zu Erweiterungen des Siedlungsgebietes (inkl. «besondere Vorhaben») sind in dem Sinn zu präzisieren, dass es sich um Umlagerungen (in der Richtplankarte) handelt.	Festlegung «Erweiterung Siedlungsgebiet bis 2 ha ohne RIP-Anpassung» nur möglich, wenn RIP Kriterien für Erweiterungen/Umlagerungen festlegt und der Gesamtumfang beibehalten wird. Siedlungsgebiet-Erweiterungen für «besondere Vorhaben» nur möglich, wenn RIP-Anpassung und Gesamtumfang des Siedlungsgebietes beibehalten wird. «Besondere Vorhaben» zu definieren.	J	Die Festlegungen zum Siedlungsgebiet werden präzisiert. Nebst der Festlegung werden auch die Voraussetzungen zu einer Erweiterung präziser festgehalten.
11	S5.1	S.9	Die Auslastung muss den aktuellsten Daten entsprechen; die im RIP festgelegte Auslastung muss der Zahl im Berechnungstool entsprechen.	Gemäss Berechnungsgrundlagen Auslastung von 97.9 %, gemäss Richtplantext 97.2 %.	J	Die Angaben werden bereinigt.
13	S5.1-B/1	S.10	Der Auftrag in S5.1-B/1 zur Reduktion der Bauzone ist mit einer Angabe zum Ausmass der Rückzonungen zu ergänzen; es ist eine Vorgabe zur Sicherung von für Rückzonungen geeigneten Flächen zu prüfen.	Im RIP fehlt eine Vorgabe zum erforderlichen Ausmass der Reduktion. Als zusätzliche Massnahme sollte der RIP Sicherungsmassnahmen in Bezug auf für Rückzonungen geeignete Flächen festlegen.	J	Der Kanton ist bestrebt, eine RPG-konforme Bauzonendimensionierung sicherzustellen. Die Ausgangslage aufgrund der Gemeindefusionen hat zu grossen Bauzonenreserven geführt. Im Richtplan wird neu die Mindestauslastung festgelegt. Die Auszonungen müssen in mindestens

Bericht VP Seite	RIP GL Kapitel	Nr.	Antrag, bzw. Auftrag Überarbeitung	Begründungen / Bemerkung	Berücksichtigung / Beantwortung	
						diesem Umfang erfolgen. Die quantitative Grösse ergibt sich aufgrund dieser Anforderung und ist abhängig, bei welchen Zonen (mit den entsprechenden Zielwerten zur Nutzungsdichte) Auszonungen vorgenommen werden. Eine quantitative Vorgabe im Richtplan ist somit aus methodischen Gründen nicht möglich.
13	S5.1-B/1	S.11	Die Voraussetzungen für Einzonungen sind in folgenden Punkten zu ergänzen: - Siedlungsgebiet als verbindlicher Rahmen für Einzonungen - Kompensation der Einzonung oder vorgängige Rückzonung - Mindestvorgaben zu den zu erreichenden Dichten - Art. 30 Abs. 1bis RPV bei Beanspruchung von FFF	Solange der Kanton insgesamt zu grosse Bauzonen hat, sind Neueinzonungen grundsätzlich in allen Gemeinden zu kompensieren oder es müssen vorgängig Rückzonungen erfolgt sein. Einzonungskriterien «auf den Ort bezogen geeignete Mindestdichten» sind zu präzisieren.	J	Der Richtplan wird dahingehend ergänzt, dass Einzonungen innerhalb des Siedlungsgebietes erfolgen müssen. Einzonungen haben die Anforderungen nach Art. 15 RPG zu erfüllen. Mindestdichte: siehe Antwort Antrag Nr. S4
13	S3	S.12	Der RIP-Text bzw. die Erläuterungen müssen ergänzt werden: - Stand, Umfang, Lage der Arbeitszonen; Handlungsbedarf bezüglich Dimensionierung sind in den Erläuterungen aufzunehmen. - Der Richtplantext ist mit Vorgaben für das Arbeitszonenmanagement zu ergänzen (insbes., dass alle Arbeitszonen erfasst werden müssen).	Um die Anforderungen an eine regionale Arbeitszonenbewirtschaftung (AZB) zu erfüllen, ist es nötig, - alle Arbeitszonen (nicht nur ESP) abzudecken - die AZB nicht nur zu Monitoringzwecken zu verwenden, sondern daraus einen konkreten Handlungsbedarf ableiten und angehen.	J	Der Kanton verfügt derzeit noch nicht über die Grundlagen für ein Monitoring über die Arbeitsgebiete (Arbeitszonenbewirtschaftung). Grundlage des Monitorings ist eine Dokumentation mit Standortinformationen, die jährlich überprüft und nachgeführt werden. Diese Dokumentation gibt es noch nicht. Die Erarbeitung einer solchen wird daher als Handlungsanweisung aufgenommen.
14	S7	S.13	Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung sind im Richtplan zu bezeichnen oder es ist auf bestehende Verzeichnisse hinzuweisen.	Gem. Art. 18a Abs. 3 RPG ist für Solaranlagen auf Kultur- / Naturdenkmälern von kantonaler und nationaler Bedeutung eine Baubewilligung nötig. Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung gem. Art. 32b RPV sind Objekte, die im vom Bund genehmigten RIP so bezeichnet sind.	J	Der Richtplan wird dahingehend ergänzt, dass auf die massgebenden Inventare verwiesen wird. Diese werden im Richtplan neu in der Objektliste aufgeführt.
14	S8	S.14	Das ARE empfiehlt dem Kanton, bei den Abklärungen zu einem Durchgangsplatz für Fahrende die Stiftung für Schweizer Fahrende beizuziehen.		--	Hinweis wird zur Kenntnis genommen
Verkehr						
15	V1	V.1	Vorbehalt im Hinblick auf die Genehmigung: Die mit dem Koordinationsstand Festsetzung bezeichneten Objekte V1.1.01, V1.1.02, V1.1.03 und V1.1.04	Die unter D aufgeführten Objekte sind keine eigentlichen Vorhaben bzw. Infrastrukturausbauten. Der Bund kann die Objekte im Sinne der Funktion als Hauptanschlusspunkte	--	Wird zur Kenntnis genommen

Bericht VP Seite	RIP GL Kapitel	Nr.	Antrag, bzw. Auftrag Überarbeitung	Begründungen / Bemerkung	Berücksichtigung / Beantwortung	
			werden in ihrer Funktion als Hauptanschlusspunkte genehmigt werden.	genehmigen.		
16	V2	V.2	Hinweis: Das Objekt V2.1.02 Kreuzungsstelle (Zwischenergebnis) sollte in die Richtplankarte aufgenommen werden.	Nur in Objektliste, noch nicht in Richtplankarte aufgenommen.	J	Das Objekt wird in der Richtplankarte aufgenommen.
(26)	V2.3	V.3	Hinweis / Bemerkung BAFU: Beim Variantenstudium zur Linienführung der zukünftigen Erschliessungsbahn Braunwald ist zu beachten, dass sich in unmittelbarer Umgebung der bestehenden Standseilbahn das Objekt Nr. 1915 «Bergguet» der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung befindet. Das TWW-Objekt darf durch die neue Erschliessungsbahn nicht tangiert werden.		--	Das TWW-Objekt liegt im Talboden; eine neue Linienführung steht im fraglichen Bereich nicht zur Diskussion.
16	V3-B/1	V.4	Die Formulierung unter V3-B/1 Umfahrungen ist zu justieren («der Kanton setzt sich dafür ein»).	Bestehende Formulierung «[...] werden in 2-spurigen Tunnels im Westen umfahren» ist zu absolut formuliert. Die Zuständigkeit für die Planung liegt bei den Objekten V3.01 (Umfahrung Näfels, FS) und V3.03 (Umfahrung Netstal, ZE) grundsätzlich beim Bund. Vorschlag zur Formulierung: «Der Kanton setzt sich dafür ein, in Zusammenarbeit mit dem Bund die Siedlungsgebiete von Näfels, Netstal und Glarus in 2-spur4igen Tunnels im Westen zu umfahren.»	J	Der Richtplantext wird im Sinne des Antrages präzisiert. Die Richtplankarte wird angepasst. Die Trasseesicherung wird in einer neuen Handlungsanweisung geregelt.
			Im Zusammenhang mit den geplanten Umfahrungen Näfels und Netstal ist im Richtplan die räumliche Abstimmung inkl. Trasseesicherung vorzunehmen.			
17	V3.02	V.5	Für das Vorhaben V3.02 Verbindungsstrasse zwischen A3-Zubringer und Molliserstrasse (Festsetzung) ist der Nachweis zur erfolgten räumlichen Abstimmung zu erbringen.	Beim Objekt V3.02 ist auch das ISOS-Objekt Näfels zu berücksichtigen (im Bereich des Bahnhofs Näfels-Mollis tangiert).	J	Beim Vorhaben handelt es sich um ein genehmigtes und sich im Bau befindliches Projekt. Die erforderlichen Nachweise wurden im Rahmen der Projektgenehmigung erbracht.
17	V4	V.6	Die Erläuterungen sind in Bezug auf das Vorhaben V4.01 Route von Linthal bis Bilten und Niederurnen bis Mühlehorn zu ergänzen.	Der Gegenstand der Planungsmassnahme V4.01 ist unklar.	J	Das Objekt V4.01 legt lediglich fest, dass es sich um eine kantonale Radroute handelt.
17	V5.2	V.7	Für die Gebirgslandeplätze Glärnischfirn und Limmenfirn wird mittelfristig eine Stilllegung in Betracht gezogen. Hinweis BAZL: Landeplätze sind im Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt enthalten, eine Stilllegung ist nur bei vorhandenen gleichwertigen Alternativstandorten möglich.		--	Wird zur Kenntnis genommen

Bericht VP Seite	RIP GL Kapitel	Nr.	Antrag, bzw. Auftrag Überarbeitung	Begründungen / Bemerkung	Berücksichtigung / Beantwortung	
26	V6	V.8	Hinweis / Bemerkung BAFU: Bootshafen Seerüti-Martiberg (V6.03) liegt im Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung. Bei allfälligen Ausbauten der Hafeninfrastruktur sind die Schutzziele des Amphibienlaichgebiets zu berücksichtigen.		J	Die Objektliste wird bei den Bemerkungen / Hinweisen im Sinne des Antrages ergänzt.
Natur und Landschaft						
7	N1-B/1	N.1	Aus Sicht des BAFU sollten die unter N1-B/1 genannten Grundsätze zur Siedlungsgestaltung mit dem Aspekt ökologische Vernetzung ergänzt werden.)	Formulierungsvorschlag BAFU zu N1 Punkt B Richtungsweisende Festlegungen / Beschluss N1-B/1 Landschaftsqualität, Lemma 5: «Die Gestaltung der Siedlungen nimmt auf das Bedürfnis nach Erholung, Bewegung und Begegnung sowie die Bedeutung der Siedlungsgebiete für die Biodiversität Rücksicht. Die Landschaftsqualität in der Wohnumgebung wird beibehalten und wenn möglich verbessert, günstige Gebiete für die Artenvielfalt werden erhalten oder neu geschaffen und miteinander vernetzt.»	J	Der Richtplantext wird unter Lemma 5 ergänzt mit dem Aspekt der ökologischen Vernetzung im Siedlungsgebiet.
18	N2-B/3	N.2	Hinweis: Die genannten Beschlüsse des Welterbekomitees und die Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden sollten mit den Erläuterungen zum Richtplan zugänglich gemacht werden.		--	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird geprüft, wie weit die Ergänzung des Richtplans mit den besagten Dokumenten zweckmässig ist (Auszug, Verweis auf Quelle).
18	N2-C/3	N.3	In Zusammenhang mit BLN-Objekten ist jeweils die Bezeichnung «Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)» zu benutzen (anstelle «Landschaften von nationaler Bedeutung»).	Die Präzisierung «von nationaler Bedeutung» ist nicht nötig, da sich diese Bedeutung aus dem Begriff des Bundesinventars ergibt.	N	Mit Landschaften von nationaler Bedeutung werden die BLN-Gebiete ebenso wie die Moorlandschaften gemäss Bundesinventar der Moorlandschaften angesprochen. Daher wird dieser Begriff so belassen.
18	N2-C/3	N.4	Auftrag für nachgeordnete Planung: Das Kantonale Landschaftsverzeichnis ist in Bezug auf die BLN-Objekte aufgrund der revidierten VBLN zu überarbeiten.	Mit Inkrafttreten des revidierten BLN per 1.6.2017 enthalten die Objektblätter als integraler Teil der Verordnung über das BLN neu objektspezifische Schutzziele. Das Kantonale Landschaftsverzeichnis, das auch BLN-Objekte aufnimmt, ist zu aktualisieren/überarbeiten (mind. Kapitel 14).	J	Ein entsprechender Auftrag an die kantonale Fachstelle ist im Richtplan festgehalten (N2-C/3).
19	N3-B/2	N.5	Die Festlegungen in N3-B/2 sind zu ergänzen mit einem Hinweis auf die Einzonungsbedingungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 ^{bis} RPV.	Gem. Art. 30 Abs. 1 ^{bis} RPV lassen sich FFF nur einzonen, falls sich ein aus Kantonssicht wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung der FFF nicht sinnvoll erreichen lässt und falls eine optimale Nutzung der Flächen sichergestellt werden kann.	J	Der Richtplantext wird entsprechend angepasst.

Bericht VP Seite	RIP GL Kapitel	Nr.	Antrag, bzw. Auftrag Überarbeitung	Begründungen / Bemerkung	Berücksichtigung / Beantwortung	
20	N4-C/1	N.6	Die Handlungsanweisung N4-C/1 und die Objekte N4.K07, N4.K08 und N4.K14 sind anzupassen.	- N4.K07: wildtierspezifische Unterführung wurde realisiert, Angaben nicht mehr aktuell - N4.K08: ist von regionaler (nicht überregionaler) Bedeutung - N4.K14: ist als «intakt» einzustufen («beeinträchtigt» streichen)	J	Die Objektliste wird entsprechend angepasst.
20	N5	N.7	Die Erläuterungen zu den Objekten "Revitalisierung" sind mit dem Nachweis der räumlichen Abstimmung inkl. Berücksichtigung der betroffenen Interessen zu ergänzen.	Im Hinblick auf eine Genehmigung der Objekte als Festsetzung ist ein Nachweis der erfolgten räumlichen Abstimmung erforderlich (Interessenabwägung).	J	Die Erläuterungen werden entsprechend ergänzt.
20b	N8	N.8	Der besondere Landschaftstyp, der geschützt werden soll, und die landschaftsprägenden Bauten müssen anhand spezifischer Kriterien klar umschrieben werden. Die Vorgaben betreffend Nutzungsmöglichkeiten der geschützten Gebäude müssen bundesrechtskonform sein. Im Hinblick auf den langfristigen Erhalt der geschützten Landschaft und der sie prägenden Elemente sind im Richtplan die entsprechenden Vorgaben zur Bestimmung der spezifischen Schutz-, Unterhalts- und Pflegemassnahmen festzulegen.	Im Objektblatt fehlen genügend detaillierte Ausführungen und Vorgaben.	N	In Anbetracht des unverhältnismässig grossen Aufwands für weitere Präzisierungen sowie der absehbaren Neuregelung des Bauens ausserhalb der Bauzone (Revision RPG 2. Etappe), verzichtet der Kanton vorläufig auf eine Behandlung der landschaftsprägenden Bauten im Richtplan. Das Kapitel N8 wird somit vorerst zurückgestellt und im Richtplan nicht mehr aufgeführt.
Tourismus und Freizeit						
21	T2-B/2	T.1	Die richtungsweisenden Festlegungen zur Weiterentwicklung der touristischen Intensiverholungsgebiete resp. zu Bauten und Anlagen sind unter dem Aspekt Schutzgebiete und -objekte zu ergänzen.	T2-B/2 verlangt bei Standortwahl und Gestaltung von touristischen Anlagen und Bauten die Berücksichtigung von Orts- und Landschaftsbild. Dies ist zu ergänzen mit der Berücksichtigung der Schutzgebiete / -objekte, insbesondere beim touristischen Intensiverholungsgebiet Elm (im eidg. Jagdbanngebiet Kärpf).	J	Die Festlegung wird mit einem entsprechenden Hinweis ergänzt. In der Objektliste besteht bereits ein entsprechender Vermerk.
21	T2.02	T.2	T3.01, Verbindungsbahn Gäsli – Filzbach: BAFU weist darauf hin, dass Gebiet Gäsli im Waldreservat «Gäsli-Kunderriet-Landgütli» und in der Nähe des Auengebiets von nationaler Bedeutung «Linth Delta» liegt. Bund hat grosse Bedenken, ob für diese Verbindungsbahn die gesetzlichen Vorgaben im Bereich	Gem. Art. 4 Abs. 1 Auenverordnung ist das Objekt Nr. 348 «Linth Delta» ungeschmälert zu erhalten.	J	Die Objektliste wird mit den entsprechenden Hinweisen ergänzt.

Bericht VP Seite	RIP GL Kapitel	Nr.	Antrag, bzw. Auftrag Überarbeitung	Begründungen / Bemerkung	Berücksichtigung / Beantwortung	
			Raum und Umwelt eingehalten werden können.			
Übrige Raumnutzungen						
22	E	E.1	Die bestehenden und geplanten Kraftwerke, elektrische Übertragungsleitungen und Erdgastransportleitungen sind in die Richtplankarte und die Legende aufzunehmen.	Dem Kanton wurde bereits 2013 ein entsprechender Auftrag erteilt, die für die räumliche aus der thematischen Karte «Energie» in die Richtplankarte aufzunehmen.	J	Die Richtplankarte wird mit den entsprechenden Inhalten ergänzt
22	E2.3-B/2	E.2	Die Festlegung E2.2-B/2 ist in Bezug auf die Auswirkungen (Umwelt) und die Ausführung als Erdkabel anzupassen.	Formulierungsvorschlag aus Anhang (S. 27): «Die Auswirkungen von Übertragungs- und Verteilleitungen auf Bevölkerung, Siedlung, Landschaft und Umwelt sind möglichst gering zu halten. Bestehende Mittel- und Niederspannungsleitungen sind als Kabelleitungen auszuführen, sofern dies technisch und betrieblich machbar ist und keine unverhältnismässigen Kosten entstehen.»	J	Der Richtplantext wird entsprechend angepasst.
22	E2.2/B/2	E.3	BFE schlägt vor, bei E2.3-B/2 Wärmeversorgung unter 3.) auch die Solarwärme sowie PV mit Wärmepumpe aufzunehmen; unter 5.) «örtlich ungebundene Umweltwärme» wird nicht klar, ob es sich um passive Nutzung der Solarenergie handelt.		J	Der Richtplantext wird bei 3.) entsprechend ergänzt und bei 5.) präzisiert.
23	E2.4-B/3	E.4	Die Festlegungen resp. Erläuterungen im Abschnitt Windenergie sind in folgenden Punkten zu ergänzen: - Kriterium «geeignete Windverhältnisse» erläutern - Kriterium «Lage ausserhalb des Waldgebietes» präzisieren oder begründen	- Kriterium «geeignete Windverhältnisse» ist nicht klar und ist zu erläutern - Kriterium «Lage ausserhalb des Waldgebietes»: Gemäss Konzept Windenergie ist Wald als Vorbehaltsgebiet zu betrachten. Ein Ausschluss von Wald sollte begründet werden.	J	Dem Thema Windenergie wird im kantonalen Richtplan ein eigenständiges Kapitel gewidmet (Kap. E2.6 Windenergie). Die Konzeption wird gesamthaft überarbeitet und das Kapitel neu formuliert.
23	E2.4-C/1	E.5	Unter E2.4-C/1 ist unter den betroffenen Bundesstellen nebst VBS und BAZL auch MeteoSchweiz aufzuführen.		J	Siehe Antwort Antrag Nr. E.4
23	E2.4	E.6	Festsetzungen von Windenergiegebieten erfordern eine Richtplananpassung, die dem Bund zur Prüfung und Genehmigung einzureichen ist.	Gemäss E2.4-C/1 wird der kantonale Richtplan nach Abschluss des räumlichen Abstimmungsverfahrens in Bezug auf «Interessensgebiete WE» fortgeschrieben. Aus Bundessicht ist ein solcher Nachvollzug durch den RIP nicht zweckmässig. Auch eine spätere Festsetzung bedarf jedenfalls einer Richtplananpassung.	J	Siehe Antwort Antrag Nr. E.4
24	E2-5-B/1 E2-b-C/1	E.7	Die Festlegungen in E2-5-B/1 und E2-5-C/1 zu den Restwassermengen sind vor dem Hintergrund der	- E2-5-B/1 Wasserkraftnutzung: Generelles Verbot einer Verminderung der Restwassermenge ist im GschG nicht	J	Die Formulierung wird dahingehend angepasst, dass ersichtlich wird, dass es sich um eine Ab-

Bericht VP Seite	RIP GL Kapitel	Nr.	Antrag, bzw. Auftrag Überarbeitung	Begründungen / Bemerkung	Berücksichtigung / Beantwortung	
			Förderung erneuerbarer Energieformen und im Sinne des GschG anzupassen.	vorgesehen, sondern im Einzelfall festzulegen. - E2-5-C/1: Forderung nach generell erheblich erhöhten Restwassermengen entspricht nicht dem Gesetz. Mindestrestwassermenge wird nach Art. 31 GschG festgelegt und im Einzelfall aufgrund verschiedener Kriterien (Fischgängigkeit, Lebensräume, Landschaft etc.) erhöht oder vermindert.		sichtsbekundung und nicht um eine Wiedergabe des Gesetzes handelt.
27	E2-5	E.8	Hinweise / Bemerkungen BFE: - Gem. Art. 12 EnG sind Wasserkraftwerke ab bestimmter Grösse und Bedeutung von nationalem Interesse, welche demjenigen von Art. 6 Abs. 2 NHG entsprechen. In diesen Fällen ist Interessenabwägung möglich. Ausgeschlossen sind hingegen Anlagen in Biotopen von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG und in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Art. 11 des Jagdgesetzes. - Gem. Art. 10 EnG «sorgen [die Kantone] dafür, dass insbesondere die für die Nutzung der Wasser- und Windkraft geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festgelegt werden [...]. Sie schliessen bereits genutzte Standorte mit ein und können auch Gebiete und Gewässerstrecken bezeichnen, die grundsätzlich freizuhalten sind.»		J	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Richtplan werden Kriterien für geeignete Gebiete aufgeführt.
24	E3	E.9	Formulierung in E3-B/2 Ausbau Mobilfunkanlagen «Bevorzugung von mehreren kleinen Anlagen gegenüber wenigen grossen Anlagen im Siedlungsgebiet» ist nicht ganz klar. Es ist festzuhalten, dass es in beiden Fällen um Standorte innerhalb der Bauzonen geht (mehrere kleine Anlagen ausserhalb der Bauzonen wären keinesfalls besser als wenige grosse Anlagen innerhalb).		J	Der Richtplantext wird im Sinne des Antrages präzisiert.
Richtplankarte						

II Mitwirkungsaufgabe

A Allgemeines

Dok Nr	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
1	Kantone					
1.1	Kt. Schwyz			Die Interessen und raumwirksamen Aufgaben des Kt. Schwyz sind im Richtplan des Kt. GL insgesamt sachgerecht berücksichtigt.	--	Wird zur Kenntnis genommen
1.3	Kt. Graubünden			Die Berührungspunkte sind im Wesentlichen die UNESCO Tektonikarena Sardona und die Projektidee Windpark Vorab. Die Projektidee eines Windparks auf dem Vorabgletscher ist als Vororientierung in den Richtplan GL aufgenommen worden. Hinweis, dass diesem Vorhaben mit einer geplanten Jahresleistung von 18 GWh aufgrund des Inkrafttretens der Energiegesetzgebung per 1.1.2018 ein neuer Impuls und damit eine höhere Dringlichkeit zukommen könnte.	--	Wird zur Kenntnis genommen
1.4	Kt. Uri			Die Ziele und Massnahmen des Glarner Richtplans entsprechen in den betroffenen Themenbereichen dem Richtplan des Kt. Uri. Keine Anmerkungen.	--	Wird zur Kenntnis genommen
1.7	Kt. GL - Natur- und Heimatschutzkommission			Kommission begrüsst Integration der Anliegen des Natur- und Heimatschutzes in die grundsätzlichen Festlegungen des Raumkonzepts und die Integration in die verschiedenen Kapitel des KRIP. Die Anforderungen an die vernetzte Planung und Umsetzung von richtplanrelevanten Vorhaben werden dadurch offengelegt.	--	Wird zur Kenntnis genommen
				Kritisiert wird, dass zu den Bereichen Energie und Landwirtschaft die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes ungenügend integriert und gewichtet werden.	--	Behandlung einzelner Anträge siehe a.a.O
		A.1	A5 Monitoring: nicht nur Beschränkung auf Bauzonen	Nur 10% der Kantonsfläche sind im Tal und davon ist nur ein Teil überbaut. Ein Controlling, das den Grossteil der Kantonsfläche ausser Acht lässt ist nicht zielführend. Das Monitoring soll die Erreichung der Ziele insbesondere bezüglich der Auswirkungen der Nutzungen auf Natur, Landschaft und Umwelt ebenfalls berücksichtigen.	N	Beim Monitoring gemäss Richtplan handelt es sich um die Erfüllung eines Gesetzesauftrages nach Art. 6 RPG bzw. Art. 9 RPV. Dieses bezieht sich auf das Siedlungsgebiet, die Versorgung und das Kulturland und nicht auf weitere Themen.
2	Gemeinden					
2.2	Glarus Nord			Die Gemeinde ist aufgrund des momentanen Stands der Bearbeitung der NUP dankbar dafür, dass im KRIP die Kompensationsregeln betreffend Bauzonengrösse aufrechterhalten wird.	--	Wird zur Kenntnis genommen

Dok Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
2.3	Glarus			Der Gemeinderat Glarus würdigt die Überarbeitung seit der Behördenvernehmlassung positiv. Der Richtplanentwurf zeichnet sich unter anderem durch die Entwicklungsschwerpunkte im ganzen Kantonsgebiet, die Zentrenstruktur, welche die Gesamtsicht stärkt und die Tourismus-Grundlagen aus. Gemeinderat begrüsst die Zentrenstruktur. Erkennen darin eine gute Grundlage für die weitere gesamtkantonale Entwicklung in der ganzen Fläche des Kantons. Weiter begrüsst wird die Beschreibung Zentrum Glarus. Die Positionierung für die weitere kantonale (und kommunale) Entwicklung wird als zentral erachtet. Es wird auch begrüsst, dass die Gemeinde auch bei den strategischen ESP die Federführung hat und der Kanton unterstützt. Ebenfalls begrüsst wird, dass neu nicht mehr von kommunalen und kantonalen ESP gesprochen wird, sondern von ESP und strategischen ESP.	--	Wird zur Kenntnis genommen
4	Politische Parteien					
4.1	CVP			Prozess Richtplanung/NUP wurde in verkehrter Reihenfolge aufgelegt (zuerst Gemeinden, dann Kanton). Hätte umgekehrt erfolgen müssen. Lage und Grösse der Bauzonen sind über die Gemeindegrenzen hinaus abzustimmen. Der Kanton muss seine Koordinations- und Ausgleichsfunktion zwischen den Gemeinden wahrnehmen. Vorliegen der vorgeschriebenen „Arbeitszonenbewirtschaftung“ auf Stufe Kanton wäre zwingend notwendig gewesen, ansonsten die Gemeinden für ihre Richt- und Nutzungsplanung diesbezüglich in der Luft hängen.	--	Wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Gemeindefusionen ("3 starke Gemeinden") und im RBG wurde beschlossen, dass die Gemeinden ihre künftige Entwicklung rasch an die Hand nehmen und unter anderem auch zeitnah eine räumliche Strategie definieren sollen. Auf Bundesebene lief gleichzeitig das Revisionspaket 1 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG1). Die Erarbeitung des kantonalen Richtplans war an den Fahrplan von RPG1 gebunden. Hätte man mit der Erarbeitung der kommunalen räumlichen Strategien bis zum Erlass eines neuen kantonalen Richtplans zugewartet, hätten die Gemeinden über eine zu lange Zeit über keine aktuelle Planungsmittel verfügt.
		A.2	Bezug auf die zurückgewiesenen NUP im Erläuterungsbericht (S. 24) ist zu streichen.	NUP der Gemeinde Glarus Nord und Glarus Süd wurden zurückgewiesen. Zurückgewiesene NUP kann nicht als Grundlage für den KRIP dienen.	N	Die Bezugnahme erfolgt nur im Erläuterungsbericht und ist kein verbindlicher Text. Damit wird darauf hingewiesen, dass der neue kantonale Richtplan und die Entwürfe, welche jeweils von den Exekutiven als richtig erachtet worden sind, in vielen Belangen übereinstimmen. Der Hinweis wird beibehalten. Die kommunalen Nutzungsplanungen bilden nicht die strategische Grundlage für den kantonalen Richtplan.

Dok Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
		A.3	„Bahnhofgebiet Näfels / Mollis“ ist im Erläuterungsbericht (S. 26) präziser zu definieren.	Nur Zschokke-Areal. Firmen Fritz Landolt AG und Netstal Maschinen AG dürfen nicht in diesen Perimeter fallen, dies sind produzierende Betriebe und keine Dienstleistungsbetriebe.	J	Die ESP werden mittels Karte im Richtplan räumlich präzisiert und der Abstimmungsbedarf erörtert. Auch bestehende Unternehmungen können in einem ESP liegen. Der Richtplan wird im Sinne des Antrages ergänzt.
				Bauzonendimensionierung (S. 27): Gemäss Musterberechnung Bund ist die Auslastung 96%, d.h. gesamthaft muss nicht ausgezont werden. Die Bauzonengröße kann jedoch insgesamt auch nicht vergrößert werden.	--	Die Auslastungen in den Gemeinden sind unterschiedlich. Im Richtplan wird neu festgelegt, welche Auslastung mindestens erreicht werden muss (95%). Wenn der gesamtkantonale Wert über 95% liegt, heisst das nicht, dass die einzelnen Gemeinden die bundesrechtlichen Vorgaben nicht zu erfüllen haben. Die Bauzonengröße der Gemeinden muss sich ausschliesslich nach Art. 15 RPG richten.
				Für Berechnung der Bauzonenbeanspruchung und Reserven ist Wahl des Gemeindetypen entscheidend. Welche Medianwerte kommen in den einzelnen Ortschaften zur Anwendung? Wird den dörflichen und ländlichen Strukturen Rechnung getragen oder will man alles so weit verdichten, dass städtische Verhältnisse entstehen?	--	Der Bund hat in seinen Technischen Richtlinien (TRB) eine methodisch homogene Berechnungsmethode festgelegt. Es sind im Kanton Glarus dieselben Werte für dieselben Gemeindetypen eingesetzt wie in anderen Kantonen.
				Das Ausscheiden von Bauzonen ist nicht nur eine mathematische Frage, sondern es ist eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen. Es zählen auch öffentliche Interessen ausserhalb der Raumplanung (Versorgungssicherheit, öffentliche Finanzen, private Interessen). Die starren, rein mathematischen Berechnungen des Kantons schliessen eine Interessenabwägung aus. Es ist nicht festgelegt was alles in die Berechnung der Bauzonen-Reserven miteinzu-beziehen ist. Möglichkeiten einer Gemeinde, eingezontes Land zu mobilisieren sind beschränkt. Gebiete, welche eingezont sind, u.U. über längere Zeit nicht überbaut werden (können), da Land z.B. Privaten gehört. Dies muss in der Berechnung irgendwie berücksichtigt werden können.	--	Der Kanton nimmt hier keine Interessenabwägung vorweg und nimmt den Gemeinden auch nicht die Möglichkeit ihren Vorstellungen entsprechend eine Nutzungsplanung zu erlassen. Die Gemeinden haben sich dabei an die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu halten, dies auch in Bezug auf die Frage der Bauzonengröße und der Mobilisierung des Baulandes. Im Richtplan werden aus diesen Überlegungen heraus auch nur Vorgaben zur Mindestauslastung gemacht und nicht bereits Vorgaben zur absoluten Bauzonengröße.
4.2	Grüne			Überarbeitung des KRIP kommt viel zu spät, um strategische Vorgaben für die Raumentwicklung der neuen Grossgemeinden zu geben. KRIP darf nicht einfach ein Zusammenschreiben der gemachten Raumentwicklungen und Nutzungswünsche der Gemeinden sein, sondern soll strategisch-vorausschauendes Raumplanungs-Instrument sein.	--	Wird zur Kenntnis genommen, siehe entsprechende Antwort zu Eingabe der CVP
				Positiv ist dass	--	Wird zur Kenntnis genommen; zu den einzelnen

Dok Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
				- zu den „Ortsbildern und Kulturdenkmäler“ auch die komm. Inventare erwähnt sind. - Das touristische Intensivgebiet in Filzbach gestrichen wird. - Vom Ausbau des Skigebietes Elm in den Fryberg Käpf abgesehen wird. - Die Überprüfung der Gebirgslandeplätze und Minimierung der negativen Auswirkungen im Hinblick auf die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes als Festlegungen drin sind. - Zur Gewässerrevitalisierung die Handlungsanweisungen N5-C/2 ungeschmälert in den KRIP übernommen wird. - Bei neuen Kraftwerken an Linth und Sernf deutlich höhere Restwassermengen verlangt werden, welche hoffentlich die Swallsituation gebührend berücksichtigen. Kritisiert wird, dass: - Förderung der Biodiversität und ökologische Infrastrukturen fast nicht vorkommen. - Die Handlungsanweisungen zu oft nur aus der Nutzerperspektive abgeleitet sind. - Es keine konkreten alternativen Entwicklungsstrategien gibt für die Dörfer und Siedlungsgebiete im Siedlungsraum „Landschaft“, also fern der Entwicklungshauptachse. - Im Kapitel Energie bei der Energieplanung E2.1 das langfristige Ziel der 2000Watt-Gesellschaft nicht erwähnt wird und der Verkehr als Potenzial für Verbrauchsreduktionen nicht genannt ist.		angesprochenen Themen siehe Antwort bei den Anträgen
5	Verbände/ Interessensgruppen					
5.3	Glarner Heimatschutz	A.4	Kanton soll zur Erfüllung der Strategien federführend Massnahmen ergreifen.	Strategien und Handlungsanweisungen zur räumlichen Entwicklung des Kantons sind nachvollziehbar dargelegt und werden durch den Glarner Heimatschutz unterstützt. Analog anderer Kantone könnte der Kanton bspw. Leitlinien für Massnahmen an Bauten ausserhalb der Bauzone erlassen, oder Leitfäden und Grundlagen zur Siedlungserneuerung innerhalb bebauter Gebiete bereitstellen. Oder Testplanung, Konzepte und Projekte zusammen mit den Gemeinden entwickeln lassen, welche Umsetzungsreife erlangen. Die Innenentwicklung ist eine planerisch anspruchsvolle Aufgabe, welche nicht den Gemeinden / Privaten alleine überlassen werden darf.	N J	Betreffend dem Bauen ausserhalb der Bauzone verzichtet der Kanton zum jetzigen Zeitpunkt darauf, eine weitere Arbeitshilfe oder Wegleitung herauszugeben. Es gibt dazu verschiedene gute Arbeitsmaterialien anderer Kantone. Allenfalls wird dies erforderlich sein, wenn sich aufgrund von RPG2 hier eine neue Ausgangslage ergibt. Das Thema der Innenentwicklung ist ein Legislatur-schwerpunkt. Der Richtplan wird dahingehend ergänzt, dass der Kanton hier eine aktive Rolle übernimmt und die Gemeinden mit geeigneten Massnahmen unterstützt.
5.5	Glarner Bau-	A.5	Korrektur	Im Kapitel A (Aufbau/Inhalte) wird unter A3 ein Kapitel „L Landschaft“ er-	J	Der Richtplantext im Kapitel A wird korrigiert.

Dok Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
	ernverband			wähnt, welches im Richtplan selber zum Kapitel „N Natur und Landschaft“ wird.		
				Generell wird festgestellt, dass der produzierenden Landwirtschaft im Entwurf ein eher geringer Stellenwert beigemessen wird. Dies zeigt sich bereits im Kapitel R: unter A-2 Herausforderungen unter c) Wirtschaftliche Struktur wird der Primäre Sektor mit keinem Wort erwähnt. Auch im Kapitel N werden die Bereiche Landschaftsqualität und Vorranggebiete Landschaft vor den Vorranggebieten für die Landwirtschaft behandelt.	--	Wird zur Kenntnis genommen
6	Private					
6.2	H. Schmid-Oswald	A.6		Beim Baugebiet ist der Ist-Zustand abgebildet und bei anderen Themen Visionen einer Zukunft. Es ist nicht klar wie der Prozess abläuft, der KRIP gibt vor wie der GRIP und die darauf aufbauenden Zonenpläne auszusehen haben oder umgekehrt.	--	In der Richtplankarte wird das Siedlungsgebiet und nicht die Bauzone dargestellt. Das Siedlungsgebiet umfasst auch weitere Flächen innerhalb des Siedlungskörpers. Der kantonale Richtplan richtet sich bei der Ausscheidung des Siedlungsgebietes nach den aktuellen oder beabsichtigten Planungen der Gemeinden und deren Entwicklungsvorstellungen sowie auch der Entwicklungsvorstellungen des Kantons selbst.

R Raumentwicklungsstrategie / Raumkonzept

Dok Nr	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
1	Kantone					
1.1	Kt. Schwyz	R.1		Die Entwicklungsstrategien beider Kantone zielen insgesamt in eine ähnliche Richtung. Die Stärkung des funktionalen Raumes (Aussenanbindung von Glarus zum Grossraum Zürich durch ÖV-Pendelkette zwischen Ziegelbrücke und Linthal) wird sehr begrüsst. Einzig zum Thema Landschaftsraum macht das Raumkonzept kaum Aussagen.	J	Die Inhalte des Raumkonzepts werden gesamthaft neu strukturiert und aktualisiert. Das Thema Landschaft und Biodiversität wird in der Festlegung R-B9 aufgenommen.
1.2	Kt. St.Gallen	R.2		Im Beschlussteil (Seite R/6) ist von 5 strategischen Leitgedanken die Rede. Anschliessend folgen 6 richtungsweisende Festlegungen. In der Karte Raumkonzept Glarus sind nur 4 Strategien eingetragen, wobei die in der Karte genannte Strategie 4 dem 6. Leitsatz (Strategie 6) zugeordnet werden kann.	J	Die Inhalte des Raumkonzepts werden nochmals gesamthaft überprüft und aktualisiert. Die Übereinstimmung zwischen Text und Karte wird verbessert.
1.7	Kt. GL - Natur- und Heimatschutzkommission	R.4	Ausrichtung auf Szenario «hoch» soll überprüft werden.	Szenario «hoch» hat grössere Auswirkungen auf das Ausmass des benötigten Wohnraumes. Der zusätzliche Wohnraum kann durch höhere Bauweisen innerhalb der Siedlungen oder durch Ausdehnung der Siedlungsflächen in die Landschaft geschaffen werden. Wird innerhalb der Siedlungen höher und/oder dichter gebaut, beeinträchtigt das die Ortsbilder, wenn mehr in die Landschaft gebaut wird, belastet dies die Landschaft.	N	Die Szenarien des Bundes sind ein Anhaltspunkt zur Ermittlung des möglichen Bauzonenbedarfs. Letztlich massgebend sind die tatsächliche Entwicklung und die Anforderungen gemäss Art. 15 RPG. Auch bei einem Szenario mittel müsste sich der Kanton mit einem möglicherweise grösseren Wachstum planerisch auseinandersetzen.
		R.5	Zu R-B3	Ziel, die negativen Auswirkungen des Verkehrs auf die Siedlungen und die Umwelt möglichst gering zu halten ist sehr zu begrüssen, aber mit zunehmendem Verkehr mit zunehmendem Aufwand verbunden.	--	Wird zur Kenntnis genommen
		R.6	Zu R-B4	Bauliche Erneuerung der Ortskerne ohne deutlichen Verlust an Identität der Dörfern zu realisieren ist eine grosse Herausforderung.	--	Wird zur Kenntnis genommen.
		R.7	Aspekt der Grünräume in den Siedlungen ist bei den richtungsweisenden Festlegungen zu berücksichtigen. (z.B. Ergänzung in R-B6)	Das Setzen auf naturorientierte Freizeitangebote ist aufgrund der Topografie und der Klimaentwicklung notwendig und sinnvoll. Attraktive Nah- und Nächsterholung ist vor allem für die Attraktivität der Siedlungen entscheidend. In den Siedlungen sind deshalb Grünräume wichtig und planerisch festzulegen.	N	Dieses Thema ist im Richtplan in Kap. N unter Landschaftsqualität aufgenommen (vgl. N1-B/1; fünfter Aufzählungspunkt). Es wird daher verzichtet, dies an dieser Stelle auch auszuführen. Im Teil Siedlung erfolgt eine Ergänzung mit dem Aspekt der Siedlungsökologie.
		R.8	Neue richtungsweisende Festlegung (nach R-B5) zum Thema Mehrwert-abschöpfung bei	Druck für Errichtung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen hält unvermindert an. Mehr als ¼ der 28'000 Gebäude im Kanton liegen ausserhalb der Bauzonen. Die Belastung von Landschaft, Natur und Umwelt nimmt aus-	N	Die Mehrwertabgabe ist im Gesetz geregelt. Der Richtplan kann dazu keine abweichenden Festlegungen machen.

Dok Nr	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
			Errichtung und Umbau von Bauten ausserhalb der Bauzone.	serhalb der Bauzonen zu. Um den stetig steigenden baulichen Druck auf das finanziell sehr günstige Land ausserhalb der Bauzonen zu mindern, ist im KIRP den Einsatz von finanziellen Instrumenten zur Abschöpfung des entstehenden Mehrwerts bei der Errichtung und Umbau von solchen Bauten und Anlagen vorzusehen. Bei Umnutzungen von zonenkonformen Bauten und Anlagen zu nichtzonkonformen Bauten und Anlagen sollen vorher geleistete Beiträge der öffentlichen Hand konsequent zurückverlangt werden. Zudem sollen nicht mehr für eine zonenkonforme Nutzung notwendige Gebäude und Anlagen zurückgebaut werden.		
2	Gemeinden					
2.1	Glarus Süd	R.9	Zu R-B4: Die Gemeinde erwartet konkrete, umsetzbare Vorschläge für die angedeutete „Förderung“.	Die Gemeinde hat kein Interesse an weiteren ZWG. Beim Denkmalschutz muss man in geschützten Dorfkernen bei mehrwertgenerierenden Ersatzneubauten flexibel sein können.	J	Im Richtplan wird eine strategische Ausrichtung hinsichtlich der Entwicklung von Glarus Süd als Wohnstandort postuliert. Mithilfe der Gefässe der Wirtschaftsförderung ist eine Konkretisierung dieser Strategie in Form eines Pilotprojektes o.a. anzugehen.
		R.10	Aufnahme einer Festlegung im Sinne von: Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Ansiedlung von neuen Technologien in ehemaligen Industriearealen und fördert entsprechende Umnutzungen aktiv.	Neben der Idee der Revitalisierung als Wohnraum mit industrieller Baukultur scheint der Kanton aber keinen Bedarf zu sehen, die Gemeinde bei der anstehenden Umnutzung auf der obersten Raumplanungsstufe zu unterstützen. Die Industriebrachen sind auch ein Problem für den Gesamtkanton und alleine mit Umnutzung in Wohnraum wird dieses in Glarus Süd nicht gelöst. Es sind auch wieder Arbeitsplätze notwendig.	N	Über den Richtplan kann der Kanton in diesen Arealen keine Ansiedlungen direkt fördern. Hierfür gibt es Gefässe der Wirtschaftsförderung. Er kann planerisch fördern, indem er die aus kantonaler Sicht wichtigen Standorte bezeichnet, diese in Zusammenarbeit mit der Gemeinde planerisch aufbereitet und indem er Nutzungsplanungen zustimmt, welche Umnutzungen ermöglichen, sofern dies zweckmässig ist. Mit den vorgesehenen Zuweisungen dieser Areale in die Mischzone Industrieareal schafft die Gemeinde die Voraussetzungen auf Stufe Nutzungsplanung.
2.2	Glarus Nord	R.11	In der Karte „Raumkonzept Glarus“ sind die Kerenzerberg-Gemeinden (Mühlehorn, Obstalden und Filzbach) als Siedlungsraumtyp „Landschaft“ zu kennzeichnen.		J	Die besagten Ortschaften sind im Richtplan im entsprechenden Siedlungsraum-typ festgelegt (siehe Objekte und Karte im Kapitel S1. In der Karte zur Raumentwicklungsstrategie wird dies Differenzierung nicht mehr vorgenommen.
		R.12	Im Fazit zur Gemeinde Glarus ist die Wortfolge „... kommt Glarus die Vermittler- und Ausgleichs-	Die Gemeinde wünscht sich eine inhaltliche Erläuterung dieser Aussage, weil sie nicht selbsterklärend ist.	J	Die Aussage wird ersatzlos gestrichen.

Dok Nr	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
			funktion innerhalb des Kantons zu.“			
2.3	Glarus	R.13	Korrektur auf Seite R/6: „... sechs strategischen Leitgedanken“		J	Der Hinweis wird verdankt. Die Inhalte der Raumentwicklungsstrategie werden gesamthaft neu strukturiert
4	Politische Parteien					
4.2	Grüne	R.14	Kanton soll Planung allerhöchstens auf das Szenario «mittel» des Bundes auslegen.	Anzustrebende Bevölkerungsentwicklung «hoch» ist unrealistisch, strategisch nicht weitsichtig sowie entwicklungspolitisch unklug. Dies wird als rein politisches Entgegenkommen an die zwei Gemeinden Glarus Nord und Glarus Süd interpretiert, weil diese Gemeinden viel zu hohe Baulandreserven ausweisen. Szenario «hoch» ist für den Kanton Glarus langfristig nicht nachhaltig. Kanton ist als ländlich geprägter Kanton attraktiv, dies soll so bleiben. Zudem steht die Annahme des Szenarios «hoch» im Widerspruch zum strategischen Leitgedanken R-B5 auf Seite R/7.	N	Siehe Antrag R.4
4.3	SP	R.15	Der anzustrebenden Bevölkerungsentwicklung ist allerhöchstens das Szenario «mittel» zugrunde zu legen.	Vorschlag Szenario «hoch» anzunehmen, ist nicht nachvollziehbar und entbehrt jeglicher Grundlage. Die Frage der Nachhaltigkeit und der Verträglichkeit/Belastbarkeit wird dabei nicht untersucht. Annahme des Szenarios «hoch» im Widerspruch zum strategischen Leitgedanken R-B5 auf Seite R/7. Dies wird als rein politisches Entgegenkommen an die zwei Gemeinden Glarus Nord und Glarus Süd interpretiert, weil diese Gemeinden viel zu hohe Baulandreserven ausweisen.	N	Siehe Antrag R.4
		R.16	Umformulierung R-B1: Anstatt „selbstbewusster Gebirgskanton“ Vorschlag „ <i>eigenständiger Industrie- und Dienstleistungskanton</i> “.	Gebirgskanton tönt nicht fortschrittlich.	N	Der Kanton Glarus ist ein Gebirgskanton mit entsprechenden gebirgsspezifischen Charakteristiken und Herausforderungen in den Bereichen Energie, Tourismus, Verkehr, Land- und Alpwirtschaft, Naturgefahren u.a. Die Kantonsregierung ist Mitglied der Konferenz der Gebirgskantone. Über den gewählten Begriff wird die Verbindung zu dieser Konferenz zum Ausdruck gebracht. Dies ist auch gegenüber Bundesbern wichtig. Das Thema Arbeits- und Industriestandort Glarus wird in der Raumentwicklungsstrategie andernorts beurteilt.
		R.17	Umformulierung R-B6: „Das	„schärfen“ kann man nur, wenn etwas schon vorhanden ist, das als Touris-	J	Die Aussage betreffend Image wird gestrichen.

Dok Nr	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
			Tourismusimage des Kantons muss innerhalb des Kantons sowie gegen aussen <i>verbessert</i> werden.“	musimage bezeichnet werden kann.		
4.4	BDP	R.18	Ergänzung der Richtungsweisenden Festlegungen (Seite R/6): <i>„Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Ansiedlung von neuen Technologien (z.B. IT, Pharma) in ehemaligen Industriearealen und fördert entsprechende Umnutzungen aktiv.“</i>	Die Industriebrachen sind ein Problem für den Gesamtkanton und alleine mit Umnutzung in Wohnraum wird dieses nicht gelöst. Es sind auch wieder Arbeitsplätze notwendig. Der Kanton muss die Gemeinden bei der anstehenden Umnutzung auf der obersten Raumplanungsstufe unterstützen. Die alten Industrieareale sind nicht nur zu Wohn- oder Tourismuszwecke zu fördern. Es soll auch Arbeiten möglich sein. Unter S1-B/1 sollen diese Aspekte unbedingt aufgenommen werden.	J	Auf Stufe der strategischen Leitgedanken erachtet der Kanton es als nicht richtig, die angestrebten Ansiedlungen auf Industriebrachen zu beschränken. Die Festlegung soll generell gelten. Das Anliegen ist daher im Kapitel Siedlung ausgeführt.
		R.19	R-B4: konkrete, umsetzbare Vorschläge für die angedeutete „Förderung“ sollen aufgezeigt werden.	Glarus Süd darf kein Interesse mehr an ZWG haben. Der Denkmalschutz muss bei geschützten Dorfbildern und -kernen flexible, attraktive Lösungen anbieten.	N	Siehe Antrag R.9
5	Verbände/ Interessensgruppen					
5.3	Glarner Heimatschutz	R.20	Planung auf Szenario «hoch» auszurichten, wird in Frage gestellt.	Mit einem mittleren Szenario könnte der Druck auf nötige Veränderungen möglicherweise geringer gehalten werden. Ein mittleres Wachstum bietet aus unserer Sicht über alles gesehen ein deutlich besseres Kosten/Nutzenverhältnis, insbesondere für die Gemeinden und den Kanton. Unsere erwiesenermassen beschränkten Ressourcen können akzentuierter und somit wirkungsvoller auf das Wichtigste und Dringendste konzentriert werden.	N	Siehe Antrag R.4
5.4	WWF/GNV /pro natura	R.21	Der anzustrebenden Bevölkerungsentwicklung ist allerhöchstens das Szenario «mittel» zugrunde zu legen.	Vorschlag, das Szenario «hoch» anzunehmen, ist aus den in den Erläuterungen gemachten Bemerkungen absolut nicht nachvollziehbar und entbehrt jeglicher Grundlage. Die Annahme des Szenarios «hoch» steht damit im Widerspruch zum strategischen Leitgedanken R-B5 auf Seite R/7. Annahme des Szenario «hoch» wird als ein rein politisches Entgegenkommen an die zwei Gemeinden gewertet, welche viel zu hohe Baulandreserven ausweisen und Mühe mit der entsprechenden Reduktion beweisen.	N	Siehe Antrag R.4

Dok Nr	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
		R.22	Richtungsweisende Festlegung R-B5 ist zu ergänzen mit Aufgaben der Erhaltung und Förderung der Biodiversität und der Vernetzung der Lebensräume.	Die grosse kommende Aufgabe der Erhaltung und Förderung der Biodiversität, die Vernetzung der Lebensräume wird mit keinem Wort erwähnt. Es gibt zudem Orte, die nicht als Grundlage für eine Nutzung irgendwelcher Art zur Verfügung stehen. Es gilt, den Wert der Natur und Landschaft zu sichern und wo nötig aufzuwerten.	J	Die Aspekte der Biodiversität und ökologischen Vernetzung werden neu aufgenommen.
5.5	Glarner Bauernverband	R.23	Ergänzung auf Seite R/1 im dritten Abschnitt: „... konzentrieren sich denn auch auf die Talsohle. <i>Im Bereich der Talböden ist daher die Konkurrenz unter den verschiedenen Nutzungen am grössten. Hier stehen die gut geeigneten Landwirtschaftsflächen in einem Konkurrenzkampf mit den Flächenansprüchen der Siedlungen und des Verkehrs.</i> “	Eine der grössten Herausforderungen in der räumlichen Struktur ist die Auseinandersetzung zwischen den verschiedenen Flächenansprüchen in gut geeigneten Gebieten. Diese Schwierigkeit soll unter diesem Titel auch klar aufgezeigt werden.	J	Die häushälterische Bodennutzung und die Schonung der ökologisch wertvollen Flächen werden neu in die Raumentwicklungsstrategie aufgenommen.
		R.24	Seite R/2 c) Wirtschaftliche Struktur: Bei der Aufzählung der wirtschaftlichen Sektoren soll auch die Urproduktion (Primärsektor) aufgeführt werden.	Rein zahlenmässig mag die Urproduktion unbedeutend erscheinen. Durch die grosse Standortgebundenheit ist dieser Sektor aber wichtig für die vorgelagerten und in geringerem Masse auch nachgelagerten Bereiche der Wirtschaft. Zudem tragen Land- und Forstwirtschaft wesentlich zu einer dezentralen Besiedelung bei.	J	Die Ausführungen werden im Sinne des Antrages ergänzt.
		R.25	Seite R/5: Planung soll auf Szenario «mittel» ausgerichtet werden.	Fast die ganze Bevölkerungsentwicklung findet im nördlichen Kantonsteil statt. Die Bewohner von Glarus Nord und auch Glarus haben im Rahmen der Mitwirkung zu den kommunalen Richtplänen klar ausgedrückt, dass sie eine Entwicklung zu Agglomerationszentren oder ein Zusammenwachsen der Dörfer ablehnen. Szenario «hoch» ist mit einer nachhaltigen Entwicklung unvereinbar. Vermutung, dass Szenario «hoch» nur für Reduzierung der Auseinandersetzung in den Gemeinden mit überdimensionierten Bauzonen verwendet wird.	N	Siehe Antrag R.4
5.8	NGG	R.26	Seite R/5: Falls wirklich Szenario «hoch» angestrebt werden soll, müssen entsprechende Vorkehrungen zur Verhinde-	Willensbekundung der Bevölkerung zu einer Entwicklung gemäss Szenario «hoch» fehlt. Klarer Entscheid bei Gemeindeversammlung in Glarus Nord in Richtung eines nur minimalen Wachstums. Es ist nicht nachvollziehbar wieso Kanton eine andere Weichenstellung vornimmt.	N	Siehe Antrag R.4

Dok Nr	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
			rung einer Überbeanspruchung der vorhandenen Ressourcen getroffen werden und dementsprechend verschiedene Passagen deutlich restriktiver formuliert werden.	In R-B5 müsste unbedingt auf den Wert von Natur und Landschaft (Biodiversität insgesamt) als Standortfaktor hingewiesen werden.	J	Die Raumentwicklungsstrategie wird thematisch neu gegliedert. Das beantragte Thema wird darin explizit neu aufgenommen.
6	Private					
6.11	K. Winzeler	R.27	Bevölkerungsentwicklung soll sich ohne Abklärung der wesentlichen Folgen nicht wesentlich ändern.	Negative Auswirkungen einer Zunahme von 7700 Einwohnern bis 2040 sind nur marginal abgeklärt. Negative Auswirkungen sind Verkehrszunahme, Ressourcenverbrauch, Belastung von Lebensräumen und Erholungsgebieten, mehr Abwasser und Abfall. Unter dem Aspekt der Ernährungssicherheit, Verstärkung der Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion.	N	Siehe Antrag R.4

S Siedlung

Dok Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
1	Kantone					
1.1	Kt. Schwyz	S.1	Im Sinne einer kantons- übergreifenden Abstim- mung im Bereich Siedlung, Verkehr und Arbeitsplätze sei der im Entwicklungs- konzept Linthebene erteilte Auftrag anzugehen und umzusetzen.	Die Nutzung und Entwicklung der Linthebene ist kantonsübergreifend zu koordinieren. Im Entwicklungskonzept Linth-ebene (EKL 2003) sind die über-kommunalen Arbeitsplatzstandorte Reichenburg, Bilten, Ziegelbrücke und Näfels festgelegt worden. Im Richtplan 2018 GL wurden zusätzlich die Stand-orte Flugplatz Mollis, Bahnhofsgebiet Glarus, Biäsche, Grosszaun Netstal und Tschachen Schwanden ergänzt.	N	Die Kantone SZ und SG haben ihre Siedlungsgebiete bei den jüngsten Richtplananpassungen ohne weiter-gehende kantonsübergreifende Koordination festge-legt. Da in Glarus Nord mit Ausnahme des Flugplatzareals Mollis keine Erweiterung des bestehenden Sied-lungsgebiets vorgesehen ist, sind die Vorgaben des EKL 2003 eingehalten.
1.2	Kt. St.Gallen	S.2	Der Grenzwert von 2 ha ist zu grosszügig bemessen. Unklar ist der Mechanismus für die Erweiterung des Siedlungsgebietes gem. S4-B/2.		J	Der Richtplan wird im Sinne des Antrages angepasst. Die Erweiterung von 2 ha wird gestrichen. Siehe dazu auch Antwort S. 8
1.7	Kt. GL - Natur- und Heimat- schutzkommission	S.3	S1-B/2: Forderung nach hoher städtebaulicher Quali-tät in Glarus erforderlich.	Die Forderung nach hoher städtebaulicher Qualität in Glarus ist aufgrund der Festlegungen als national bedeutsames Ortsbild mit vielen schützenswerten Einzelobjekte im ISOS notwendig.	J	Wird zur Kenntnis genommen. Die Forderung nach städtebaulich hoher Qualität ist im Text bereits ent-halten.
		S.4	S1.05: Prüfen, ob Mitlödi nicht eher dem Siedlungstyp Landschaft entspricht.	Aufgrund der laufenden Grundlagenarbeiten für eine kantonale Landschafts-konzeption.	J	Der Begriff des Siedlungstyps Landschaft ist nicht mit der kantonalen Landschaftskonzeption in Zu-sammenhang zu bringen. Die begriffliche Nähe ist unglücklich. Mitlödi wird dennoch aufgrund der baulichen Strukturen dem Siedlungstyp Landschaft zugewiesen.
		S.5	S2 Ausgangslage: Raumre-serven in den Industriebrachen sollen grösser gewich-tet werden.	Bei der Ausgangslage sollte den Raumreserven in den Industriebrachen grösse-res Gewicht zugemessen werden. Hier könnten ohne grössere Nutzungskon-flikte Nutzungsreserven verfügbar gemacht werden.	J	Die Ausführungen bei der Ausgangslage werden im Sinne des Antrages ergänzt.
		S.6	S2-B/1: Anforderungen von Denkmalpflege und Orts-bildschutz einschliessen.	Es wird davon ausgegangen, dass unter „Aufwertung der Ortskerne“ die Be-rücksichtigung der Anforderungen von Denkmalpflege und Ortsbildschutz eingeschlossen ist. Ansonsten ist aufgrund der zu berücksichtigenden Grundla-gen bei Entscheiden ein entsprechender - deutlicher - Hinweis oder Verweis in der richtungsweisenden Festlegung notwendig.	N	Die Thematik Ortsbildschutz ist in einem eigenen Kapitel behandelt. Dort wo Anforderungen an Denk-malpflege und Ortsbildschutz gelten, ergibt sich dies aus den Festlegungen Kap. S6

Dok Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
		S.7	Kapitel S7 unverändert übernehmen.		--	Wird zur Kenntnis genommen
2	Gemeinden					
2.1	Glarus Süd	S.8	Ergänzung zu S1-B/1: „Die alten Industrieareale sind nicht nur zu Wohn- oder Tourismuszwecken zu fördern. Es soll auch Arbeiten möglich sein.“		J	Beim zweiten Absatz wird das Wohnen als Strategie thematisiert und nicht die Nutzung der ehemaligen Industrieareale. Das Anliegen, dass auch Arbeiten in diesen Arealen gefördert werden soll, wird über die strategischen Leitgedanken in Kap. R zum Ausdruck gebracht. Siehe auch Antrag R.18
		S.9	Die Entwicklungsziele sind zwingend anzupassen (z.B. 70% des Wachstums im Haupttal) oder der Siedlungsraum Haupttal ist auszuweiten auf mind. Nidfurn und Haslen.	Aufgrund der definierten Entwicklungsziele (mind. 90% des künftigen Wachstums im Siedlungsraum "Haupttal" wird der Entvölkerung von Glarus Süd Vorschub geleistet. Bei der künftig angestrebten besseren Erschliessung (Umfahrungsstrasse und echter 1/2h Takt) besteht durchaus Potential für mehr Wachstum im Süden.	J	Vom prognostizierten Wachstum des Kantons entfallen 8.5% auf Glarus Süd. In Glarus Süd ist Schwanden <u>nicht</u> dem Siedlungsraum-Typ Landschaft zugewiesen bzw. das Wachstum in Schwanden wird dem Wachstum im Siedlungstyp-Haupttal zugewiesen. Aufgrund der Tatsache, dass einzelne Ortschaften im Norden und Riedern sowie neu auch Mitlödi dem Siedlungstyp Landschaft zugewiesen sind, wird die Verteilung anstatt bisher 90% : 10% neu auf 80% : 20% festgelegt. Mit dieser Grössenordnung sind die realen Verhältnisse besser zum Ausdruck gebracht.
		S.10	Auch rund um die Industriebrachen muss eine Einzonung mit flächengleicher Auszonung möglich sein und nicht nur innerhalb des Haupttals.	Um die Industriebrachen attraktiv zu gestalten, muss eine Einzonung möglich sein. Ansonsten werden die Industriebrachen wieder unnötig in ihrem Potential limitiert und es kann keine wirkliche Entwicklung stattfinden. Auch muss der Spielraum für grössere im Interesse der Gemeinde stehende Projekte im Siedlungsraum Landschaft gegeben sein. Ansonsten wird der Abwanderung nur Vorschub geleistet.	N	Im Richtplan sind keine Festlegungen enthalten, wonach eine Erweiterung des Siedlungsgebietes nur im Haupttal möglich ist. Die Anforderungen an Erweiterungen von Bauzonen gelten generell. Der Richtplan macht Aussagen dazu, an welchen Lagen solche zweckmässig sind und an welchen nicht.
2.2	Glarus Nord	S.11	Aufteilung in die Siedlungstypen „Haupttal“ und „Landschaft“ schafft eine moderate Unterteilung der Ortschaften in „Zentrums-siedlung mit grösserem Wachstum“ und „Andere	Dies stellt eine Gewichtung innerhalb der Ortschaften dar, welche so im Gemeinderichtplan nicht verankert ist, weil sie explizit nicht gewünscht wurde, bzw. abgelehnt wurde.	N	Die Unterscheidung in diese zwei Siedlungstypen basiert auf strukturellen Gegebenheiten und ist eine konzeptionelle Grundlage z.B. zu Überlegungen von Erschliessungsanforderungen und zu Entwicklungen im Bereich der Arbeitsplatzgebiete. In Glarus Nord sind mit Ausnahme der räumlich und strukturell tatsächlich anders ausgeprägten drei Ortschaften

Dok Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
			mit sehr beschränktem Wachstum“. Dies ist nicht erwünscht.			Filzbach, Obstalden und Mühlehorn alle demselben Siedlungsraumtyp zugewiesen. Gesamtkantonal gesehen, wird der Grossteil des Wachstums in den Ortschaften Siedlungsraumtyp Haupttal stattfinden. Die kantonale Richtplanung muss in seinen Konzeptionen darauf Bezug nehmen. An der Unterscheidung wird festgehalten, sie stellt auch keine Gewichtung dar.
		S.12	Objekte D1: Bei der Objekt-Nr. S1.02 soll beim Gebiet Biäsche auch die Ortschaft Mollis aufgeführt werden: Niederurnen-Mollis (Gebiet Biäsche).		J	Der Richtplan wird im Sinne des Antrages angepasst.
		S.13	Objekte D2: Auf die Festlegung des Gemeindezentrums soll verzichtet werden.	Muss ein Gemeindezentrum festgesetzt werden, dann soll „Näfels / Mollis“ und das Signet auf der Richtplankarte am Standort Bahnhof Näfels / Mollis gesetzt werden.	N	Auf die Festlegung eines Zentrums wird nicht verzichtet, denn letztlich gehen mit dieser Frage verschiedene raum- und infrastrukturelevante Aspekte einher, welche aufeinander abzustimmen sind. Im Richtplan wird ein bipolares Zentrum (Näfels / Niederurnen) aufgeführt, zwecks Klarstellung wird in der Objektliste eine räumliche Präzisierung vorgenommen. In Mollis werden heute praktisch keine zentral-örtlichen Leistungen angeboten.
		S.14	Korrektur: Auf S/16 „Zonenstatistik WMZ“ verweist auf die Quelle Grundlage des Kt. SG. Auch weist die Tabelle Differenzen in Bezug auf die Erhebungen der Bauzonenreserven Gemeinde auf, welche bilateral auf technischer Ebenen zwingend bereinigt werden sollten.		J	Für die Berechnung der kantonalen Auslastung durch den Bund werden andere Grundlagendaten als bei der kommunalen Nutzungsplanung verwendet. Dies führt zu Missverständnissen. Auf die Angabe konkreter Zahlen für die Gemeinden im Richtplantext wird deshalb verzichtet.
		S.15	S/23 S6-B/4: Es ist nicht klar, ob es sich beim ange-		J	Es handelt sich um den kantonalen Richtplan. Wo nicht speziell vom kommunalen Richtplan die Rede

Dok Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
			sprochenen Richtplan um den KRIP oder GRIP handelt.			ist, ist in Dokumenten des kantonalen Richtplans mit «Richtplan» immer der kantonale Richtplan gemeint.
		S.16	S6 D Objekte: Das SGU könnte auch als PE aufgelistet werden.		J	Der Richtplan wird im Bereich der Ausstattung und Versorgung überarbeitet. Das SGU wird neu als Objekt der Versorgung und als PE erfasst
		S.17	S7 C: Die Handlungsanweisungen sind zu ergänzen mit Eintrag zu den „schützenswerten (Einzel-) Objekten“	Nebst den „schützenswerten Ortsbildern von nationaler, regionaler und kommunaler Bedeutung“ sind natürlich auch die „schützenswerten (Einzel-) Objekte von nationaler, regionaler und kommunaler Bedeutung“ durch geeignete Festlegungen und Vorschriften in den NUP der Gemeinden zu berücksichtigen.	J	Der Richtplan wird im Sinne des Antrages angepasst.
2.3	Glarus	S.18	Langfristig soll ein Verschieben der langfristigen Siedlungsgrenze beim ESP Grosszaun Netstal nach Norden möglich sein.	Längerfristig wird die Erstellung der Umfahrung Näfels eine hohe Erschliessungsqualität für den ESP ergeben, womit dieser sehr attraktiv wird.	J	Im Richtplan wird ein Entwicklungshorizont von 25 Jahren abgebildet. Aus heutiger Sicht besteht im Gebiet Grosszaun auch unter Berücksichtigung der festgelegten langfristigen Siedlungsgrenze ein erhebliches Entwicklungspotenzial, für welches zuerst noch der effektive Bedarf aufzuzeigen ist. Der ESP Grosszaun umfasst auch Flächen die heute noch nicht der Bauzone zugewiesen sind.
4	Politische Parteien					
4.1	CVP	S.19	Korrektur: S1.01 Schreibfehler Niederurnen		J	Wird korrigiert.
		S.20	S1.02: Gebiet Biäsche umfasst nicht nur Niederurnen, sondern auch Teile von Mollis.		J	Wird korrigiert.
		S.21	S1 D-2 Zentren: Festlegung von Zentren sollte Sache der Gemeinden sein.	Wenn dies nicht möglich ist, sollte in Glarus Nord der Verbund Näfels-Mollis als Zentrum bezeichnet werden.	N	Siehe Antwort zu Antrag S.13
		S.22	Zu Seite S/16	Es wird von Auslastungen von 97.2% und 104% (bis 2040) gesprochen. Es macht keinen Sinn, jetzt über den ganzen Kanton auszuzonen und in 10 Jahren zont man die gleichen Gebiete wieder ein.	J	Die Auslastung ist eine Grösse, um festzustellen, ob der Kanton gesamtkantonal gesehen die Bauzone reduzieren muss oder nicht. Der Wert für den Kanton Glarus liegt bei 96.3%. Auch wenn der gesamtkantonale Wert über 95% liegt, heisst das nicht, dass die einzelnen Gemeinden die Vorgaben des RPG nicht zu

Dok Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
						erfüllen haben. Die Bauzonengrösse muss sich ausschliesslich nach Art. 15 RPG richten. Um die Situation zu vermeiden, dass heute auszuzonen ist, um dann nach Ablauf einer Nutzungsplanperiode von 15 Jahren wieder eingezont werden muss, wird im Richtplan festgehalten, dass die Auslastung in einer Gemeinde nur mindestens 95% und nicht 100% betragen muss.
		S.23	Zu Seite S/17	Regelungen sind zu starr und lassen keinerlei Interessenabwägung zu.	N	Die Bedingungen für Auszonungen sowie Ein- und Umzonungen sind im Richtplan inhaltlich klar geregelt. Der Richtplan nimmt indes keine räumliche Präzisierung vorweg. Das ist Sache der Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanung.
4.2	Grüne	S.24	Streichung der Siedlungsgebiete auf der östlichen Seite zwischen Näfels und Oberurnen.	Es braucht eine klare Siedlungsgrenze zwischen den Dörfern (z.B. von Näfels bis Niederurnen). Ohne die Abtrennung der Siedlungsräume der heutigen Dörfer wird die Zersiedelung statt die Entwicklung gegen innen gefördert. Dies widerspricht der Raumplanung des Bundes.	N	Das Siedlungsgebiet umfasst bestehende Bauzonen. Aus kantonaler Sicht erscheint eine Siedlungstrennung zwischen Näfels und Oberurnen nicht prioritär. Näfels und Oberurnen sind räumlich praktisch schon zusammengewachsen.
		S.25	Zentrumsstruktur der Gemeinde Glarus Nord ist zu überdenken und das kommunale Zentrum in Näfels S1-B/2 zu streichen.	Zentrumsentwicklung wurde im kommunalen RIP und an den Bevölkerungsgrossgruppenkonferenzen klar abgelehnt. Zudem ist es heute keine zentrumsorientierte Gemeinde und will es auch nicht werden.	N	Siehe Antwort zu Antrag S.13 Der Richtplan wird neu ergänzt mit einem Kapitel zur Versorgung und Ausstattung. Darin sind explizit auch Überlegungen zu dezentralen Versorgungsstrukturen angesprochen.
		S.26	Ergänzungen zu S2-C1 (S/7): „[...] Verbesserung der ortsbaulichen und <i>siedlungsökologischen</i> Qualitäten [...]“ und „hinsichtlich [...] dass diese realisiert werden kann und die <i>Siedlungsökologie</i> angemessen berücksichtigt wird.“	Damit die Siedlungsentwicklung gegen innen die Siedlungsqualität nicht stark reduziert, sind parallel zur Verdichtung eine Grünraumplanung im Siedlungsgebiet und der Einbezug von siedlungsökologischen Massnahmen nötig.	J	Der Richtplan wird im Sinne des Antrages angepasst.
		S.27	Es ist zu prüfen, ob das Sportzentrum linth-arena sgu in der Liste der publi-	Ist zentrales publikumsintensives Sportzentrum, das gemäss kommunalem Richtplan als Entwicklungsschwerpunkt mit öffentlicher Bedeutung festgelegt wurde. Nutzung und Entwicklung ist von überkommunaler und kantonaler	J	Siehe Antwort zu Antrag S.16

Dok Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
			kumsintensiven Einrichtung ergänzt werden müsste.	Bedeutung, was Aufnahme rechtfertigt.		
4.3	SP	S.28	Karte: Die Umrandung des Kerenzerbergs als „Siedlungsraum Typ Landschaft“ fehlt.		J	Die Konzeptkarte wird angepasst
		S.29	Formulierung in den Handlungsanweisungen (S/3) aufnehmen, die dahingehend lauten sollte, dass der Zusammenhalt unter den Dörfern/Ortsteilen auch mit Hilfe dezentraler Infrastrukturen gefördert werden soll.	Die jetzt doch starke Zentrumsbildung gemäss KRIP lässt sonst allenfalls gute Lösungen gar nicht mehr zu.	J	Der Richtplan wird im Bereich der Siedlungsstruktur durch ein Kapitel zur Ausstattung ergänzt. Darin werden Standortkonzepte wichtiger Versorgungseinrichtungen thematisiert. Die Standortkonzepte müssen die Stärkung der drei Gemeinden wie auch des Kantons zum Ziel haben. Je nach Versorgungseinrichtung sind dies zentrale oder eher dezentrale Konzepte. Der Richtplan greift den Sachplanungen hier nicht vor, regelt aber deren Abstimmungsbedarf hinsichtlich der räumlich angestrebten Strukturen.
		S.30	S5 Vorschlag: Auflistung mit Differenzierung von überbautem und nicht überbautem Land.	Wir meinen, dass nicht alles eingezonte Bauland überbaut werden kann oder überbaut werden will (Gärten, Grünflächen, Verkehrsflächen, ...)	N	Der Richtplan äussert sich nicht über die konkrete Nutzung aller Flächen innerhalb des Siedlungsgebietes. Es ist Sache der Nutzungsplanung, eine allfällige Differenzierung vorzunehmen und Flächen vor einer Bebauung zu bewahren.
		S.31	S5.1-B/2: Klarere Formulierung, damit Auflistung besser lesbar ist.	Noch besser wäre eine Reihenfolge für die Anwendung der Kriterien. Dies wäre eine grosse Hilfe bei der Beurteilung von Auszonungen. - Ungeeignete Lagen, die schwer erschliessbar sind - Lagen, die schwer überbaubar sind - Lagen, die seit längerer Zeit nicht mobilisiert wurden - Lagen, die im Konflikt mit dem Ortsbild stehen - Lagen, die im Konflikt mit N+L-Schutz stehen - Lagen, die aufgrund von Immissionsgrenzwerten schlecht nutzbar sind.	J	Die Auflistung wird leserlicher dargestellt.
		S.32	S5.2-C/1: Kantonale Versorgungszentren sind nicht nur auf die Zentrenstrukturen auszurichten.	Es gibt allenfalls auch gute Lösungen neben den Zentren. Und der Verkehr konzentriert sich nicht nur auf die Zentren oder eine gute ÖV-Anbindung gibt es auch neben den Zentren.	J	Siehe auch Antwort Antrag S.29
		S.33	S7-B/1: Titel sollte lauten:	Es fehlen Aussagen zu den schützenswerten Einzelobjekten. Mindestens im	J	Der Titel und die Ausführungen werden im Sinne des

Dok Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
			Schützenswerte Ortsbilder <i>und Einzelobjekte</i>	Titel müssen sie vorkommen.		Antrages angepasst.
4.4	BDP	S.34	Die Entwicklungsziele sind zwingend anzupassen, damit auch der Siedlungsraum Landschaft eine Chance für eine Wachstumsentwicklung haben kann.	Unverständlich sind die definierten Entwicklungsziele: mind. 90% des künftigen Wachstums allein im Siedlungsraum Haupttal. Mit einem solchen Entwicklungsziel wird der Entvölkerung des südlichen Teils von Glarus Süd Vorschub geleistet. Bei der künftig angestrebten besseren Erschliessung besteht durchaus Potential für mehr Wachstum im Süden.	J	Siehe Antwort Antrag S.9
		S.35	Einzonung mit flächengleicher Auszonung rund um die Industriebrachen von Glarus Süd muss möglich sein.	In Glarus Süd wären gemäss aktuellem Vorschlag nur noch in Schwanden und Mitlödi Einzonungen möglich. Industrieareale werden so wieder unnötig in ihrem Potenzial limitiert und es kann keine wirkliche Entwicklung stattfinden. Auch muss der Spielraum für grössere im Interesse der Gemeinde stehende Projekte im Siedlungsraum Landschaft gegeben sein. Ansonsten wird der Abwanderung ebenfalls nur Vorschub geleistet.	N	Siehe Antwort Antrag S.10
4.5	FDP	S.36	S1-B/2 und S1-C/2: Ziegelbrücke soll auch als Schwerpunkt für Bildung definiert werden.	Bildungsstandort Ziegelbrücke muss mindestens ebenbürtig behandelt werden wie Glarus. Die Definition von Glarus als kantonales Zentrum für Bildung, und zwar fast exklusiv, sehen wir als nicht zielführend. Dies entspricht weder der Realität noch ist es sinnvoll in Bezug auf die Planung. Ziegelbrücke und Glarus sind (Schüler-)zahlenmässig praktisch gleich gross. Glarner Bildungsangebote sind künftig noch verstärkt auf grössere Marktgebiete auszurichten, damit einerseits ihre Bedeutung zumindest gehalten aber auch gezielt weiterentwickelt werden kann und damit andererseits die Kosten für die öffentliche Hand tragbar bleiben.	J	Der Standort wird aufgenommen. Siehe dazu auch Antwort S.29 und S.32
5	Verbände/ Interessensgruppen					
5.3	Glarner Heimatschutz	S.37	Strategie des Kantons, die ländlichen Ortschaften zu revitalisieren, kann nicht ausschliesslich an die Gemeinde delegiert werden.	Es müssen Konzepte und Projekte entwickelt werden, welche zur angestrebten Revitalisierung nötig sein werden. Eine aktive Beteiligung des Kantons bei diesen Strategien wird nötig sein, wenn eine raumplanerische und volkswirtschaftlich relevante Wirkung beabsichtigt wird.	J	Siehe Antwort R.9
		S.38	S7: Handlungsanweisungen sind zu ergänzen mit Zeitplan, bis wann die Verzeichnisse und Inventare zu den		N	Im bisherigen Richtplan wurden viele Fristen festgelegt, welche aus verschiedenen Gründen keine Wirkung zeigten. Im Richtplan wird mit Absicht darauf verzichtet, gesetzlich vorgegebene Aufgaben und

Dok Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
			historischen Stätten und den Kultur- und Baudenkmälern durch den Regierungsrat erlassen werden.			Fristen aufzulisten. Sind solche massgebend, ergeben sie sich aus den Gesetzgebungen.
5.5	Glarner Bauernverband	S.39	Dörfer Nidfurn und Hätzingen sind unter Objekt S1.06 auch aufzuführen.		J	Der Richtplan wird im Sinne des Antrages angepasst.
		S.40	S4-B/1 Anpassung: „... auf das Bevölkerungsszenario «mittel» [...]“		N	Siehe Antwort R.4
6	Private					
6.15	E. Küng	S.41	Anpassung Erläuterungsbericht S. 24-26	Abschnitt 4.2.3 Begriff „arbeitsplatzintensiver Nutzung“. Wenn unter diesen Begriff nicht auch eine Schule fällt, ist eine klarere Aussage wünschenswert. Formulierung „Auch Wohn- und bestimmte Zentrumsnutzungen sind denkbar.“ ist zu vage. Gewerblich-Industrielle Berufsfachschule in Ziegelbrücke hat grosse Bedeutung als kantonaler Bildungsstandort und hat auch überregionale Ausstrahlung. Umzug des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales Kanton Glarus an den Standort Ziegelbrücke wird unterstützt. Hervorragende Anbindung des Standorts Ziegelbrücke an öV hilft wesentlich. Gewerblich-Industrielle Berufsfachschule Ziegelbrücke soll in der Charakterisierung der Entwicklungsschwerpunkte deutlicher benannt werden. Begriff „Berufsfachschule“ verwenden statt „Berufsschule“ --> Terminologie vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation vorgegeben.	J	Die Ausführungen im Richtplan werden sinngemäss angepasst Siehe auch Antwort S.29 und S.32
		S.42	Abkürzung ZöBA fehlt im Abkürzungsverzeichnis (S. 4 Erläuterungsbericht).		J	Wird ergänzt.

S3 Entwicklungsschwerpunkte (ESP)

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
1	Kantone					
1.2	Kt. St.Gallen	S.43	Auf den ESP Biäsche S3.05 ist zu verzichten. Die Aussage in V1.3.01 ist zu überprüfen.	Der ESP verstösst gegen die Planungsgrundsätze des RPGs (Art. 3). Es ist keine öV-Erschliessung vorhanden, bereits angesiedelte Betriebe sind immissionsmässig grenzwertig, die Weiterentwicklung des Gebietes im Sinnes eines ESP ist planerisch unzumässig, Strassenerschliessung auf Glarner Gebiet weder für die heutige Nutzung noch für den vorgesehenen Zweck ausreichend, die Zufahrt zum Autobahnanschluss darf nicht über die gut ausgebauten Strassen auf St. Galler Gebiet erfolgen und damit Wohngebiete tangieren.	N	Der Begriff Entwicklungsschwerpunkt ist im Richtplan des Kantons Glarus anders definiert als im Richtplan St. Gallen. Der Standort verstösst nicht gegen die Planungsgrundsätze Art. 3 RPG wonach eine angemessene Erschliessung mit dem öV zu gewährleisten ist. Diese erforderliche öV-Erschliessung ist nutzungsabhängig. Im Richtplan sind die Anforderungen hierfür festgelegt. Der Standort Biäsche verfügt über ein erhebliches und bereits eingezontes Flächenpotenzial, vor allem für Nutzungen, die emissionslastig sind. Eine Bauzonenausdehnung ist im Richtplan nicht vorgesehen. Die standort-spezifischen Ausführungen werden im Richtplan in diesem Sinne ergänzt.
2	Gemeinden					
2.2	Glarus Nord	S.45	Die Gemeinde teilt die Aussage wonach „die strategischen ESP Kernelemente der kantonalen Standortförderung sind“, sieht sich aber in der Federführung für die spezifische Nutzungsausrichtung dieser Areale und nicht das Departement Bau- und Umwelt.		N	Die Nutzungsausrichtung der ESP wird im kantonalen Richtplan festgelegt. Die Federführung bei der Erarbeitung des Richtplans liegt beim Departement Bau und Umwelt. Der Richtplantext wird weiter dahingehend angepasst, dass die Zusammenarbeit und die Koordination bei diesen Vorhaben zwischen Kanton – Standortgemeinde in jedem Fall gesichert ist.
		S.46	Der Standort Eternit soll als Bestand erwähnt werden.		N	Im Richtplan nicht als Richtplanobjekte ESP aufgeführt sind einzelne wichtige Standorte von Unternehmen. ESP sind solche, welche unter anderem über ein grösseres Nutzungspotenzial verfügen und deren koordinierte Entwicklung und Nutzung von kantonalem Interesse ist. Die Definition der ESP im Richtplan wird präzisiert.

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
2.3	Glarus	S.47	ESP S3.03 und S3.07 sollen als ein kombinierter ESP der Gemeinden Glarus Nord und Glarus „Flugplatz Glarus Nord/Mollis und Grosser Zaun“ von kantonalen Bedeutung verstanden werden.	Verweis auf Änderungsantrag 4. und 10. aus Stellungnahme der Behördenvernehmlassung.	N	Wenngleich die beiden Standorte räumlich in einer gewissen Nähe zueinander liegen, werden diese beiden Standorte als einzelne Objekte geführt. Mit den Hinweisen und Bemerkungen in der Objektliste betreffend Erschliessung ist der Zusammenhang aufgezeigt. Die beiden Standorte werden im Erläuterungsbericht zudem auf einer Karte dargestellt..
2.4	Weesen	S.48	S3.05: Am Standort Biäsche keine emissionslastige Arbeitsnutzung.	Die bisherige Nutzung im Gebiet Biäsche stellt für Gemeinde Weesen eine immer stärker bemerkbare Einschränkung der Lebens- und Wohnqualität dar. KRIP berücksichtigt Regionalplanung Zürichsee Linth nicht. Standort Flugplatz Mollis wäre für emissionsintensive Arbeitsnutzung besser geeignet, da keine angrenzende Wohnzone. Verstoss gegen Art. 3, Abs. 3 lit. b. RPG Für ESP notwendige verkehrstechnische ausreichende Erschliessung fehlt. LKWs fahren über Biäschbrücke durch Weesen zur Autobahn. Gemeinde ist bereit, den zwei vorhandenen Betrieben eine Bestandesgarantie zu geben für eine zu bestimmende Übergangsfrist. Wünscht jedoch Mitwirkung bei Erteilung der Betriebsbewilligungen an bisherige Eigentümer.	N	Das Gebiet ist rechtskräftig eingezont, Erweiterungen sind nicht vorgesehen. Der Standort wird beibehalten. Die Erschliessung ist bei der weiteren Standortentwicklung zu klären und sicher zu stellen. Die Objektliste wird bei den Hinweisen / Bemerkungen in diesem Sinne angepasst. Vgl. auch Antwort S43
4	Politische Parteien					
4.1	CVP	S.49	S/11 D-1: Glarus Nord Bahnhofgebiet Näfels-Mollis: örtliche Definition präziser formulieren.	Präzisere örtliche Definition mit „Dienstleistungsnutzung“, damit Firmen Fritz Landolt AG und Netstal Maschinen AG nicht im ESP liegen.	J	Der ESP wird im Erläuterungsbericht räumlich präzisiert, im Perimeter liegen jedoch auch bestehende Betriebe.
4.2	Grüne	S.50	Sportzentrum linth-arena sgu soll als kantonaler ESP ergänzt werden.(S3 Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten und Freizeit)	Auch wenn die linth-arena sgu keine arbeitsintensive Nutzung aufweist, wie die anderen strategischen ESP ist sie ein strategischer ESP. Aufgrund der überkommunalen Wirkung ist er von kantonalen Bedeutung für die Standortförderung.	N	Das SGU ist kein kantonaler Arbeitsplatzschwerpunkt im Sinne dieses Kapitels. Das Objekt SGU wird neu als Versorgungseinrichtung und PE im Richtplan aufgenommen.
4.3	SP	S.51	S3.02 Flugplatz Mollis ist kein strategischer ESP.	Erschliessung ist absolut nicht gelöst und jetzt ohne gute Erschliessung diesen Standort weiterzuentwickeln macht keinen Sinn. Durch die hohe Gewichtung als ESP besteht Gefahr, dass ein ESP entsteht, der schnell entwickelt wird und die erhoffte Erschliessung nie gebaut wird mit entsprechenden negativen Folgen für die Dörfer Netstal und Mollis. Selbst wenn Spange gebaut wird, muss	N	Die Bezeichnung „strategisch“ bezieht sich auf die Bedeutung des Standortes aufgrund einer spezifischen Voraussetzung. Eine solche kann sich ergeben aufgrund der Erschliessung, der Zentralität oder eines angestrebten Nutzungs-Clusters. Der Standort Flugplatz Mollis verfügt über eine

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
				der ganze Verkehr grosse Wege durch Wohnquartiere machen.		dieser Voraussetzungen. Beim ESP Flugplatz Mollis bestehen noch Defizite bei der Erschliessung. Dies wird in der Objektliste neu bei den verbindlichen Inhalten explizit festgehalten.
		S.52	S3.05 und S3.06 eher strategische ESP	Gut erschlossen. Sollten zuerst entwickelt werden (vor Flugplatz Mollis).	N	Siehe Antwort S.51 S3.05 und S3.06 verfügen nicht über diese Merkmale.
4.5	FDP	S.53	S3.03 und S3.07 sind als ein ESP zu betrachten.	Aus kantonaler Sicht könnten diese beiden ESP als ein strategischer ESP verstanden werden. Insbesondere bezüglich kantonaler Verkehrserschliessung müssen diese beiden ESP koordiniert und zusammen „gedacht“ werden (Spange Netstal Nord).	N	Siehe Antwort S.47
5	Verbände/ Interessensgruppen					
5.3	Glarner Heimatschutz	S.54	Grösseres Engagement des Kantons bei Entwicklungsschwerpunkten	Vermisst wird ein grösseres Engagement des Kantons bei der Entwicklung dieser Strategien, obwohl die ESP besonders aus kantonaler Sicht eine grosse Bedeutung haben. Wichtig und entscheidend dabei ist, dass die enormen planerischen Herausforderungen zur Entwicklung dieser Schwerpunkte nicht alleine den Gemeinden überlassen werden dürfen. Für die strategischen ESP, welche gemäss KRIP „Kernelemente der kantonalen Standortförderung sind“, sollte der Kanton das Heft in die Hand nehmen und bspw. mittels Testplanungen oder sogar mittels kantonaler NUP für diese Teilgebiete die Gemeinden aktiv unterstützen und koordinierend wirken. Wenn die Entwicklung den Gemeinden alleine überlassen wird, geht die Entwicklung im selben Tempo und in der gleichen, ungenügenden Qualität wie bisher weiter.	N	Siehe Antwort S.45 Kantonale Nutzungsplanungen sind gemäss RBG nicht möglich. Diese Frage wurde bei der Gesamtrevision des RBG 2010 diskutiert und entschieden.

S8 Stand- / Durchgangsplätze für Fahrende

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
1	Kantone					
1.2	St. Gallen	S.55		Der Richtplaneintrag S8-C/1 wird begrüsst und der Kt. SG ist gerne bereit, gemeinsam mit dem Kt. GL geeignete Lösungen voranzutreiben.	--	Wird zur Kenntnis genommen; der Richtplan wird in diesem Sinne ergänzt.
2	Gemeinden					
2.4	Weesen	S.56	Kriterien für zu treffende Standortwahl für einen	Gemeinde begrüsst, dass im KRIP für die Region Glarnerland/Linthgebiet eine gemeinsame Lösung für die Bedürfnisse der Fahrenden geschaffen wird. Ge-	--	Die Mitwirkung von Nachbarkantonen und Gemeinden ist mit dem vorliegenden Text gewährleistet.

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung		Beantwortung und Behandlung
			Stand- und Durchgangsplatz mit angemessener Infrastruktur für Fahrende ist mit der Standortgemeinde und den benachbarten Gemeinden / Kantonen gemeinsam zu erarbeiten.	meinde wünscht bei der Festlegung der Auswahlkriterien für die Suche des geeigneten Standorts entlang der Achse der Nationalstrasse A3 mitzuwirken.		
3	Werke/Unternehmen					
3.1	Linthwerk	S.57		Linthwerk verfügt im Gebiet Gäsi mit dem Areal des ehem. Zeughauses des VBS über einen möglichen Standort. Abklärungen über mögliche Auflösung des Baurechts zwischen Linthwerk und der Eidgenossenschaft sind im Gange.	--	Wird zur Kenntnis genommen

V Verkehr

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
1	Kantone					
1.1	Kt. Schwyz	V.1	Die für den öV relevanten Leitgedanken, Festlegungen, Handlungsanweisungen sowie die öV-Struktur 2030 seien im Richtplan und den erläuternden Grundlagen so darzustellen, dass sie zu den Planungen des Kt. Schwyz kompatibel sind.		--	Kenntnisnahme; der Kanton SZ macht keine konkreten Widersprüche bzw. Inkompatibilitäten geltend. Für den Kanton Glarus ist Bilten in Zukunft über eine Busverbindung nach Ziegelbrücke zu erschliessen, ein Halt der S27 in Bilten ist für den Kanton GL nicht zwingend erforderlich.
1.2	Kt. St.Gallen			Die Bedeutung des st. gallischen Verkehrsknotens Bahnhof Ziegelbrücke wird im vorliegenden Richtplan sachgerecht berücksichtigt. Die im Richtplan bezeichneten Festsetzungen zum Bahnhof Ziegelbrücke, die insbesondere auch die Standortgemeinde Schänis betreffen, werden zur Kenntnis genommen.	--	Kenntnisnahme
		V.3	Unter V1.1.01 ist die Zuständigkeit für den Bahnhof Ziegelbrücke falsch dargestellt. In den Erläuterungen sind Ausführungen zur Bedeutung des Bahnhofs Ziegelbrücke und Angaben zur Zuständigkeit aufzunehmen.	Der Bahnhof liegt auf dem Gebiet der st. gallischen Gemeinde Schänis.	J	Der Richtplan und die Erläuterungen werden im Sinne des Antrages korrigiert bzw. ergänzt.
		V.4	Der Beschluss R-B3 ist dahingehend zu konkretisieren, dass die Knotenstruktur mit schlanken Anschlüssen in alle Richtungen zu erhalten respektive zu optimieren ist.	Berücksichtigung des Raumkonzepts und des 20%-Pendleranteils in Richtung Sarganserland-Werdenberg / Graubünden.	J	Die Beziehungen in Richtung Sarganserland, Graubünden werden im überarbeiteten Kapitel Raumkonzept dargestellt.
		V.5	V1.2 Intermodale Schnittstelle: Ziegelbrücke funktioniert bereits als intermodale Schnittstelle.	Aus den Unterlagen ist nicht sichtbar, warum aus Sicht des Kt. GL eine Aufwertung notwendig ist. Unter Berücksichtigung der engen Platzverhältnisse wurde bezüglich Busanbindung bereits das Optimum herausgeholt.	J	Der Richtplan wird im Sinne des Antrages ergänzt.
		V.6	V2.1: In Abstimmung mit den gemeinsamen Angebotszielen ist die Eckverbindung Glarnerland-Walensee als	In Richtung Sarganserland funktioniert die Eckverbindung leider nur stündlich. Nebst den Anschlüssen auf den Fernverkehr sind auch Verknüpfungen im Regionalverkehr von Bedeutung.	J	Die Forderung ist mit V2.1-B/2 schon abgedeckt.

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
			angestrebtes Ziel aufzunehmen.			
		V.7	Zu V2.1-B/4	Die Ausrichtung der Standortkonzepte für öffentliche Einrichtungen von Kanton und Gemeinden und die Planung von neuen öffentliche Bauten und Anlagen auf eine gute Erschliessung mit dem öV wird begrüsst. Dabei sollte im Vordergrund stehen, dass solche Bauten und Anlagen dort realisiert werden, wo bereits heute eine gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr besteht.	--	Kenntnisnahme
		V.8	Das Ausbauvorhaben Doppelspurausbau zwischen Mühlehorn und Tiefenwinkel (Trasseesicherung) ist als Vororientierung aufzunehmen.	Strecke dient dem Anschluss der Tourismusregion Graubünden an das europäische Eisenbahnnetz, dem nationalen Fernverkehr wie auch dem Güterverkehr und ist auf für das St. Galler Bahn-System von Bedeutung. Die kantonalen Stellen setzen sich dafür ein, dass der Doppelspurausbau zwischen Mühlehorn und Tiefenwinkel als Ausbauvorhaben in den Sachplan Verkehr des Bundes, Teil Umsetzung, aufgenommen wird.	J	Der Richtplan wird im Sinne des Antrages ergänzt.
1.7	Kt. GL - Natur- und Heimatschutzkommission	V.9	Korrektur Seite V/24 Ausgangslage: Der Flugplatz wurde durch die Gemeinde Glarus Nord erworben.		J	Wird korrigiert.
		V.10	V5.2.04 Gebirgslandeplatz Clariden-Hüfifirm: Stilllegung sollte in Betracht gezogen werden.	Der Landeplatz befindet sich in einer ursprünglichen Hochgebirgslandschaft. Auch hier soll mittelfristig eine Stilllegung in Betracht gezogen werden. Die negativen Auswirkungen des Landeplatzes (Lärm, Störungen von Wanderern und Wildtieren) in diesem Gebiet überwiegen die Vorteile.	N	Die Gebirgslandeplätze sind im SIL festgesetzt (vgl. Antrag Vorprüfung ARE V7); eine Stilllegung wird zur Zeit nicht aktiv angestrebt.
2	Gemeinden					
2.1	Glarus Süd	V.11	Ergänzung zu V2.1-C/1: Der Kanton verfolgt die Beschleunigung der Bahnverbindungen zwischen Ziegelbrücke und Linthal und die Erstellung einer Kreuzungsstelle im Bereich zwischen Leuggelbach und Luchsingen-Hätzingen. Bis dieses Ziel erreicht werden kann, werden die Bahnverbindungen zwischen Ziegelbrücke und Linthal über eine Stärkung des Busangebotes bzw. einer Beschleunigung der S25/S6 zum integralen Halbstundentakt ergänzt.	Um die Stärkung des Bahnhofes Schwanden zu erreichen, müssen auch die Zubringer zum und vom Bahnhof verbessert werden. Schwanden ist nur dann ein attraktiver Knotenpunkt, wenn die Anschlüsse auch gegen Süden und ins Sernftal gut sind. Soll, wie im Richtplan festgehalten, das Busangebot die Bahnstrecke Ziegelbrücke-Linthal als Rückgrat der öV-Erschliessung ergänzen, so ist auch auf die Durchgängigkeit des Busangebotes zu achten. Wir stellen fest, dass zwischen Glarus und Ziegelbrücke ein solches Busangebot besteht, zwischen Schwanden und Glarus jedoch nicht.	N	Das Busangebot wird gebietsspezifisch und nachfrageorientiert angepasst (V2.2-B/1). Weitere Konkretisierungen zum Busangebot können auf Stufe Richtplan nicht vorgenommen werden.

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
		V.12	Die Zuständigkeit in den Handlungsanweisungen V2.2-C/1 und V2.2-C/2 soll alleine dem Kanton und die Federführung dem Departement Bau und Umwelt, Fachstelle öV, zugewiesen werden.	Die Bereitstellung, Finanzierung und Optimierung des öVs obliegt dem Kanton. Er soll auch hier seine Pflichten wahrnehmen und die Federführung auch für die Optimierung des Busverkehrs übernehmen.	N	Gemäss öV-Gesetz ist der Kanton nur für den abteilungsberechtigten Regionalverkehr zuständig.
		V.13	Im Kapitel V2.2-B/1 soll der Nebensatz „sofern eine entsprechende Nachfrage besteht“ komplett gestrichen werden.	Die Ansicht, dass das Angebot erst bei entsprechender Nachfrage ausgebaut wird, teilen wird nicht. Da wir einen attraktiven ÖV als Standortvorteil sehen, der vorgängig realisiert werden muss.	N	Bei der Bereitstellung eines Busangebots ist immer auch die Kosten-Nutzen-Relation zu berücksichtigen.
		V.14	Die Linienführung der Standseilbahn im Richtplan soll flexibel gesetzt werden, um mögliche alternative Erschliessungsvarianten nicht zu verhindern.		N	Für eine Festsetzung im Richtplan braucht es einen Variantenentscheid mit einer räumlichen Abstimmung (Interessenabwägung). Solange der Variantenentscheid offen ist, kann erst der Koordinationsstand Vororientierung oder Zwischenergebnis eingetragen werden.
		V.15	Im Richtplan soll die Möglichkeit geschaffen werden, um eine zusätzliche Erschliessung durch eine Luftseilbahn von Diesbach / Betschwanden nach Braunwald (Rubschen - Orenplatte) erstellen zu können.		J	Es besteht eine Projektidee. Das Vorhaben wird im Richtplan aufgenommen.
		V.16	Alle SchweizMobil-Routen (speziell erwähnt sind die Bikeroute Panorama-route 2, Wanderoute Via Alpina 1 und alle regionalen Routen) und die Zuständigkeit (Kanton) aufnehmen.		N	Die Darstellung sämtlicher Velo- und Wanderwege im Richtplan ist nicht stufengerecht. Im Geoportal können bei Bedarf Kartenüberlagerungen dargestellt werden. Die Zuständigkeiten sind gesetzlich geregelt und brauchen im Richtplan nicht wiederholt zu werden.
2.2	Glarus Nord	V.17	Beim Objekt V1.3.02 Ziegelbrücke Niederurnen fehlt der Koordinationsstand		J	Der Richtplan wird ergänzt.
		V.18	V2 öV: im Kapitel <i>Verknüpfung Bus- und Bahnnetz</i> fehlen die Bahnhöfe		N	Beim Bahnhof Bilten besteht keine Verknüpfung von Bahn und Bus.

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
			Bilten und Mühlehorn.			Beim Bahnhof Mühlehorn ist eine Verknüpfung mit der heutigen Infrastruktur nicht möglich.
		V.19	V3 Strassenverkehr: Ergänzung hinsichtlich flankierender Massnahmen, welche nicht nur die Schaffung von attraktiven Siedlungsräumen, sondern explizit auch die Stärkung der bestehenden Gewerbe- und Detailhandelsbetriebe in den entsprechenden Räumen vorsieht.	Das lokale Gewerbe und der Detailhandel sollen folglich im Rahmen der Handlungsanweisungen ebenfalls entsprechend einbezogen werden, im Falle von Glarus Nord beispielsweise in der Handlungsanweisung V3-C4.	N	Im Rahmen von Planungen sind immer Betroffene miteinzubeziehen (Mitwirkung nach Art. 7 RBG). Einzelne Gruppen speziell aufzuführen ist unzweckmässig.
		V.20	V3-C/2: die flankierenden Massnahmen sind im Text verbindlich zu erwähnen.		N	Das Projekt ist bereits bewilligt. Die flankierenden Massnahmen sind Teil der Projektgenehmigung. Es ist nicht stufengerecht, einzelne Projektdetails im Richtplan darzustellen.
		V.21	Korrektur V/24: im ersten Absatz ist wohl die Gemeinde Glarus Nord und nicht Glarus gemeint.		J	Wird korrigiert.
		V.22	V6: Kapitel enthält keine Ausführungen zum Kursschiffbetrieb auf dem Walensee.	Aus touristischer Sicht ist insbesondere die Prüfung resp. Schaffung einer Anlagestelle für das Kursschiff der „Schiffsbetriebe Walensee AG“ im Gäsi von Interesse.	N	Bisher war kein räumlicher Koordinationsbedarf bezüglich Walenseeschiffahrt bekannt. Von der Betreiberin ist keine entsprechende Eingabe gemacht worden. Eine Anlegestelle Gäsi ist technisch kaum realisierbar, weshalb auf eine Aufnahme im Richtplan verzichtet wird.
2.3	Glarus	V.23	V3-C/7: Wort „Kanalisation“ soll durch „Kanalisierung“ ersetzt werden.	Missverständnissen vorbeugen.	J	Korrektur wird vorgenommen.
		V.24	V1.2-C/2: Rolle des Kantons bei den Bahnhöfen Näfels-Mollis, Glarus und Schwanden muss (im gleichen Sinne wie für Bhf. Ziegelbrücke) definiert werden.	Beschränkung des KRIP einzig auf Bhf. Ziegelbrücke greift für den Gemeinderat Glarus zu kurz. Fachliche und finanzielle Unterstützung durch den Kanton mit kantonsübergreifende Strategie zur Entwicklung der Umsteigepunkte mit einheitlichen Standards und einer sinnvollen Etappierung sind von hoher Wichtigkeit.	N	Bhf. Ziegelbrücke liegt auf St. Galler Gebiet und ist Fernverkehrsanschlusspunkt für den Kanton. Die Weiterentwicklung der kantonsinternen Anschlusspunkte soll in der Zuständigkeit der Gemeinden bleiben.
		V.25	V3-B/5: Verknüpfung der Verbindungsstrasse Leimen mit der Umfah-	Das Industriegebiet in der oberen Allmeind ist gebaut und soll auch längerfristig für Industrie und Gewerbe genutzt werden können. Deshalb ist eine	N	Ennenda wird heute bereits mit einer Kantonsstrasse erschlossen. Eine Verlegung der Kan-

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
			rung Glarnerland wird als nicht sachdienlich und nicht zweckmässig erachtet.	Entlastung von Ennenda bereits heute dringlich und wichtig. Wir halten dringend dafür, dass die Verbindungsstrasse Leimen als eigenständige kantonale Erschliessungsaufgabe verstanden und im Richtplan definiert wird. Es sei an dieser Stelle auch daran erinnert, dass die Verbindungsstrasse Leimen Teil des aktuellen Mehrjahresstrassenbauprogramms ist.		tonsstrasse macht nur im Zusammenhang mit dem Bau der Umfahrung Glarus Sinn. Wenn die Verbindungsstrasse Leimen für die rasche Erschliessung des kommunalen ESP nötig ist, kann sie als Gemeindestrasse unter Federführung der Gemeinde realisiert werden.
		V.26	V4-C/1 und V4-C/2: Kanton soll Rolle übernehmen.	Verweis auf Anträge 16-18 aus Stellungnahme zur Behördenvernehmlassung.	N	Finanzierung und Zuständigkeiten sind gesetzlich geregelt. Abweichende Regelungen können nicht im Richtplan getroffen werden.
2.4	Weesen	V.27	V1.3.01: Umformulierung: „Strassenanbindung an das Hochleistungsnetz ungenügend“.	Die Strassenbreite der unteren Schwärzistrasse lässt ein normales Kreuzen von zwei LKWs nicht zu. Dies provoziert die Zu- und Wegfahrt zum Autobahnanschluss Weesen via Gemeindegebiet (Biäsenbrücke und Ziegelbrückstrasse)	N	Für die unüberbaute Bauzone in der Biäse besteht eine Strassenerschliessung direkt zur Autobahnbrücke. Je nach Nutzung ist allerdings der Ausbaugrad (Strassenbreite, Knoten) zu verbessern.
3	Werke/Unternehmen					
3.3	Braunwald-Standseilbahn AG	V.28	V2.3-B/1: Abstimmung mit Richtplanung der Gemeinde Glarus Süd. Planerische Linienführung der Seilbahn nach Braunwald in Richtplankarte eintragen.	Für eine neue Erschliessung von Braunwald kann die Bergstation in den Bereich Hüttenberge gelegt werden. Die Richtplanung der Gemeinde Glarus Süd soll übernommen werden und ist mit KRIP abzustimmen. Gemäss S5.2-B/3 ist Bedarf an öffentlichen Anlagen und Bauten auszuweisen. Es gibt keinen Grund diesen Eintrag nicht vorzunehmen.	N	Im Gemeinderichtplan wurde kein Variantenentscheid getroffen. Vor dem Variantenentscheid ist eine Klärung der ortsplanerischen Zielsetzungen nötig. Solange das Zentrum Braunwald am heutigen Ort verbleibt, erscheint eine neue Erschliessung, die das bestehende Zentrum nicht erschliesst, raumplanerisch wenig zweckmässig. Vgl. Antrag V.14
		V.29	Objektliste V1.2: Park+Ride in Station Linthal-Braunwald ist vorzusehen.	Richtplanung der Gemeinde Glarus Süd soll übernommen werden und ist mit KRIP abzustimmen.	J	Der Richtplan wird im Sinne des Antrages ergänzt.
		V.30	V2.1-B/2: Bahnhof Linthal-Braunwaldbahn ist zu erwähnen.	Wichtigste Massnahme für bessere Frequenzen in mittel- und langfristiger Sicht ist ein Schnellzug von Ziegelbrücke (via Näfels, Glarus, Schwanden) zur Braunwaldbahn. Laut Festlegungen werden schnelle Verbindungen angestrebt, aber der Bahnhof Linthal-Braunwaldbahn wurde vergessen. Zusätzlich zur bisherigen stündlichen Verbindung soll es eine beschleunigte stündliche Verbindung ab Ziegelbrücke (mit Halt in Glarus, Schwanden und Linthal-Braunwaldbahn) geben. 13 Zughalte ab Ziegelbrücke bis zur	N	Grundsätzlich werden schnelle Verbindungen von allen Bahnhöfen angestrebt. Eine Differenzierung von Schnell- und Regionalzügen im Kanton Glarus ist nicht realistisch.

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
			Erstellung einer Kreuzungsstelle zwischen Leuggelbach und Luchsingen-Hätzingen ist dringend notwendig.	BRSB sind unverhältnismässig und nicht tourismusfreundlich. Allfällige Diskrepanzen zwischen Richtplan der Gemeinde Glarus Süd und KRIP sind auszumerzen, wobei Formulierungen und Darstellungen Richtplan der Gemeinde Glarus Süd als Grundlage herangezogen werden soll.	J	Die Erstellung einer Kreuzungsstelle zwischen Schwanden und Linthal wird im Richtplan behandelt.
4	Politische Parteien					
4.1	CVP	V.31	Seiten V/10 - 11: Beschleunigung und Systematisierung der Verbindungen zwischen Ziegelbrücke und Linthal ist nicht von einer Kreuzungsstelle im Gebiet Leuggelbach-Luchsingen-Hätzingen abhängig zu machen.	Das Ziel könnte heute, ohne diese zusätzliche Kreuzungsmöglichkeit, schon erreicht werden und erst noch mit schnelleren Verbindungen (Verweis auf CVP-Postulat vom 16.2.2016). Wenn SBB Kreuzungsstelle nicht realisiert, wird eine Zielerreichung der Handlungsanweisung verunmöglicht.	N	Fahrplantechnisch ist eine Beschleunigung (Verminderung der Aufenthaltszeit in Schwanden) ohne Kreuzungsstelle nicht möglich. Vor einer tiefgreifenden Änderung der öV-Strategie bzw. entsprechenden Anpassungen des Richtplans soll das CVP-Postulat behandelt werden.
		V.32	Seite V/12 V2.1.01: Bilten und Mühlehorn aufnehmen.			Siehe Antrag V.18
		V.33	Seite V/12 V2.1.02: Weglassen oder als Möglichkeit definieren.		N	Kreuzungsstelle Leuggelbach ist als Zwischenergebnis festgehalten.
4.2	Grüne	V.34	Seite V/15 V2.3-C/1 Ergänzung Handlungsanweisung: „... zwischen Bahnbetreibern, Bund, Kanton, <i>den Umweltverbänden</i> und den touristischen Leistungsträgern.“	Unter B Richtungsweisende Festlegungen wird festgehalten, dass die Erschliessung Braunwalds „Rücksicht auf ... die Umwelt sowie auf das Landschafts- und Ortsbild“ nimmt. In der Handlungsanweisung werden die Akteure des dafür notwendigen partizipatorischen Prozesses aufgelistet. Hier fehlen die Umweltverbände, welche als wichtige Akteure zu bezeichnen sind, wenn die Richtungsweisende Festlegung erfüllt werden soll.	N	Planungen unterstehen generell der Mitwirkungspflicht (Art. 7 RBG). Umweltverbände wie auch die Bevölkerung können sich im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens beteiligen.
		V.35	V3-C: Umfahrungen Netstal und Glarus sind zu streichen.	Sind aus Kosten-/Nutzen-Sicht nicht sinnvoll und nachhaltig. Mobilität der Zukunft wird anders sein.	N	Richtplan basiert auf dem Mobilitätskonzept Glarnerland und entsprechenden Machbarkeitsstudien. Diese Grundlagen haben weiterhin Gültigkeit.
		V.36	V3-C: Auf den Kantonsstrassen durch die Ortskerne soll die Einführung von Tempo 30 geprüft werden.	Damit wird es exponentiell ruhiger und der Verkehr würde besser fliessen. Somit ist es ein Gewinn für alle.	--	Kenntnisnahme; Tempo 30 wird / wurde bei den entsprechenden Planungen in den Ortskernen (V3-C/5, V3-C/6, V3-C/7) geprüft.
		V.37	V5.2-C/1 Ergänzung: „[...] der Gebirgslandeplätze und erarbeitet ein <i>Nutzungskonzept</i> bzw. <i>Stilllegungskon-</i>	Reines touristisches Nutzungskonzept reicht nicht aus, um die richtungsweisende Festlegung V5.2-B/1 zu erfüllen. Mittelfristig soll auch eine Stilllegung einzelner Gebirgslandeplätze in Betracht gezogen werden.	N	Vgl. Antrag V.10

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
			<i>zept.</i> “	Dichte der GLP im Kt. GL ist im nationalen Vergleich hoch und die Gebiete sind landschaftlich sehr sensibel, so dass bei zusätzlicher touristischer Nutzung Konflikte vorprogrammiert sind. Empfehlung: umfassenderes Nutzungskonzept.		
4.3	SP	V.38	V1.1-B/2: Umformulierung: Ausweichverkehr durch Wohnquartiere ist zu <i>verhindern</i> .	<i>Vermeiden</i> ist eine unklare Definition.	N	"Verhindern" ist ein absoluter Begriff. Um Ausweichverkehr zu verhindern, wäre ein Fahrverbot zu erlassen. Dies erscheint unverhältnismässig.
		V.39	V1.3: Flugplatz Mollis kann heute nicht strategischer ESP sein.	Aufgrund der Feststellung der Erschliessungsgüte	N	ESP ist strategische Aussage und bedeutet nicht, dass Erschliessung schon heute gewährleistet sein muss (deshalb Koordinationsstand "Zwischenergebnis")
		V.40	V2.2-B/1: Einschränkung „sofern eine entsprechende Nachfrage besteht“ soll offener formuliert werden.	Vorschlag: „Sofern die finanziellen Kosten durch den Landrat gesprochen werden.“	N	Kosten-Nutzen-Überlegungen sind bei Infrastrukturen und öV-Angeboten immer vorzunehmen.
		V.41	V2.2-C/1: Der Kanton gewährleistet gemäss dem ÖV-Gesetz die Erschliessung der beiden Siedlungsraumtypen „Haupttal“ und „Landschaft“ flächendeckend.		N	Kenntnisnahme; die Festlegung einer flächendeckenden Erschliessung ohne Bezug zur Qualität (Art, Frequenz, Haltestellenzahl, usw.) ist wenig zweckmässig.
		V.42	V2.3-C/1: Umweltverbände müssen auch erwähnt werden.	Ergänzung: „... partizipativen Planungsprozess zwischen ... Gemeinden, Umweltverbänden und ...“.	N	Siehe Antrag V.34
		V.43	V3-B/3 Spange Netstal: Ergänzung „Durch eine gesamtheitliche Planung zwischen Friedheim bis zum Einlenker der Spange in die Kantonsstrasse muss die Wirkung der Spange überprüft werden.“		N	Im Rahmen der Projektierung werden Wirkungen überprüft. Die beantragte Textergänzung ist in ihrem Detailierungsgrad nicht stufengerecht.
		V.44	V5.1-B/1: Gewichtung der zivilen Nutzung ist zu hoch angesetzt.	Wo genau die grosse wirtschaftliche Bedeutung und der wichtige Standortfaktor der zivilen Nutzung des Flugplatzes Mollis liegt, wird in Frage gestellt.	--	Kenntnisnahme; die wirtschaftliche Bedeutung kann wie andere Erschliessungsinfrastrukturen heute nicht mit genauen Zahlen belegt werden.
4.4	BDP	V.45	Zubringer von und zum Bahnhof Schwanden müssen verbessert werden.	Es braucht ein verstärktes Engagement des Kantons, um eine Stärkung des Bahnhofes Schwanden zu erreichen. So müssen nicht einfach nur	N	Kenntnisnahme. Die Optimierung und Verbesserung des öV-Angebots wird als Grundsatz im

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
				Park+Ride Angebote angeboten, sondern auch die Zubringer zum und vom Bahnhof Schwanden verbessert werden. Insbesondere eine Optimierung und Verfeinerung des Busangebots auch in Glarus Süd könnte dem Rechnung tragen. Schwanden ist nur dann ein attraktiver Knotenpunkt, wenn die Anschlüsse auch gegen Süden und ins Sernftal gut sind. Richtungsweisende Festlegung V2.1-B/3 wird so verstanden, dass es durchaus möglich ist, das Busangebot vom und zum Bahnhof Schwanden auszubauen. Bsp. Busanbindung an Glarus, evtl. via Schwändi. Soll nämlich, wie in KRIP festgehalten, das Busangebot die Bahnstrecke Ziegelbrücke-Linthal als Rückgrat der öV-Erschliessung ergänzen, so ist auch auf die Durchgängigkeit des Busangebotes zu achten. Zwischen Glarus und Ziegelbrücke besteht ein solches Busangebot, hingegen zwischen Schwanden und Glarus nicht.		Richtplan festgehalten. Die Festlegung von Details zu Fahrplänen, Frequenzen und Linienführung ist im Richtplan nicht stufengerecht.
		V.46	Handlungsanweisung V2.1-C/1 wird begrüsst aber bis Kreuzungsstelle erstellt ist, sollen die Bahnverbindungen zwischen Ziegelbrücke und Linthal über eine Stärkung des Busangebotes bzw. einer Beschleunigung der S25/S6 zum integralen Halbstundentakt ergänzt werden.	Diese Massnahmen könnten sehr rasch umgesetzt werden und zwar im Gegensatz zur Kreuzungsstelle, bei der es mindestens bis 2030 oder sogar 2035 dauern wird.	N	Siehe Anträge V.11 und V.31
		V.47	Beide Handlungsanweisungen V2.2-C/1 und V2.2-C/2 sollen i.S. der Zuständigkeit alleine dem Kanton und die Federführung soll dem Kanton Glarus, Departement Bau und Umwelt, Fachstelle öV zugewiesen werden.	Bereitstellung, Finanzierung und Optimierung des öffentlichen Verkehrsangebotes muss weiter beim Kanton liegen. Der Kanton soll hier auch seine Pflichten wahrnehmen und die Federführung auch für die Optimierung des Busverkehrs übernehmen.	N	Siehe Antrag V.12
		V.48	Unter V2.2-B/1 soll der Nebensatz „sofern eine entsprechende Nachfrage besteht“ komplett gestrichen werden.	Die Ansicht, dass das Angebot erst bei entsprechender Nachfrage ausgebaut wird, teilen wir nicht --> Huhn-Ei-Frage. Ein attraktiver öV ist eine Trumpfkarte im Standortvergleich. Ein attraktiver und vorgängig zur Verfügung gestellter ÖV kann die Distanz zu den Zentren mindern und Leute dazu animieren, in Glarus Süd wohnhaft zu werden. Der Kanton muss Glarus Süd als vollwertige Gemeinde wahrnehmen.	N	Siehe Antrag V.13
		V.49	V2.3: Linienführung der Standseilbahn Braunwald soll flexibel gesetzt werden.	Um mögliche alternative Erschliessungsvarianten nicht zu verhindern.	N	Siehe Antrag V.14

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
		V.50	Im KRIP soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine zusätzliche Erschliessung durch eine Luftseilbahn von Diesbach / Betschwanden nach Braunwald (Rubschen - Orenplatte) erstellen zu können.		J	Siehe Antrag V.15
		V.51	V4: Alle SchweizMobil-Routen sind aufzunehmen und die Zuständigkeit dem Kanton zuweisen.	Die Alpenpanoramaroute 4 von SchweizMobil wird aufgeführt, nicht aber die Bikeroute Panorama Route 2 oder die Wanderoute Via Alpina 1, die ebenfalls durchs Glarnerland führen. Ausserdem fehlen alle regionale Routen (Velo, Bike, Wandern). Es ist auch nicht erwähnt, dass der Kanton für sämtliche Markierungen von SchweizMobil zuständig ist.	N	Siehe Antrag V.16
4.5	FDP	V.52	V1.2-C/2: Die Rolle des Kantons bei den Bahnhöfen Näfels-Mollis, Glarus und Schwanden muss ebenfalls definiert werden.	Der KRIP weist dem Bahnhof Ziegelbrücke eine besondere Bedeutung zu, was nachvollziehbar und verständlich ist. Bezüglich der intermodalen Schnittstellen beschränkt sich der KRIP aber auch einzig auf den Bahnhof Ziegelbrücke. Dies greift zu kurz.	N	Siehe Antrag V.24
		V.53	V3.1.04: Ergänzung, dass Bund ebenfalls in der Pflicht steht.	Unter dem Titel „Weiterentwicklung Strassennetz“ steht, es handle sich bei der Umfahrungsstrasse Glarus um eine kantonale Aufgabe. Wir sind der Ansicht, der Bund stehe ebenfalls in der Pflicht (Erschliessung Hauptort).	N	Umfahrung Glarus ist nicht Teil des Nationalstrassennetzes. Der Bund kann über den Richtplan nicht "in die Pflicht genommen werden".
		V.54	V3-B/5: Die Verbindungsstrasse Leimen muss als eigenständige kantonale Erschliessungsaufgabe verstanden und im KRIP definiert werden.	Bezüglich MIV-Erschliessung und wirtschaftlicher Entwicklung von Industrie und Gewerbe Ennenda Süd ganz wichtig. Verknüpfung der Verbindungsstrasse Leimen mit der Umfahrung Glarus ist nicht sachdienlich und nicht zweckmässig. Das Industriegebiet in der oberen Allmeind ist gebaut und soll auch längerfristig für Industrie und Gewerbe genutzt werden können. Deshalb ist eine Entlastung von Ennenda bereits heute dringlich und wichtig. Die Verbindungsstrasse Leimen ist Teil des aktuellen Mehrjahresstrassenbauprogramms.	N	Siehe Antrag V.25
5	Verbände/Interessensgruppen					
5.4	WWF/GNV/pro natura	V.55	V2.3-C1: Handlungsanweisung ist zu ergänzen: „... partizipativen Planungsprozess zwischen ... Gemeinde, Umweltverbänden und ...“	In der richtungsweisenden Festlegung wird festgehalten, dass die Erschliessung Braunwalds „Rücksicht auf ... die Umwelt sowie auf das Landschafts- und Ortsbild“ nimmt. In der Handlungsanweisung 2.3-C1 werden die Akteure des dafür notwendigen partizipativen Prozesses aufgelistet. Hier fehlen die Umweltverbände, welche als wichtige Akteure zu	N	Siehe Antrag V.34

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
				bezeichnen sind, wenn die richtungsweisende Festlegung erfüllt werden soll.		
		V.56	Allg. Ergänzung im Kapitel V4 bzgl. Rücksichtnahme auf Lebensraumbedürfnisse der Fauna und Schonung der Flora. Konkrete Ergänzung V4-B1: „... Tourismusnutzungen anzupassen. <i>Dabei sind die Flora zu schonen und auf die Lebensraumbedürfnisse der Fauna Rücksicht zu nehmen.</i> “	Auch Wander- und Velowege haben die Flora zu schonen und auf die Lebensraumbedürfnisse der Fauna Rücksicht zu nehmen. Der geplante Veloweg am Fabrikweiher Niederurnen ist betreffend der dort im Winterhalbjahr vermehrt auftretenden Wasservögeln als nicht optimal zu bezeichnen.	N	Die Schonung und der Schutz der Lebensräume sind allgemeine Planungsziele der Raumplanung (Art. 1 RPG). Bei der Festlegung des Veloroutennetzes sind immer Interessenabwägungen vorzunehmen. Das Auflisten einzelner Interessen ist nicht zweckmässig.
		V.57	Änderung V5.2-C/1: „Der Kanton überprüft die Landebewegungen der Gebirgslandeplätze und erarbeitet <i>ein Nutzungskonzept bzw. Stilllegungskonzept zu deren touristischen Nutzung.</i> “	Es wird begrüsst, dass die sich verschärfenden Nutzungskonflikte bei den Gebirgslandeplätzen angegangen werden sollen und auch mittelfristig eine Stilllegung einzelner Gebirgslandeplätze in Betracht gezogen wird. In der Handlungsanweisung wird aber nur von einem touristischen Konzept gesprochen. Dies greift zu kurz. Verstärkung der touristischen Nutzung ist nur in sehr geringem Mass, wenn überhaupt umweltverträglich. Es wäre angebracht, anstelle eines touristischen Konzeptes ein generelles Nutzungskonzept zu erstellen und hier auch die Verbände mit einzubeziehen. Gerade auch beim Landeplatz V5.2.04 Clariden-Hüfifirn ist eine Stilllegung in Betracht zu ziehen. Die negativen Auswirkungen sind hier als gross zu bezeichnen.	N	Vgl. Antrag V.10
5.6	Pro Bahn Ostschweiz	V.58	V2.1-B/1 Anpassung: „Die Bahnlinien Ziegelbrücke - Linthal sowie die Strecke Bilten - Ziegelbrücke - Mühlehorn bilden das Rückgrat der öV-Erschliessung im Kanton Glarus. Das Angebot wird schrittweise mit Beschleunigungen und Fahrplanverdichtungen ausgebaut.“	Schienengebundener öV muss beschleunigt werden.	N	Das Rückgrat ist die Linie im Haupttal. Die Verbindungen nach Bilten sowie nach Mühlehorn über den Kerenzerberg erfolgen mittels Buslinien.
		V.59	V1.3-B1 Ergänzung: für eine künftig notwendige Bedienung von bestehenden und neuen Schwerpunkten mit der Bahn sind zusätzliche Haltepunkte in den Richtplan aufzunehmen.	Zur Entlastung der Strasse und dadurch können die raumplanerischen Massnahmen zu deren Realisierung getroffen werden, insbesondere Raumfreihaltung und allenfalls notwendige Bauzonen-Abgrenzungen.	N	Der Antrag entspricht nicht dem Mobilitätskonzept Glarnerland, das als Grundlage für den Teil Verkehr dient.

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
		V.60	V.2.2-B/1 Ergänzung / Anpassung: Das Busangebot wird gebietsspezifisch <i>entwickelt und nachfrageorientiert anhand regelmässiger Evaluationen</i> angepasst. <i>Ziel sind primär Schwanden, Glarus und Ziegelbrücke sowie mit Anbindung in Mühlehorn und Bilten. Touristisch interessante Ziele sind durch geeignete Angebote bedarfsspezifisch zu erschliessen (z.B. Rufbusse etc.)</i>	Ergänzung der Bahn durch Bus-System wird unterstützt. Bsp. Pumpspeicherwerk Linth-Limmern ab Bahnhof Linthal.	N	Die Forderung nach regelmässigen Evaluationen muss nicht im Richtplan geregelt werden. Betreffend Anbindung Bilten und Mühlehorn vgl. Antrag V.18.
		V.61	V2.2-C/1: empfiehlt dringendes Engagement von Kanton und Bahn zur Behebung der äusserst unattraktiven gegenwärtigen Situation in Schwanden.	8 Minuten Aufenthalt der Züge Ziegelbrücke - Linthal Bis 30 min Anschluss Bahn/Bus Grosstal - Sernftal	--	Kenntnisnahme
		V.62	Allgemeine Anmerkungen	- Hat Kenntnis von Absichten Bahnlinie Schwanden - Linthal stillzulegen und durch Busbetrieb zu ersetzen (resultiert in längere Fahrzeiten, Attraktivitätsverlust von Glarus Süd, Reduktion der Frequenzen mit Ziel Klausenpass-Linie, führt zu hohe Kosten für Kanton für Einrichtung eines modernen Voll-Busbetriebes). - Weist auf Wichtigkeit hin für attraktiven und unkomplizierten öV für Glarus Süd für Pendler/Werk tätige/private Reisen innerhalb des Kantons und von/zu Orten ausserhalb Kanton, für Touristen und als Zubringer nach Braunwald und zur Klausenpass-Linie. - Weist auf Notwendigkeit hin von direkten Verbindungen vom Wirtschaftsraum Zürich nach Linthal - Braunwald und gute Anschlüsse zu allen Richtungen im Knoten Ziegelbrücke als wesentliche Elemente (direkte Verbindungen mit Fahrzeiten nach Zürich nahezu denjenigen der IC zwischen Ziegelbrücke und Zürich oder Halte IC Chur - Zürich in Ziegelbrücke) - Unterstützt die Notwendigkeit von schlanken Anschlüssen Bahn/Bus - Weist darauf hin, dass Ausbau Bahnlinie Schwanden - Linthal auf Anforderungen von 2023 eine optimale Ausnützung der bestehenden Infrastruktur darstellt und durch nationale Finanzierung erfolgen wird - Empfiehlt raschmögliche Inangriffnahme der Anpassungen der Bahnlinie Schwanden - Linthal zur Vermeidung eines fortschreitenden Attrak-	--	Kenntnisnahme

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
				tivitätsverlustes von Glarus Süd und unter Ausschöpfung aller Mittel und Wege für die frühestmögliche Realisierung - Empfiehlt Prüfung der Tunnelverbindung Linthal - Trun, welche für Kanton Glarus eine Attraktivitätsverbesserung ermöglicht dank Erschliessung neuer Zugangsmöglichkeiten, für die Surselva eine spürbare Verbesserung der Erschliessung durch den öV ermöglicht, zu einer inter-regionalen Zusammenarbeit und zu unerschlossenen Synergiepotentialen führen kann, eine nationale Bedeutung beinhaltet.		
5.7	Glarner Wanderwege	V.63	Ergänzung auf Seite V/21 erster Abschnitt: „Ausbau, Unterhalt, <i>Markierung und Signalisierung</i> des Fuss- und Wanderwegnetzes sind im Wesentlichen Aufgaben der Gemeinden. <i>Handelt es sich um Routen von SchweizMobil, ist der Kanton zuständig. Dieser setzt sich im Rahmen des Unterhalts...</i> “	Bei den Wanderwegen geht es nicht nur um Ausbau und Unterhalt, sondern auch um die Markierung und Signalisierung. Ebenso fehlt ein Hinweis, dass die Signalisierung der Wanderrouten von SchweizMobil - wie auch der Skating-, Bike- und Velorouten - Sache des Kantons ist.	N	Regelung von Zuständigkeiten für Unterhalt, usw. ist nicht Inhalt des Richtplans. Der Richtplan ist ein strategisches Papier zur Klärung räumlicher Konflikte.
		V.64	Anpassung auf Seite V/21: „... im Rahmen seiner Oberaufsicht und Bewilligungspraxis für die Attraktivierung der Fuss- und Wanderwege ein.“ 2. und 3. Abschnitt: Überschriften „Fusswegnetz“ und „Wanderwegnetz“ oder dann „Fusswege“ und „Wanderwege“	Unterscheidung von Fusswegen gegenüber den Wanderwegen geht zu wenig hervor. Es sollte klar ersichtlich sein, dass die Fusswege eine rein kommunale Angelegenheit sind. Das Fusswegnetz ist Bestandteil der Nutzungsplanung der Gemeinde und wird von dieser beschlossen. Der Wanderwegnetzplan dagegen wird nach wie vor vom Kanton (Regierungsrat) beschlossen, obwohl mit der Gemeindestrukturereform die Wanderwege in die alleinige Zuständigkeit der Gemeinden fielen.	N	Siehe Antrag V.63
		V.65	Seite V/21: Ergänzung eines Abschnittes „Wanderrouten“.	Wenn im Kapitel Fuss- und Veloverkehr ein Abschnitt „Velorouten“ gemacht wird, sollte auch ein Abschnitt „Wanderrouten“ nicht fehlen. Zumal dieses Thema derzeit im Kanton aktuell ist.	N	Die verschiedenen Langsamverkehrsarten sind ausreichend dargestellt. Eine Differenzierung von Wanderwegen und Wanderrouten erscheint nicht erforderlich.
		V.66	Seite V/21 Abschnitt Freizeitnutzung Fuss- und Veloverkehr: Gleichbehandlung von Wandern und Velofahren. „... im Berufsverkehr haben die Fuss-, Wander- und Velowege eine zunehmende Bedeutung bei Freizeitnutzun-	Dem Wandern wird kaum die ihm gebührende Aufmerksamkeit geschenkt. Es wird ausgeführt, dass das Velofahren an Attraktivität gewonnen hat. Da muss man annehmen, dass dies beim Wandern nicht der Fall ist, sonst wäre es ja auch erwähnt worden. Tatsache ist, dass Wandern in den letzten Jahren derart an Attraktivität gewonnen hat, dass es zur häufigsten Sport- und Bewegungsart der Schweizer geworden ist. Demgegenüber ist Velofahren auf Platz 2. Zahlen aus periodischer Erhebung vom BFS und Bundesamt	N	Die räumlichen Konflikte mit Wanderwegen, die auf Richtplanstufe zu lösen sind, sind gering. Auch Reiter und Skater wollen ihre Wege und Routen im Richtplan verankern. Dies sprengt den strategischen Rahmen des Richtplans, der Vorhaben mit wesentlichen räumlichen Auswirkungen und Konflikten behandeln

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
			gen (Wandern, Walken). Insbesondere <i>das Wandern</i> und Velofahren haben [...] <i>Die Route Foopass-Elm-Linthal-Urnerboden ist Bestandteil der Via Alpina, der nationalen Wanderoute Nr. 1 von SchweizMobil. Die Veloroute Linthal-....“.</i>	für Sport.		soll.
		V.67	Als Beispiele sollen die zwei bedeutendsten SchweizMobil-Routen, eine Wander- und eine Veloroute (Via Alpina und Alpenpanoramaroute) erwähnt werden.	Es stellt sich die Frage, wie weit die Auflistung der Routen von SchweizMobil gehen soll im letzten Abschnitt auf Seite V/21. Bei den Wanderrou-ten gäbe es bspw. Noch die Via Suworow (Klöntal-Panixerpass), der Sardonawelterbeweg, der Pragelpassweg (Pragelpass-Glarus) etc.	N	Auf die Aufzählung einzelner Routen wird verzichtet, ein allgemeiner Verweis auf "SchweizMobil"-Routen genügt.
		V.68	V4-B/2 und V4-B/4 sind mit den Wanderwegen zu ergänzen.	Die Wanderwege fehlen gänzlich in den richtungsweisenden Festlegungen. Dabei wurde bei der Ausgangslage angetönt, dass sich der Kanton im Rahmen des Unterhalts und Ausbaus der Kantonsstrassen für die Fuss- und Wanderwege einsetzt.	J	Der Richtplan wird im Sinn des Antrags ergänzt.
		V.69	Seite V/23: Konsequente Verweise auf die Gesetzessammlung.	GS VII C/11/9 Verordnung über die Fuss- und Wanderwege GS VII C/11/9/1 Verordnung über den Vollzug der Verordnung Verweise konsequent bei allen entsprechende Erlasse, nicht nur beim Radroutengesetz.	N	Auf die Auflistung gesetzlicher Grundlagen wird verzichtet..
6	Private					
6.13	J. Meier	V.70	V6 Korrektur: Im Gäsi sind keine Trockenplätze vorhanden.	Die ganzen Hafeneinrichtungen liegen im Wasser.	J	Wird korrigiert
		V.71	V6 Ausbau der Hafenanlage im Gäsi muss weiterhin möglich sind. --> Neu V6-B/2: Die zentrale Wassersportanlage kann im Gäsi unter Beachtung der richtplanerischen Anforderungen am besten realisiert werden.	KRIP 2004 hat einen vernünftigen Ausbau der Hafenanlage im Gäsi explizit vorgesehen. Das muss weiter ermöglicht werden und liegt in der Stossrichtung des vorliegenden Entwurfs zum KRIP 2018. Nur der Ort Gäsi kann die genannten Anforderungen nach V6 A erfüllen. Der Kiosk, die Kanalisation und sanitären Einrichtungen und Erschliessungen wurden mit öffentlichen Geldern kürzlich neu erstellt oder saniert. Im Rahmen der Richtplanung soll die zukünftige Entwicklung und Rahmenbedingungen dargestellt werden. Es ist die nicht-motorisierte, sportliche Betätigung zu fördern. Die geforderte zentrale Anlage ist nur im Gäsi möglich, möglichst	N	Die Entwicklungsmöglichkeiten im Gäsi sind stark eingeschränkt (Erschliessung, Schutzgebiete, Wald, Platzverhältnisse, Campingnutzung).

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
				zusammen mit Sportzentrum Kerenzerberg. Aber keine zusätzlichen Wasserliegeplätze für motorisierte Boote, sondern Trockenliegeplatz für die Wassersportbelange. Analog Campingplatz Gäsi. Trockenliegeplätze für Sportboote und Wassersportgeräte beanspruchen weit weniger Platz als Wasserliegeplätze. Im Gäsi können sie im Bereich des Kioskes dem Bahndamm entlang praktisch ohne Einsicht und mit wenig Störung realisiert werden.		
		V.72	Erläuterungsbericht S. 38, Kapitel 4.5.1 ist anzupassen.	Mit der wegfallenden Unterscheidung und den Begriffen „Touristisches Intensiverholungsgebiet“ und „Touristisches Extensivgebiet“ und den Begriffen des neuen Richtplanes ist die raumplanerische Funktion des Wassersportgebietes Gäsi wesentlich besser und effektiver darzustellen. Bemerkungen dazu auf Seite 38 sind damit hinfällig sowie die darin gemachten unkorrekten Aussagen. Insofern auch, dass mit den vorgelegten Richt- und Nutzungsplänen der Gemeinde Glarus Nord auch bereits konkrete Vorstellungen erarbeitet und dokumentiert wurden. Bis auf notwendige Ergänzungen bestehen die Infrastrukturen bereits. Es kann nicht sein, dass der KRIP bereits bewilligte und erstellte Infrastrukturen und Investitionen nicht gebührend berücksichtigt.	N	Der Richtplan berücksichtigt die bestehenden Infrastrukturen. Deren Bestandesgarantie wird in keiner Weise angetastet.

N Natur und Landschaft

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
1	Kantone					
1.7	Kt. GL - Natur- und Heimatschutzkommission	N.1	N1 Ausgangslage: Problematik der Landschaftsbelastung durch zonenkonforme Bauten und Anlagen soll in der Ausgangslage ergänzt werden.	Siehe Antrag R.8	N	Auf diesen spezifischen Aspekt wird unter N1-B/1 unter dem sechsten Aufzählungspunkt eingegangen.
		N.2	N1-C/3: Federführung anpassen (DVI + DBU)	Aufgrund der Rechtsgrundlagen liegt die Zuständigkeit für die Bereiche Natur und Landschaft beim Dep. Bau und Umwelt. Die Federführung liegt daher beim Dep. Bau und Umwelt, Abteilung Umweltschutz und Energie. In Bezug auf die Nutzung der Instrumente der Landwirtschaft für die landwirtschaftlich genutzten Flächen arbeiten das Dep. für Volkswirtschaft und Inneres und das Dep. Bau und Umwelt zusammen.	J	Im Richtplan ist daher vom „zuständigen“ Departement die Rede; Antrag ist sinngemäss bereits berücksichtigt.
		N.3	N2 Ausgangslage Absatz 1 Anpassung: „... gemäss Art 12 der kantonalen natur- und Heimatschutzverordnung zu erfassen.“	Verzeichnisse sind mit Ausnahme des Verzeichnisses der Landschaften von regionaler Bedeutung noch nicht erstellt. Sie liegen jedoch zum Teil im Entwurf vor. Die Formulierung in Absatz 1 ist deshalb nicht zutreffend.	J	Der Wortlaut wird im Sinne des Antrages präzisiert.
		N.4	N2-C/1 Präzisierung: „... Aufwertung regelmässig. <i>Neue Inventarobjekte</i> werden in Rücksprache mit den Gemeinden“	Aufgrund der Verzeichnisse werden neue Inventarobjekte nach Rücksprache mit den Gemeinden dem Regierungsrat zur Aufnahme in die Inventare vorgeschlagen.	J	Der Richtplan wird im Sinne des Antrages angepasst.
		N.5	N2-C/1 Ergänzung: „... und Vernetzung der Biotopie beitragen (z.B. <i>Planung und Festlegung der ökologischen Infrastruktur</i> , Umsetzung von Vernetzungsprojekten)...“	Landwirtschaftliche Vernetzungskonzepte stellen einen wichtigen Teil der notwendigen Vernetzungsmassnahmen im Sinne des ökologischen Ausgleichs inner- und ausserhalb von Siedlungen gemäss Art. 18b Abs. 2 NHG dar. Mit der Biodiversitätsstrategie des Bundes soll eine funktionierende „ökologische Infrastruktur“ sichergestellt werden. Es sind entsprechende fachbereichsübergreifende Planungen notwendig. Planung und Bezeichnung der „ökologischen Infrastruktur“ ist raumrelevant. Der Begriff soll daher in der Handlungsanweisung und allenfalls in der richtungsweisenden Festlegung N2-B/1 erwähnt werden.	J	Der Richtplan wird im Sinne des Antrages angepasst.
		N.6	N2 Objektliste D-1.1 Ergänzung von 3 Objekten.	Per 1. 11. 2017 wurden drei zusätzliche Objekte ins Bundesinventar der Auengebiete von nat. Bedeutung aufgenommen. Die Objektliste ist entsprechend zu ergänzen: - N2.245; Glarus Süd; Winggel; 421 - Winggel (Anhang 2 TWWV); FS - N2.3039; Glarus Nord; Linth Delta; 348 - Linth Delta; FS	J	Objektliste und die Richtplankarte werden ergänzt. Nur Linth-Delta ist Auengebiet von nationaler Bedeutung.

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
				- N2.3260; Glarus; Richisau; 347 - Unter Gampel - Richisau; FS		
		N.7	Landschaftsverzeichnisobjekt N2-L13.6 fehlt in Richtplankarte		J	Die Richtplankarte wird ergänzt.
		N.8	N3 Ausgangslage Abschnitt 2 ist umzuformulieren.	Im Abschnitt 2 wird festgehalten, dass die Herausforderung darin bestehe, auf alpwirtschaftlicher Stufe eine Bestossung und Nutzung zu erhalten. Diese Aussage bezieht sich auf die aus landwirtschaftlicher Sicht erwünschte Nutzung der alpwirtschaftlich genutzten Flächen aus ökologischer und landschaftlicher Sicht ist es nicht notwendig und auch nicht wünschbar, dass alle Flächen, insbesondere diejenigen oberhalb der Waldgrenze, mit Nutztieren beweidet werden, da keine Einwuchsgefahr besteht. Nutztiere konkurrenzieren auf diesen Flächen mit Wildtieren und limitieren deren Populationen. Insbesondere bei Beweidung mit Schafen besteht Gefahr der Degradation der Vegetation.	J	Die Aussage ist nicht wertend, sondern zeigt die raumspezifischen Ausgangslagen und Herausforderungen der Landwirtschaft auf. Aus ökologischer Sicht entscheidend ist vor allem die Intensität der Nutzung des Sömmerungsgebietes. Dieser Aspekt wird im Richtplan nicht weiter vertieft.
		N.9	N4-C/1 Anpassung des Textes (bei Strich 1) und Ergänzung bei Strich 2 mit Termin.	Das Querungsbauwerk unter der A3 beim Korridor GL 7 (Hänggelgiessen) wurde erstellt, die Planung für die Überführung über die A3 beim Korridor GL 6 (Chupferenchrumm-Biberlikopf) wurde durch das Astra gestartet. Der Bau soll 2022 erfolgen. Die ökologische Aufwertung der Linthebene soll daher ebenfalls bis dahin realisiert sein.	J	Der Richtplan wird angepasst.
		N.10	N6 Ergänzung Absatz 2: „... zu einer Veränderung der Berglandschaft, <i>schafft jedoch auch neuen Lebensraum für Wildtiere.</i> “	Zunahme der Waldflächen schafft auch neuen Lebensraum für Wildtiere.	J	Auf die vielfältigen Folgen einer Waldflächenzunahme kann hier nicht im Detail eingegangen werden.
		N.11	N7	Die KNHK begrüsst aufgrund der vielerorts anstehenden und landschaftlich oft deutlich in Erscheinung tretenden Verbauungen, Lawinenschutzdämme u.ä. die Feststellung, dass eine Abwehr der Naturgefahren vielerorts nicht möglich ist in der Hoffnung, dass nicht überall solche Massnahmen realisiert werden sollen.	--	Wird zur Kenntnis genommen.
		N.12	N8-B/1: Ursprüngliche Bestimmung der Bauten muss sichtbar bleiben.	Kommission befürwortet Festlegungen in diesem Kapitel. Es sollen nur ausgewählte wirklich landschaftsprägende Bauten erhalten werden und diese so, dass die ursprüngliche Bestimmung der Bauten sichtbar bleibt. Es ist hier auch auf die Ausführung zur Zahl der Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen zu verweisen.	--	Das Kapitel N8 wird vorerst zurückgestellt.
		N.13	N8-B/1 Ergänzung: „... Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist wenig intensiv <i>oder extensiv</i> und traditionelle	Bei den traditionellen Heuerhütten werde die Flächen in der Umgebung extensiv genutzt.	--	Das Kapitel N8 wird vorerst zurückgestellt.

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
			Bewirtschaftungsformen sind ablesbar.“			
2	Gemeinden					
2.1	Glarus Süd	N.14	Der Prozess der Mitwirkung der Bauernschaft von Glarus Süd muss für die definitive Festlegung der Revitalisierungsabschnitte im kantonalen Richtplan abgewartet werden.	Die genaue Lage der Revitalisierungsabschnitte in Glarus Süd muss noch im Rahmen des geplanten Mitwirkungsprozesses angepasst werden können. Dieser Mitwirkungsprozess wurde von der Bauernschaft mit der Rückweisung der gesamten Nutzungsplanung von Glarus Süd mit Nachdruck eingefordert. Die von der Gemeinde auf den Plangrundlagen eingezeichneten Flächen wurden vom Kanton auf den neuesten Plänen massiv grösser eingezeichnet. Zudem wurden Gewässerabschnitte aufgenommen, die die Gemeinde nicht in der Stellungnahme hatte (z.B. Linth Abs. 60,79,80).	J	Im Richtplan werden nur die Gewässerabschnitte 1. Priorität bezeichnet. Die Festlegung des genauen Perimeters erfolgt in der Nutzungsplanung. In dieser ist die Mitwirkung der Betroffenen gewährleistet.
		N.15	Die Handlungsanweisung N5-C/2 soll ganz gestrichen werden.	Aus Sicht von Glarus Süd besteht wenig bis gar kein Interesse, zusätzlich zu den in der Revitalisierungsplanung erfassten auch noch weitere Gewässer zu prüfen und mit Massnahmen zu belegen.	N	Die heutige, im Richtplan verankerte Revitalisierungsplanung umfasst den Zeitraum von 20 Jahren; damit ist erst etwa ¼ der bundesrechtlichen Pflicht erfüllt. Deshalb sind weitere Revitalisierungsmassnahmen umzusetzen.
		N.16	Es sollen im Rahmen des Richtplanes keine möglichen Inventare aufgenommen werden, welche allenfalls den noch pendenten Vereinbarungen widersprechen würden.	Es sind mehrere Vereinbarungen betreffend den Bundesinventaren offen. Die Gemeinde hat dazu schon verschiedene Stellungnahme abgegeben.	N	Bestehende, rechtlich verbindliche Inventare sind im Richtplan zu verankern. Nur weil ein Konflikt besteht oder eine Vereinbarung noch nicht unterzeichnet ist, kann nicht auf eine Festlegung der entsprechenden Objekte verzichtet werden.
		N.17	Unter Beschluss N8-B/1 soll folgender Abschnitt gestrichen werden: „Umnutzungen von landschaftsprägend geschützten Bauten dürfen keine Neuer-schliessungen mit Zufahrtsstrassen oder Stromleitungen zur Folge haben“.	Die Einschränkungen sollen, wie in der Handlungsanweisung beschrieben, im Rahmen von Bau- und Gestaltungsvorschriften von der Gemeinde geregelt werden können. Ein Verzicht auf Strom bei touristisch genutzten Umnutzungen stellt auf Richtplanstufe eine zu grosse unnötige Einschränkung dar.	N	Das Kapitel N8 wird vorerst zurückgestellt. Allgemeiner Hinweis: Bei der Umsetzung von landschaftsprägend geschützten Bauten nach Art. 39 RPV handelt es sich um Vorhaben ausserhalb der Bauzone. Bundesrechtlich sind nur geringfügige Erweiterungen der bestehenden Erschliessung zulässig (Art. 43a RPV). Der Richtplan darf Bundesrecht nicht widersprechen.
2.2	Glarus Nord	N.18	Wildtierkorridore: Die Pfeile für die Wildtierkorridore auf der Richtplankarte sollen an diejenigen Orte verschoben werden, wo die Zonen für die Korridore	Andernfalls soll es im Bericht einen Hinweis geben, das die Pfeile im KRIP symbolischen Charakter haben und die jeweiligen NUP massgeben sind.	J	Grundsätzlich werden die Wildtierkorridore entlang der Achsen festgelegt, wo sich das Wild tatsächlich bewegt. Basis sind die Beobachtungen und Erfahrungen der Wildhut.

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
			in der NUP definiert wurden.			
		N.19	Objekt N4.K08 ist beim BAFU nur regional eingezeichnet, im KRIP aber als überregional.		J	Die Einstufung wird korrigiert.
2.3	Glarus	N.20	N8-C/1: Rolle des Kantons ist zu definieren.	Für schützenswerte Bauten und Anlagen und auch Landschaften stehen die Sicherungsinstrumente der kantonalen NHG zur Verfügung. Abstimmung mit Planungsinstrumente der komm. NUP ist sinnvoll. Das eine aber mit dem anderen zu ersetzen, erscheint als nicht sachdienlich und zweckmässig. Mit dem vorliegenden Vorgehensvorschlag werden vom Kanton keine Vorgaben gemacht, nach welchen Kriterien die inhaltliche Bearbeitung erfolgen soll. Zudem wird so weiterhin das kantonale Inventar fehlen.	J	Das Kapitel N8 wird vorerst zurückgestellt. Bei der Umsetzung von landschaftsprägend geschützten Bauten nach Art. 39 RPV handelt es sich um Vorhaben ausserhalb der Bauzone handelt. Daraus ergeben sich die Zuständigkeiten.
4	Politische Parteien					
4.2	Grüne	N.21	Fehlende Naturschutzinventare und -verzeichnisse müssen auf kantonaler und kommunaler Ebene erstellt werden.	Gesetzlicher Auftrag seit über 20 Jahren. Muss im KRIP als verbindliche Aufgabe mit Zeitangabe erwähnt sein.	N	Gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben werden nicht mehr im Richtplan aufgelistet. Der Richtplan ist ein strategisches räumliches Koordinationsinstrument.
		N.22	Ergänzung auf N/1: „[...] die Verbesserung der Landschaftsqualität (Landschaftspflege und Landschaftsplanung) und die Vernetzung der Lebensräume im Vordergrund.“	Erhaltung der Biodiversität wird wichtiger und Vernetzung der Biotope muss gefördert werden. Wiederherstellung der Vernetzung ist eine der wichtigen Aufgaben beim Biodiversitätsmanagement. Dies bedarf klarere raumplanerische Vorgaben im KRIP. Vernetzung der Lebensräume soll im einleitenden Text stärker erwähnt werden sowie in den Richtungsweisen den Festlegungen und Handlungsanweisungen enthalten sein.	J	Die Ausgangslage wird dahingehend ergänzt.
		N.23	Ergänzung N1-B/1: „[...] Gebiete für Natur und Landschaft von kantonaler und lokaler Bedeutung werden unter Schutz gestellt [...]. Getrennte Naturräume werden vernetzt.“	Siehe oben.	N	Die Unterschutzstellung von bestimmten Gebieten wird in Kap. N2 abgehandelt. Auf den Aspekt der Vernetzung kann verwiesen werden.
		N.24	Anpassung N1-C/2: „[...] und zur Erhaltung und Vernetzung von Biotopen werden ausgeschöpft. [...] Federführung: Zuständiges Departement.“	Siehe oben. Im Bereich der Biotope darf nie das DVI mit der Abteilung Landwirtschaft federführend zuständig sein, weil die wertvollsten Biotope nicht durch die Nutzung erhalten werden, sondern durch gezielte Landschaftspflege und reduzierter Nutzung oder sogar Nutzungsverzicht.	N	Die Handlungsanweisung N1-C/2 bezieht sich nur auf die Agrarpolitik und nicht auf den Biotopschutz. Für die Agrarpolitik ist das DVI zuständig.
		N.25	Umformulierung und Ergänzung N1-B/1: „Die Sömmerungsgebiete sind für die Biodiversität von hoher Bedeutung.“	Reduktion der Sömmerungsgebiete auf Grundlage einer funktionierenden Alpwirtschaft ignoriert Tatsache, dass gerade diese Gebiete zu den verbleibenden Hotspots der Biodiversität gehören und durch die schleichende	N	Das Anliegen ist in der jetzigen Formulierung weitgehend abgedeckt. Siehe Antwort Antrag N.8.

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
			Die Bewirtschaftung als auch ihre Nutzung als Erholungsräume sind so auszurichten, dass sie dem Erhalt und der Förderung der Biodiversität dient. [...] Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone <i>sind zu vermeiden. Sie sind landschaftsschonend und mit Rücksicht auf die Biodiversität umzusetzen.</i>[...]“	Intensivierung immer stärker unter Druck geraten. Es soll auch in Betracht gezogen werden, Teile eines Sömmerungsgebiets zugunsten der Biodiversität einzuschränken oder sogar sensible Teile aus der Nutzung zu entlassen. Formulierung zur Vermeidung von Bauten und Anlage ist notwendig, weil zentralster raumplanerischer Grundsatz immer mehr unter Druck kommt. Es sollte deshalb in der Planung klarer formuliert werden, dass Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone in erster Linie zu vermeiden sind.	N	Das Bundesrecht regelt, welche Bauten ausserhalb der Bauzone zulässig sind resp. welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen.
		N.26	Ergänzung N2-B/1: Die nach NHG geforderten, bis jetzt fehlenden Verzeichnisse sind von Kanton und Gemeinden innerhalb der nächsten zwei Jahre zu erstellen und danach vom Regierungsrat die Inventare zu erlassen. Ergänzung N2-C/1: „[...] von kommunaler Bedeutung. <i>Der Kanton erstellt die noch fehlenden Verzeichnisse der Objekte von regionaler Bedeutung innert zweier Jahre.</i> Er führt das kantonale [...]“ Ergänzung N2-C/2: „Die Gemeinden sorgen für den Schutz und Unterhalt der Biotope von kommunaler (lokaler) Bedeutung <i>und erstellen die noch fehlenden Verzeichnisse innert zweier Jahre.</i> Die Gemeinden führen [...]“	Im ganzen Kapitel N2 ist immer wieder die Rede davon, dass sich Schutz und Pflege der erhaltenswerten Objekte nach den Verzeichnissen und Inventare richte. Diese existieren aber noch nicht. Es wird bemängelt, dass von den noch immer ausstehenden Verzeichnissen und Inventare der schützenswerten Biotope im entsprechenden Kapitel N kaum etwas steht. Ähnliches wie im Erläuterungsbericht S. 29 und Kapitel S7 muss im Kapitel N ergänzt werden, denn diese Aufgabe besteht bereits seit mehr als 20 Jahren im NHG.	N	Siehe Antwort Antrag N.21
		N.27	Ergänzung/Anpassung N2-B/2: „Bestehende <i>und rechtmässig erstellt</i> Bauten können <i>nur dann</i> unterhalten oder massvoll erneuert oder wenn notwendig <i>geringfügig</i> ausgebaut werden, <i>wenn das Schutzziel nicht tangiert wird.</i> Es ist eine <i>umfassende Interessenabwägung durchzuführen.</i> “	Bauten innerhalb von Landschaftsschutzgebieten oder Biotopen ist kein so umfassender Schutz zu gewähren. Es muss möglich sein, bei Bauten, welche die Schutzziele beeinträchtigen, einen Unterhalt, eine Erneuerung oder einen Ausbau zu verweigern. Bei entsprechenden Projekten hat deshalb eine Interessenabwägung stattzufinden, Ziel muss die Erhaltung der Landschaft und der Biotope sein - nicht die Erhaltung der Bauten. Zudem kann ein gewisser Schutz nur für rechtmässig erstellt Bauten gelten.	N	Die bundesrechtliche Bestandesgarantie kann über den Richtplan nicht eingeschränkt werden.
		N.28	Ergänzung N2-B/2: „Landschafts-	Neue Bauten sollen auch nicht in Biotopen möglich sein.	N	Die Biotope sind Gegenstand der Festlegung

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
			schutzgebiete <i>und</i> Biotope sind von neuen Bauten freizuhalten.“			N2-B/1.
		N.29	Anpassung N2-C/2: „[...] Biotopverzeichnis. (Mindestinhalte: [...]). Dessen Inhalt richtet sich nach den Vorgaben des NHG und NHV. “	Mindestinhalte sind entweder umfassend zu ergänzen, so dass sie den Vorgaben des NHG entsprechen oder ganz zu streichen. So wie sie jetzt aufgeführt sind, sind sie unvollständig, fahrlässig und irreführend. Es werden ganze Biotoptypen und Artengruppen vergessen (Baumgruppen, Ahornselven, Moore, Amphibienlaichgebiete, markante Einzelbäume). Umschreibung „land- und forstwirtschaftlich genutzte Biotope“ wird verwendet anstelle der Fachbegriffe Trockenwiesen- und Wieder oder Flachmoore.	J	Der Richtplan wird angepasst.
		N.30	N/8: Die nationalen Gebiete in Anhörung sollen ebenfalls aufgeführt werden.	Auf der Seite N/8 fehlen generell die nationalen Gebiete welche in Anhörung beim Bund sind.	N	Inventare befinden sich häufig in einer Überarbeitung; eine entsprechende permanente Aktualisierung des Richtplans stellt unverhältnismässigen Aufwand dar.
		N.31	N3: Den landwirtschaftlichen Vorrangflächen darf keine übergeordnete Priorität gegenüber den noch nicht erhobenen schützenswerten Biotopen oder der noch auszuscheidenden Gewässerräumen eingeräumt werden.	Die Resultate der Erhebung der landwirtschaftliche Vorranggebiete berücksichtigt allein Kriterien, welche nur sehr verallgemeinernde Aussagen zulassen. Die effektiven Gegebenheiten vor Ort, wie z.B. die Bodenqualität, bestehende Schutzgebiete, schützenswerte Gebiete wie Mulden, starke Vernässungen oder TWW von lokaler Bedeutung etc. wurden nicht berücksichtigt.	N	Im Richtplan wird dies nicht proklamiert; die im Richtplan erwähnte multifunktionale Landwirtschaft soll eben auch den ökologischen und landschaftlichen Anliegen Rechnung tragen.
		N.32	N3-B/3: Dazu gehören auch die Leitstrukturen und Trittsteine in Wildtierkorridoren, sowie die Gewässerräume.	Wildtierkorridore und Gewässerräume werden im Rahmen der Vernetzung in Zukunft eine wichtige Rolle spielen. Wir erachten es deshalb als sinnvoll, diese hier bei der Festlegung N3-B/3 zu erwähnen.	--	Wird zur Kenntnis genommen. Die Themen Wildtierkorridore und Gewässerräume werden in anderen Kapiteln abgehandelt.
		N.33	Ergänzung N4-B/2: Wildtierkorridore sind mit Leitstrukturen und Trittsteinen auszustatten. In den Wildtierkorridoren sind Erfolgskontrollen vorzunehmen.	Wir unterstützen es sehr, dass neu auch die Wildtierkorridore von lokaler Bedeutung im KIRP aufgeführt sind und dass der Kanton den Gemeinden neu gemäss Handlungsanweisung N4-C/1 Anweisungen für die Wiederherstellung beeinträchtigter oder unterbrochener Wildtierkorridore gibt. Wildtierkorridore funktionieren nur, wenn die Leitstrukturen und Trittsteine vorhanden sind, was eine frühe Festlegung nötig macht. Erfolgskontrolle wird vermisst.	J	Im Richtplan wird von geeigneten Massnahmen gesprochen. Trittsteine und Leitstrukturen können solche sein. Die Auflistungen werden in Klammer als Beispiele aufgenommen.
		N.34	Ergänzung N5-C/1: „Er sichert die potenziellen Räume für die Projekte der Prioritäten 1 bis 3 gemäss Gewässerrevitalisierungsplanung im Richtplan und sorgt für die Umsetzung der Projekte nach der darin vorgenommenen Priori-	Langfristig müssen alle Revitalisierungen - auch diejenigen der Priorität 2 und 3 - umgesetzt werden. Wenn diese in der Richtplanung nicht vollumfänglich aufgeführt werden, ist abzusehen, dass die dafür nötigen Räume langfristig nicht gesichert werden können und damit der gesetzliche Auftrag gemäss GschG nicht erfüllt werden kann. Langfristiges und weitsichtiges Planen ist unabdingbar.	J	Der Richtplantext besagt dies bereits. Zwecks Klarstellung wird der Text angepasst.

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
			sierung.“			
4.3	SP	N.35	N4.1-B/1: Grosser Konflikt zwischen Tourismusstrategie und dem hohen Schutz der Wildtiere durch viele Wildruhezonen.	Wichtig sind hier gesamtheitliche Abwägungen zwischen den verschiedenen Departementen.	--	Kenntnisnahme; Die Wildruhezonen wurden vom Regierungsrat festgelegt. Konkrete Interessenkonflikte werden vom Antragsteller nicht erwähnt.
		N.36	Ergänzung N5-B/3: Es soll eine Aussage zum Hochwasserschutz und dessen Verantwortlichkeiten gemacht werden.	Hochwasserschutz ist ein dringliches Problem, wofür es eine richtungsweisende Festlegung/Beschluss und auch eine Handlungsanweisung braucht. Evtl. unter Kapitel Naturgefahren aufnehmen.	N	Hochwasserschutz wird im Kapitel N7 Naturgefahren behandelt. Die Zuständigkeiten werden in N7-C/1 ausgeführt.
4.4	BDP	N.37	Die Wildruhezonen sind zu überdenken und anzupassen.	Im Kanton GL sind bereits über 10% der Fläche als eidgenössische Jagdbanngelände ausgeschieden. Dazu sollen weitere 10% kantonale Wildruhezonen dazu kommen, die im Winter mit wenigen Ausnahmen nicht betreten werden dürfen. Mit dieser grossen Ausscheidung sind wir im schweizweiten Vergleich einsam an der Spitze und werden somit als Tourismusregion zunehmend unattraktiver.	N	Die Wildruhezonen wurden erst kürzlich vom Regierungsrat beschlossen.
		N.38	Der Prozess der Mitwirkung der Bauernschaft muss für die definitive Festlegung der Revitalisierungsabschnitte im kantonalen Richtplan abgewartet werden.	Die genaue Lage der Revitalisierungsabschnitte muss noch im Rahmen des geplanten Mitwirkungsprozesses angepasst werden können. Dieser Mitwirkungsprozess wurde von der Bauernschaft mit der Rückweisung der gesamten NUP von Glarus Süd mit Nachdruck eingefordert. Die eingezeichneten Flächen wurden vom Kanton auf den neuesten Plänen massiv vergrössert.	J	Siehe Antwort Antrag N.14
		N.39	Handlungsanweisung N5-C/2 soll ganz gestrichen werden.	Es besteht kein Interesse, zusätzlich zu den in der Revitalisierungsplanung erfassten auch noch weitere (Klein-) Gewässer zu prüfen und mit Massnahmen zu belegen.	N	Siehe Antwort Antrag N.15
		N.40	Es sollen im KRIP keine möglichen Inventare aufgenommen werden, welche allenfalls den noch pendenten Vereinbarungen widersprechen würden.	Es sind mehrere Vereinbarungen betreffend den Bundesinventaren offen. Z.B. für das Auengebiet Haris beim Chrauchbach wurden vom Kanton bereits mehrmals Beschlussentwürfe erarbeitet, jedoch noch nie definitiv unterzeichnet. Dasselbe gilt auch für andere Inventare wie bspw. Trockenwiesen.	N	Siehe Antwort Antrag N.16
		N.41	Unter Beschluss N8-B/1 soll folgender Abschnitt gestrichen werden: „Umnutzungen von landschaftsprägend geschützten Bauten dürfen keine Neuerschliessungen mit Zufahrtsstrassen oder Stromleitungen zur Folge haben“.	Die Einschränkungen sollen, wie in der Handlungsanweisung beschrieben, im Rahmen von Bau- und Gestaltungsvorschriften von der Gemeinde geregelt werden können. Ein Verzicht auf Strom bei touristisch genutzten Umnutzungen stellt auf Richtplanstufe eine zu grosse unnötige Einschränkung dar.	N	Siehe Antwort Antrag N.17

Stauffer & Studach Raumentwicklung

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
		N.46	Ergänzung N2-B/1: <i>Die nach NHG geforderten, bis jetzt fehlenden Verzeichnisse sind von Kanton und Gemeinden innerhalb der nächsten zwei Jahre zu erstellen und danach die regierungsrätlichen Inventare zu erlassen.</i> Ergänzung N2-C/1: „[...] von kommunaler Bedeutung. Der Kanton erstellt die noch fehlenden Verzeichnisse der Objekte von regionaler Bedeutung innert zweier Jahre. Er führt das kantonale [...]“ Ergänzung N2-C/2: „Die Gemeinden sorgen für den Schutz und Unterhalt der Biotop von kommunaler (lokaler) Bedeutung und erstellen die noch fehlenden Verzeichnisse innert zweier Jahre. Die Gemeinden führen [...]“	Im ganzen Kapitel N2 ist immer wieder die Rede davon, dass sich Schutz und Pflege der erhaltenswerten Objekte nach den Verzeichnissen und Inventare richten. Diese existieren aber noch nicht. Es wird bemängelt, dass von den noch immer ausstehenden Verzeichnissen und Inventare der schützenswerten Biotop im entsprechenden Kapitel N kaum etwas steht. Ähnliches wie im Erläuterungsbericht S. 29 und Kapitel S7 muss im Kapitel N ergänzt werden, denn diese Aufgabe besteht bereits seit mehr als 20 Jahre im NHG. Die Erstellung der fehlenden Verzeichnisse des Kantons wie der Gemeinden muss als verbindliche Aufgabe mit einer klaren zeitlichen Vorgabe aufgeführt werden.	N	Siehe Antwort Antrag N.21
		N.47	N2-B/2 Anpassung: „Bestehende und rechtmässig erstellte Bauten können <i>nur dann</i> unterhalten oder massvoll erneuert oder wenn notwendig <i>geringfügig</i> ausgebaut werden, <i>wenn das Schutzziel nicht tangiert wird</i>. Es ist eine umfassende Interessenabwägung durchzuführen. [...]“ Landschaftsschutzgebiete und Biotop sind von neuen Bauten freizuhalten.“	Bauten innerhalb von schützenswerten Landschaften oder Biotopen ist kein so umfassender Schutz zu gewähren. Es muss möglich sein, bei Bauten, welche die Schutzziele beeinträchtigen, einen Unterhalt, eine Erneuerung oder einen Ausbau zu verweigern. Bei entsprechenden Projekten hat deshalb eine Interessenabwägung stattzufinden. Ziel muss die Erhaltung der Landschaft und der Biotop sein - nicht die Erhaltung der Bauten. Zudem kann ein gewisser Schutz nur für rechtmässig erstellte Bauten gelten.	N	Siehe Antwort Antrag N.27
		N.48	Anpassung N2-C/2: „[...] Biotopverzeichnis. (Mindestinhalte: [...]). Dessen Inhalt richtet sich nach den Vorgaben des NHG und NHV.“	Mindestinhalte sind entweder umfassend zu ergänzen, so dass sie den Vorgaben des NHG entsprechen oder ganz zu streichen. So wie sie jetzt aufgeführt sind, sind sie unvollständig, fahrlässig und irreführend. Es werden ganze Biotoptypen und Artengruppen vergessen (Baumgruppen, Ahornselven, Moore, Amphibienlaichgebiete, markante Einzelbäume). Umschreibung „land- und forstwirtschaftlich genutzte Biotop“ wird verwendet anstelle der Fachbegriffe Trockenwiesen- und Wieder oder Flach-	N	Siehe Antwort Antrag N.29

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
				moore.		
		N.49	Die Objektliste (und Richtplankarte) ist zu ergänzen mit den nationalen Inventarobjekten N2.245 / N2.3039 und N2.3260.	In der Objektliste (N/8) fehlen drei Objekte, welche per 1. November 2017 ins Bundesinventar von nat. Bedeutung aufgenommen wurden.	N	Siehe Antwort Antrag N.30
		N.50	Das Landschaftsverzeichnisobjekt N2-L13.6 fehlt auf der Richtplankarte und soll korrigiert werden.		J	Siehe Antwort Antrag N.7
		N.51	Ergänzung/Anpassung im Kapitel N3 und des Erläuterungsberichts auf Seite 34/35.	Die Aussage auf Seite N/12, dass die Herausforderung auf der alpwirtschaftlichen Stufe darin besteht, eine Bestossung und Nutzung zu erhalten, ist landwirtschaftlich motiviert und kann aus ökologischer Sicht nicht unterschrieben werden. Aus landschaftlicher und auch ökologischer Sicht ist es im Gegenteil wünschenswert, dass insbesondere Flächen oberhalb der Waldgrenze in Zukunft nicht mehr mit Nutztieren beweidet werden. Die Nutztiere konkurrenzieren hier mit den Wildtieren und können zudem deren Populationen limitieren. Ausserdem besteht insbesondere bei der Beweidung mit Schafen die Gefahr einer Degradation der Vegetation.	J	Siehe Antwort Antrag N.8
		N.52	Ergänzung/Anpassung des Erläuterungsberichts auf Seiten 34/35. Die Erläuterungen sind zu differenzieren und die Nennung der Verbände zu streichen.	Explizite Distanzierung zum Projekt „Perspektiven zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Kanton GL“. Zusammensetzung der Arbeitsgruppen war so gestaltet, dass die Umweltanliegen nicht berücksichtigt wurden. Resultate der Erhebung der landwirtschaftlichen Vorranggebiete berücksichtig allein Kriterien, welche nur sehr verallgemeinernde Aussagen zulassen. Die effektiven Gegebenheiten vor Ort wurden nicht berücksichtigt. Den landwirtschaftlichen Vorrangflächen darf deshalb keine übergeordnete Priorität gegenüber den noch nicht erhobenen schützenswerten Biotopen oder der noch auszuscheidenden Gewässerräumen eingeräumt werden.	N	Kenntnisnahme; die Umweltverbände waren in der begleitenden Arbeitsgruppe dabei. Diese Aussage bedeutet aber nicht, dass sie mit den Resultaten einverstanden sind.
		N.53	N3-B/3 Ergänzung: „Dazu gehören auch die Leitstrukturen und Trittsteine in Wildtierkorridoren, anderer nötiger Vernetzungsstrukturen, sowie die Gewässerräume.“	Wildtierkorridore und Gewässerräume werden im Rahmen der Vernetzung in Zukunft eine wichtige Rolle spielen.	J	Siehe Antwort Antrag N.32
		N.54	N4-B/2 Ergänzung: „Wildtierkorridore sind mit Leitstrukturen und Trittsteinen auszustatten. In den Wildtierkorridoren	Es wird sehr unterstützt, dass neu auch Wildtierkorridore von lokaler Bedeutung im KRIP aufgeführt sind. Zudem wird begrüsst, dass der Kanton den Gemeinden neu gemäss Handlungsanweisung N4-C/1 Anweisungen	J	Siehe Antwort Antrag N.33

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
			<i>sind Erfolgskontrollen vorzunehmen.</i> “	für die Wiederherstellung beeinträchtigter oder unterbrochener Wildtierkorridore gibt. Damit könnten endlich längst überfällige Sanierung der Wildtierkorridore zügig umgesetzt werden. Aber die in den Wildtierkorridoren nötigen Leitstrukturen und Trittstein werden nicht mehr genannt. Ebenfalls wird Erfolgskontrolle vermisst.		
		N.55	N5-C/1 Ergänzung: „Er sichert die potenziellen Räume für die Projekte <i>der Prioritäten 1 bis 3</i> gemäss Gewässerrevitalisierungsplanung in Richtplan und sorgt für die Umsetzung der Projekte mit Priorität 1 nach der darin vorgenommenen Priorisierung.“	In der Renaturierungsplanung des Kantons sind die wichtigen, zur Erfüllung der Aufgaben aus dem GSchG nötigen Renaturierungen aufgeführt. Die dafür vorgesehenen Gebiete müssen zwingend raumplanerisch gesichert werden - unabhängig von der vorgenommenen Priorisierung. Diese basiert nicht auf einer Gewichtung nach der Realisierbarkeit. Langfristig müssen alle Revitalisierungen - auch diejenigen der Priorität 2 und 3 - umgesetzt werden. Wenn diese in der Richtplanung nicht vollumfänglich aufgeführt werden, ist abzusehen, dass die dafür nötigen Räume langfristig nicht gesichert werden können - und damit der gesetzliche Auftrag nicht erfüllt werden kann.	J	Der Richtplantext besagt dies bereits. Zwecks Klarstellung wird der Text angepasst. Siehe Antwort Antrag N.34
		N.56	N5-C/2 Anpassung: „ <i>Es sind alle zu revitalisierenden Gewässer in der Richtplanung aufzunehmen.</i> “	Aussagen in Handlungsanweisung N5-C/2 werden sehr begrüsst. Vor allem Nennung der eingedolten Gewässer ist sehr wichtig. Allerdings sind alle Gewässer, die renaturiert werden müssen aufzuführen, damit eine Abstimmung mit anderen räumlichen Interessen erfolgen kann und nicht zusätzliche Konflikte geschaffen werden.	N	Der Richtplanhorizont ist 15-25 Jahre, deshalb werden nur die Revitalisierungsprojekte für diesen Zeitraum im Richtplan aufgenommen.
5.5	Glarner Bauernverband	N.57	Umbenennung des Kapitels zu „L Landschaft und Umwelt“ Reihenfolge der Abschnitte N2 und N3 sind zu tauschen.	Inhaltlich und in der Aussage ändern diese Anpassungen nichts. Für die Wahrnehmung und Wertschätzung der bäuerlichen Bevölkerung sind sie aber wichtig. Landwirtschaft nimmt zentrale Rolle ein zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Pflege der Kulturlandschaft und ökologisch wertvollen Flächen. Grosser Teil der Pflegemassnahmen in den Vorranggebieten Natur und Landschaft wird durch die Landwirtschaft erfüllt. Flächenmässig und in der Bedeutung für den einzelnen Betrieb nehmen die Vorranggebiete für die Landwirtschaft einen höheren Stellenwert ein.	N	Das Kapitel thematisiert schwergewichtig Inhalte aus dem Bereich Natur- und Heimatschutz und nur beschränkt Inhalte aus dem technischen Umweltschutz. Zwecks Verständnis auch gegenüber dem Bund wird an der Bezeichnung festgehalten. Die Reihenfolge innerhalb des Kapitels N ergibt sich aus der Allgemeingültigkeit heraus. Allgemeine Inhalte kommen vor sachspezifischen Inhalten.
		N.58	N3-B/1 Ergänzung: „... Sicherung der Funktionsfähigkeit der Landwirtschaft und zur sicheren Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung werden genügend ...“	Sicherung der Ernährung der Bevölkerung ist eine zentrale Aufgabe der Landwirtschaft. Wichtig, dass Grundlagen für Nahrungsmittelproduktion erhalten bleiben.	J	Der Richtplantext wird dahingehend ergänzt, dass von einem <i>Beitrag</i> zur Ernährungssicherheit gesprochen wird.

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
		N.59	N3: Die Alpwirtschaft ist unter N3 B Richtungsweisende Festlegung und C Handlungsanweisungen aufzunehmen. N3-C/1: „...fördert die Land- und Alpwirtschaft ...“. Neu N3-C/4: <i>Die Gemeinden fördern und unterhalten auf ihren eigenen Alpbetrieben eine zeitgemässe Infrastruktur.</i>	Alpwirtschaft ist für die mittleren Höhenstufen prägend. Sie ist zentraler Bestandteil für die Existenz zahlreicher Landwirtschaftsbetriebe und für die Wertschöpfung der Glarner Landwirtschaft wichtig. Dank der Alpwirtschaft können auf den teilw. eher kleinen und mittleren Heimbetrieben wesentlich mehr Tiere gehalten werden. Für das touristische Potenzial des Kantons im Sommer ist die Alpwirtschaft von entscheidender Bedeutung. Für die Bevölkerung ist sie identitätsstiftend. Die Gemeinden als weitaus grösste Alpbesitzer sollen ihren Teil für eine nachhaltige Alpwirtschaft beitragen.	J	N3-C/1: Der Richtplanteil wird dahingehend angepasst. N3-C/4: der Richtplan wird ergänzt.
5.8	NGG	N.60	In N1-B/1 ist die „Ökologische Infrastruktur“ zu erwähnen und in N1-C/2 die Vernetzung. In N1-C/2 ist zudem die Federführung anzupassen zu „Zuständiges Departement“.	Im Abschnitt werden unter dem Begriff „Landschaftsqualität“ mehrere Aspekte des natürlichen und naturnahen Lebensraums angesprochen. Was nicht erwähnt wird, ist die „Ökologische Infrastruktur“ im Sinne der Strategie Biodiversität des Bundes. Unter ökologische Infrastruktur werden sowohl besonders erhaltenswerte Gebiete wie etwa Schutzgebiete oder weitere artenreiche Flächen wie auch Vernetzungsgebiete und -achsen, Wildtierkorridore sowie Trittsteine und weitere Elemente zusammengefasst. Wird in den kommenden Jahren in den Bemühungen des Bundes eine gewichtige Rolle spielen, Anliegen sollte deshalb in KRIP aufgegriffen werden. Insbesondere Aspekt der Vernetzung soll eingebracht werden und in N1-C/2 erwähnt werden. Da auch weitere Bereiche wie etwa der Wald betroffen sind, ist hier nicht nur die Landwirtschaft beteiligt, daher Federführung erweitern auf „zuständiges Departement“.	J	Bzgl. Vernetzung siehe Antwort Antrag N.5 Bzgl. Federführung siehe Antwort Antrag N.24
		N.61	N2 D-1.1: Objekte sollen im Stand Zwischenergebnis sein.	Für verschiedene der aufgelisteten Objekte von nationaler Bedeutung liegt noch keine rechtsgültige Schutzverordnung vor. Daher sind in diesen Gebieten noch nicht alle Konflikte bereinigt, entsprechend kann es sich eigentlich noch nicht um eine Festsetzung handeln, sondern nur Zwischenergebnis. Zudem müsste die Handlungsanweisung mit dem Abschluss der entsprechend noch fehlenden Schutzverordnungen ergänzt werden. Zudem ist nicht ersichtlich, wieso die TWW-Objekte nicht aufgelistet sind.	J	Bestehende, rechtlich verbindliche Inventare sind im Richtplan zu verankern. Nur weil ein Konflikt besteht oder eine Vereinbarung noch nicht unterzeichnet ist, kann nicht auf eine Festlegung der entsprechenden Objekte verzichtet werden.
		N.62	N2: Es fehlt ein Verzeichnis der Lebensräume von kantonaler Bedeutung.	Die entsprechende Aufgabe zur Erstellung ist in den Handlungsanweisungen aufzunehmen. Dem gemäss N2-C/1 sorgt der Kanton für den Schutz und Unterhalt der Biotop von kantonaler Bedeutung - eine Liste der entsprechenden Objekte fehlt aber.	N	Siehe Antwort Antrag N.21
		N.63	N2-C/2: Aufgeführte Mindestinhalte sind nicht ausreichend.	Die aufgeführten Mindestinhalte für ein kommunales Biotopverzeichnis decken lange nicht alle gemäss NHHG und NHV schützenswerten Lebensraumtypen ab. Hier sind die Anweisungen zu ergänzen und zu verfeinern	J	Siehe Antwort Antrag N.29

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
				um den gesetzlichen Anforderungen Rechnung zu tragen.		
		N.64	N3: Einleitender Abschnitt ist umzuformulieren.	Die prägende Rolle der Landwirtschaft für unsere Landschaften und Lebensräume ist unbestritten, gleichzeitig ist aber auch mehrfach belegt, dass die heutigen landwirtschaftlichen Produktionsweisen die Hauptursache für den Arten- und Lebensraumverlust, Eutrophierung, Belastung der Gewässer mit Pflanzenschutzmitteln etc. darstellen. Daher ist der einleitende Abschnitt sehr einseitig und schönfärberisch formuliert. Dies sollte korrigiert werden.	N	Die Raumplanung hat insbesondere die Aufgabe, die landwirtschaftlichen Produktionsflächen zu schützen (durch Siedlungsentwicklung nach innen, haushälterischer Bodennutzung und Abstimmung von Siedlung und Verkehr). Daher wird nicht weiter auf Fragen der Intensität der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingegangen. In N3-B/3 wird festgelegt, dass eine umwelt- und standortgerechte Bewirtschaftung angestrebt wird.
		N.65	N3-B/3: zu ergänzen mit Leitstrukturen und Trittsteine in Wildtierkorridore.	Zur Vernetzung gehören auch Leitstrukturen und Trittsteine in Wildtierkorridoren sowie grundsätzlich die Anliegen der Sicherung und wo nötig Förderung der Ökologischen Infrastruktur.	J	Siehe Antwort Antrag N.33
6	Private					
6.11	K. Winzeler	N.66	N1-B/1 Ergänzung: „- Wildtierkorridore enthalten Kernzonen mit Leitstrukturen und Trittsteinen und dürfen angepasst bewirtschaftet werden. Diese Kernzonen haben Priorität in den landwirtschaftlichen Vorranggebieten und Fruchtfolgeflächen.“	Wildtierkorridore sind in Richtplankarte als Linien dargestellt. In den Nutzungsplänen der Gemeinden und für die Wirkung der Korridore ist jedoch eine Fläche nötig - mindestens in einer Kernzone müssen Leitstrukturen und Trittsteine geschaffen werden und die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist anzupassen. Wenn Wildtierkorridore den Landwirtschaftszonen und Fruchtfolgeflächen überlagert werden, besteht ein Konflikt - was hat Vorrang? Konflikt ist so zu lösen, dass die Kernzone eines Wildtierkorridors (Leitstrukturen, Trittsteine, angepasste landwirtschaftliche Bewirtschaftung) Priorität erhält.	J	Siehe Antwort Antrag N.33
		N.67	N2: Objekte mit rechtsgültigem öffentlich-rechtlichen Schutzbeschluss, bzw. -verordnung sind als Festsetzung zu bezeichnen, alle anderen Objekte sind als Zwischenergebnis einzustufen.	Alle Objekte auf den Seiten N/8 - N/10 werden als Festsetzung eingestuft. Es handelt sich sowohl um Objekte mit öffentlich-rechtlichen rechtskräftiger Schutzverordnung bzw. -beschluss als auch zu einem grossen Teil um Objekte ohne Schutzverordnung. Objekte sind bezüglich Rechtsstatus sehr verschieden. Kanton ist aufgrund Eidg. Verordnung aufgefordert genaue Perimeter-Abgrenzungen und Schutz- bzw. Bewirtschaftungsbestimmungen unter Anhörung der Gemeinden und Betroffenen zu erlassen. Jetzt bestehende Konflikte in den Perimetern und Bewirtschaftungsvorschriften sind noch unbereinigt und Änderungen sind noch möglich. Zu den nationalen Biotopen auf Seite N/11 wird auf kant. Biotopverzeichnis verwiesen. Im Geodatenviewer wird unter Status Rechtskraft „Entwurf“ angezeigt. In		Bestehende, rechtlich verbindliche Inventare sind im Richtplan zu verankern. Nur weil ein Konflikt besteht oder eine Vereinbarung noch nicht unterzeichnet ist, kann nicht auf eine Festlegung der entsprechenden Objekte verzichtet werden.

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
				diesen Fällen liegen also auch keine rechtsgültige Perimeter und Schutzverordnungen bzw. -beschlüsse vor.		
		N.68	N7: Darstellung der Gefahren mit mittlerer und erheblicher Gefahr in Richtplankarte. Zurückstufen von unüberbauten Bauzonen mit mittlerer und erheblicher Gefährdung in Richtplankarte und im Richtplantext auf den Status Zwischenergebnis setzen.	In Richtplankarte sind Naturgefahren nicht dargestellt --> Konflikte mit anderen Nutzungen nicht erkennbar. Gemäss Art. 8 kant. Bauverordnung, Bst. F: „... hat der kant. Richtplan insbesondere aufzuzeigen [...] welche Gebiete von Naturgefahren bedroht sind und wie sie vor diesen geschützt werden sollen.“. Nicht überbaute Bauzonen mit mittlerer und erheblicher Gefährdung sind möglichst auszuzonen. Bsp. Bauzone Weissenberge Matt - mittlere Gefährdung; Bauzone Tannenberg Haslen - teilw. mittlere Gefährdung.	N	In der Bauverordnung ist nicht festgehalten, dass dieser Sachverhalt in der Richtplankarte darzustellen ist, sondern dass die Thematik im Richtplan zu behandeln ist. Der Richtplan besteht aus Karte und Text. Die Thematik Naturgefahren ist im Text (Kap. N7) abgehandelt.

T Tourismus und Freizeit

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
1	Kantone					
1.7	Kt. GL - Natur- und Heimat-schutzkommission	T.1		Die Kommission unterstützt den Ausschluss von touristischen Transport-analgen im Perimeter des Weltnaturerbes.	--	Wird zur Kenntnis genommen.
		T.2	T3.01 (Verbindungsbahn Gäsi-Filzbach): Ergänzung der Bemerkun-gen mit dem Hinweis auf die erwähn-ten Konflikte.	Kommission verweist auf die grossen, zu erwartenden Schwierigkeiten bezüglich Biotopen, Ausgleichsmassnahmen des Linthwerks zum Projekt Linth 2000 und den vorhandenen Infrastrukturanlagen (Eisenbahn und Autobahn), die eine Realisierung der Bahn sehr stark erschweren. Diese Konflikte sind in den Bemerkungen/Hinweisen nicht enthalten.	J	Im Richtplan wird auf die noch zu klärenden Aspekte spezifischer hingewiesen, so nament-lich betreffend den Anforderungen von Art. 4 Abs. 1 Auenverordnung (Objekt Nr. 348 «Linth Delta»).
		T.3	T2.02: Ergänzung Spalte Bemer-kung/Hinweis: „Jagdbanngebiet Kärpf, TWW-Objekt Bischof“	Das Intensivgebiet überlagert teilweise das TWW-Objekt von nationaler Bedeutung Bischof.	J	Die Hinweise zum Objekt werden ergänzt.
2	Gemeinden					
2.1	Glarus Süd	T.4	Das touristische Intensivgebiet T2 in Braunwald soll um das Gebiet Oren-platte erweitert werden.	Das Gebiet eignet sich für eine mögliche Weiterentwicklung des touristi-schen Angebots in Braunwald.	N	Touristische Intensivgebiete sind solche, wel-che mit touristischen Transportanlagen er-schlossen sind oder noch erschlossen werden sollen. Für eine Gebietserweiterung auf Stufe Richtplan müsste ein entsprechendes Konzept vorliegen und die ganz generelle Machbarkeit geklärt sein. Darauf abgestützt kann die not-wendige raumplanerische Interessenabwägung vorgenommen werden. Dies liegt für das er-wähnte Gebiet nicht vor.
		T.5	Im Erläuterungsbericht ist die Dar-stellung auf Seite 18, „Übersicht Erholungs- und Freizeitangebote“ nicht vollständig und muss ergänzt werden.	Folgende Agrotourismus-Betriebe müssen aufgenommen werden: Alp Riseten, Alp Fessis, Alp Fittern, Alp Ennetseewen, Alp Guetbächi, Alp Hinterdurnachtal, Alp Mitteldurnachtal, Alp Chammer, Alp Bösbächi, Alp Vorderegg, Alp Guppen. Die Alp mittlere Mettmnen kann gestrichen wer-den. Weiter sollen die SAC Hütten Claridenhütte, Muttseehütte, Grünhorn-	J	Es handelt sich um eine Grundlagenkarte, welche nicht den Anspruch auf Vollständigkeit hinsichtlich jedes einzelnen Angebotes hat. Die Ausführungen werden angepasst und die Ab-bildung im Erläuterungsbericht gestrichen.

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
				hütte und Martinsmadhütte aufgenommen werden. Schwerpunkt Braunwald: Langlauf, Tennis Schwerpunkt Sernftal: Tennis		
		T.6	Objektliste Golfsport: Das Gebiet Braunwald soll als möglicher Standort als Vororientierung aufgenommen werden. Dafür soll die Vororientierung in der Talebene gestrichen werden.	Es sind Bestrebungen an diesem Ort eine Anlage realisieren zu wollen. Grundsätzlich könnte mit einem Golfangebot ein neues einkommenskräftiges Gäste- und Besuchersegment angesprochen werden. Zudem würden sich Synergien mit der Entwicklung anderer Sport- und Freizeiteinrichtungen, z.B. im Bereich Langlauf (Nutzung der Golfinfrastruktur im Winter als Langlaufzentrum) ergeben. Von Seiten Landwirtschaft ist bei der konkreten Umsetzung im Talgebiet aber mit berechtigtem Widerstand zu rechnen.	J	Braunwald wird als möglicher Alternativstandort zum bisherigen Standort im Gebiet Luchsingen aufgenommen (Koordinationsstand Vororientierung). Der Richtplan wird angepasst. In einer Standortevaluation sind die zwei im Richtplan festgelegten Standorte unter Berücksichtigung von betrieblichen und räumlichen Kriterien gestützt auf ein Konzept zu beurteilen. Die Evaluation dient als Basis für einen Standortentscheid. Für eine Festsetzung des Standorts sind vonseiten der Interessenz ein detailliertes Konzept und die Machbarkeit aufzuzeigen sowie die Raumverträglichkeit nachzuweisen.
2.2	Glarus Nord	T.7	Aussage zum Kerenzerberg auf Seite T/1 soll angepasst werden. Das touristische Angebot kann nicht als „klein“ bezeichnet werden.	Die Aussage „Der Kerenzerberg ist ein Erholungsgebiet mit einem kleinen touristischen Angebot und einer grösseren Sport- und Seminarinfrastruktur“ ist inkorrekt. Zum touristischen Angebot gehören auch seminar-touristische Angebote. Konkret sind dies einerseits die buchbaren Angebote der DenkWerkstatt, DenkBahn und DenkOrte (+DenkWeg ab 2018). Zum seminar-touristischen Angebot des Kerenzerbergs gehört auch die bedeutende Infrastruktur der Seminarbetriebe Römerturm, Seminarhotel Lihn sowie Sportzentrum/Hotel/Restaurant Kerenzerberg.	J	Die Ausführungen werden präzisiert.
		T.8	UNESCO-Weltnaturerbe soll bereits im allgemeinen Teil entsprechend seiner Bedeutung erwähnt werden.		J	Die Ausführungen werden dahingehend angepasst.
		T.9	Der Skilift Schilt soll im ersten Abschnitt der Seite T/2 auch erwähnt werden.		J	Die Nennung des Skilifts Schilt ist zu spezifisch, um bereits in der Ausgangslage bzw. im Konzept Tourismus genannt zu werden. Dieser wird erst unter T3 namentlich erwähnt.
		T.10	Der Kerenzerberg soll als Seminar-Hotspot im Kapitel T2 Platz finden.	Seminar-tourismus als anerkannte Form des Tourismus fällt weder in die Kategorie T2 noch T3. Dies, obschon der Seminar-tourismus in Betracht	J	Der Seminar-tourismus auf dem Kerenzerberg wird in Kap. T1 explizit aufgenommen. Er wird

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
			Daher soll das Kapitel umbenannt werden zu „Touristische Intensivgebiete (anlagenorientiert)“.	der Seminarinfrastruktur etc. durchaus anlagenorientiert ist und hinsichtlich Wertschöpfung als sehr intensiv gilt. GRIP sieht auf dem Kerenzerberg intensiven Tourismus vor.		nicht im Kap. T2 abgehandelt.
2.3	Glarus	T.11	Richtplankarte: Tourismussymbol im Raum Klöntal soll anders gestaltet werden	Symbol soll Richtung Stadt Glarus wie auch Richtung Richisau / Prigel / Böldern / Muotathal ausstrahlen. Gemeinde ist daran mit Schwyzer Partnern die touristische Zusammenarbeit über den Prigel zu positionieren, gestalten und zu intensivieren.	J	Die Darstellung wird angepasst.
		T.12	T1-B/1: Gebiet Klöntal soll auch explizit erwähnt werden.	Insbesondere beim Rhodannenberge besteht ein grosses Potential für touristische Destination.	J	Der Richtplan wird angepasst. In der Raumentwicklungsstrategie ist das Klöntal bereits als touristischer Attraktionspunkt enthalten.
2.4	Weesen	T.13	T3.01: Aufnahme der Verbindungsbahn Gäsli im KRIP ist erst zu beschliessen, wenn die Bedürfnisabklärung und die Konzepte unter Mitwirkung der Nachbargemeinde Weesen vollzogen ist.	Konzepte und Bedürfnisabklärungen noch nicht vorhanden. Gemeinde hat als langfristige Mieterin von Parkplätzen auf dem Bahnhofsareal Weesen direktes Interesse daran, wann und wo eine solche Verbindungsbahn erstellt werden soll.	N	Das Vorhaben verbleibt im Richtplan und die Hinweise zu den bestehenden Schwierigkeiten werden explizit ausgeführt. Vgl. auch Antwort Antrag T.2
3	Werke/Unternehmen					
3.1	Linthwerk	T.14	Auf Eintrag des Objekts T3.01 Verbindungsbahn Gäsli - Filzbach als Vororientierung sei zu verzichten.	Es bestehen erhebliche Konflikte mit dem nationalem Auengebiet „Linth Delta“, dem kantonalen Waldplan (Waldreservate mit Vereinbarungen bis 2062) und den umgesetzten Auflagen aus der Projektgenehmigung Hochwasserschutz Linth 2000, Teilprojekt Escherkanal). Sollte dem Antrag nicht stattgegeben werden, ist unter Bemerkungen auf die Konflikte hinzuweisen.	N	Siehe Antwort Anträge T.2 und T.13.
		T.15	Der Perimeter des Campingplatzes Gäsli soll abgebildet werden.	Betrieb des Campingplatzes ist in zwei Pachtverträgen geregelt. Für Campingplatz gibt es einen klar definierten Perimeter (Nachteilige Nutzung im Wald), welcher mit dem Kt. GL festgelegt wurde.	N	Der Campingplatz Gäsli hat mit der heutigen Grösse und aufgrund der fehlenden Entwicklungsmöglichkeiten keine gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Ein Koordinationsbedarf auf Richtplanstufe besteht nicht.
3.3	Braunwald-Standseilbahn AG	T.16	Kapitel Tourismus und Freizeit ist zu überarbeiten. Sommertourismus muss stärker gewichtet werden.	Um einer zukunftsgerichteten Planung gerecht zu werden, muss sich der Schwerpunkt des Tourismus und der Freizeitaktivitäten auf den Sommer verschieben. Der aktuelle Richtplanentwurf berücksichtigt das nicht oder viel zu wenig. Dies entgegen der richtungsweisenden Festlegungen R-B5 und R-B6. Das zukünftige Potenzial liegt im Sommertourismus. Entsprechend muss die Gewichtung über den ganzen Richtplan erfolgen.	N	Das Anliegen ist berechtigt, die Stärkung des Sommertourismus wird bisher zu wenig genannt. Einige der angesprochenen Handlungsfelder zielen jedoch auch auf eine Verbesserung des Sommerangebots (z.B. Golfangebot). Der Richtplan wird im Sinne des Antrags ange-

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
						passt («Sommertourismus wird gefördert und gestärkt»).
4	Politische Parteien					
4.2	Grüne	T.17	Es ist zu präzisieren, was in den Gebieten ohne Anlagen erlaubt ist.	Begründung zur Streichung der touristischen Ausschlussgebiete ist nicht logisch. Kriterien sollen klarer bestimmt werden statt auf diese Gebietstypen ganz zu verzichten. Präzisierung damit nicht unkontrolliert vielfältige Nutzung in landschaftlich sensiblen Gebieten erlaubt wird.	N	Die bisherige Konzeption von Intensiv-, Extensiv- und Ausschlussgebieten hat sich nicht bewährt. Hinsichtlich der Entwicklung touristischer Angebote und der Ausübung von touristischen Aktivitäten ist entscheidender, dass Klarheit besteht, wieweit diese mit Anlagen und Einrichtungen verbunden sein können. Die Bewilligungsfähigkeit von Vorhaben ausserhalb der Bauzone richtet sich nach Bundesrecht. Nutzungen, die bundesrechtlich zulässig sind, können im kantonalen Richtplan nicht einfach als unzulässig erklärt werden. Im Rahmen der Baubewilligungsverfahren ist bei Projekten ausserhalb der Bauzonen ohnehin eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen. Dabei werden die aus den Verzeichnissen und Inventaren abgeleiteten Schutzinteressen gebührend berücksichtigt.
		T.18	T3.01: Ersatzlose Streichung der Seilbahn Filzbach-Gäsi	Ist nicht mit Schutzanliegen von nationaler Bedeutung im Gäsi/Walensee vereinbar und es liegt noch kein konkretes Projekt vor. Wunsch/Idee der Nutzer rechtfertigt kein KRIP-Eintrag. Naturnaher Tourismus sollte sich auf bestehende Infrastrukturen abstützen und keine neuen planen.	N	Siehe Antwort Anträge T.2 und T.13.
		T.19	Golfangebot auf T/2 & T/10 ist zu streichen	Boden gibt's nicht im Überfluss. Für Golfplatz soll nicht guter Boden (z.T. FFF) beansprucht werden.	J	Siehe Antwort Antrag T.6
		T.20	Die touristischen Intensivgebiete in Elm und Braunwald sind so zu verkleinern, dass die Grenzen ausserhalb der Wildruhezonen verlaufen.	Konflikte zwischen Wildruhezonen touristischen Intensivgebieten sind neben Elm auch in Braunwald auszumachen. In beiden Gebieten ist abzuklären, ob die touristischen Intensivgebiete so verkleinert werden müssen, dass es zu keinen Überschneidungen mit den Wildruhezonen kommt.	N	In den Intensiverholungsgebieten ist der Bedarf nach Wildruhezonen aufgrund des dort vorhandenen Störungspotenzials besonders gross. Während der mehrmonatigen Schonzeit (Winter/Frühjahr) sind diese Gebiete daher konsequent vor Störungen durch Erholungssuchende freizuhalten. Während der Sommermonate können diese Gebiete jedoch auch intensiver genutzt werden. Wildruhezonen in Intensiver-

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
						holungsgebieten sind daher nicht a priori ausgeschlossen.
4.3	SP	T.21	Verzicht auf Ausscheidung einer touristischen Intensivzone im Gäsi wird unterstützt.	Eine solche wäre aus Sicht der Verbände in keiner Weise mit der übergeordneten Gesetzgebung vereinbar.	--	Wird zur Kenntnis genommen
		T.22	Das Objekt T3.01 ist zu streichen.	Erschliessung des Tourismusraumes Kerenzerberg mittels Seilbahn von Gäsi nach Filzbach wird abgelehnt. Die mit dem noch völlig unausgereiften Projekt verbundenen negativen Auswirkungen sind in keiner Weise bereinigt. Weder Erschliessung der Tal- und Bergstation, noch die Auswirkungen auf den Wald (Waldreservat und Hartholzaue) oder die umliegenden Schutzgebiete (Hüttenböschchen-See flechten, Amphibienschutzgebiet von nationaler Bedeutung, Aue von nationaler Bedeutung in Anhörung) bekannt. Ein naturnaher Tourismus sollte sich auf bestehende Infrastrukturen abstützen und keine neuen - dazu hoch-problematische - planen.	N	Siehe Antwort Anträge T.2 und T.13.
		T.23		Mit dem Verzicht auf touristische Ausschlussgebiete entsteht ein offener Raum für verstärkte touristische Aktivitäten auch in Naturräumen, in welchen das bisher nur sehr eingeschränkt möglich war.	--	Ausschlussgebiete für bestimmte Aktivitäten ergeben sich aufgrund von Schutzfestlegungen, welche auf einer rechtlichen Grundlage basieren. Es ist nicht zweckmässig, Ausschlussgebiete festzulegen, zu denen dann trotzdem Zutritt besteht bzw. dieser nicht verwehrt werden kann. Siehe auch Antwort Antrag T.17
4.4	BDP	T.24	Das touristische Intensivgebiet T2 in Braunwald soll um das Gebiet der Orenplatte erweitert werden.	Das Gebiet eignet sich für eine mögliche Weiterentwicklung des touristischen Angebots in Braunwald.	N	Siehe Antwort Antrag T.4
		T.25	T4 Objektliste Golfplatz: Das Gebiet Braunwald (Orenplatte) soll als möglicher Standort als Vororientierung aufgenommen werden. Dafür soll die Vororientierung in der Talebene gestrichen werden.	Es gibt Bestrebungen, an diesem Ort eine Anlage zu realisieren. Grundsätzlich könnte mit einem Golfangebot ein neues einkommenskräftiges Gäste- und Besuchersegment angesprochen werden. Zudem würden sich Synergien mit der Entwicklung anderer Sport- und Freizeiteinrichtungen, z.B. im Bereich Langlauf (Nutzung der Golfinfrastruktur im Winter als Langlaufzentrum) ergeben. Von Seiten Landwirtschaft ist bei der konkreten Umsetzung im Talgebiet aber mit berechtigtem Widerstand zu rechnen.	J	Siehe Antwort Antrag T.6
		T.26	Erläuterungsbericht: Die Darstellung auf Seite 19 ist nicht vollständig und muss überprüft werden.		J	Siehe Antwort und Ausführungen Antrag T.5.

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
5	Verbände/Interessensgruppen/Vereine					
5.1	Braunwald Klau- senpass AG	T.27	Es sollen alle Sport- und Freizeitanla- gen im KRIP belassen werden.	KRIP soll möglichst viele Ausbauvarianten im Kanton offenlassen. Formu- lierung „Der Aufbau eines Golfangebots zur Ergänzung bestehender Sport- und Freizeitangebote wird angestrebt.“ wird unterstützt. Ein Golfplatz würde die gesamte Tourismusdestination Glarus Süd attraktiver machen. Ein neues Clubhaus für den Golfsport könnte im Winter durch die Langläu- fer benutzt werden.	--	Wird zur Kenntnis genommen. Siehe Antrag T.6
5.4	WWF / GNV / pro natura	T.28	Erläuterungsbericht Seite 19: Strei- chung der Abbildung 4 und der Nen- nung der Seilbahn Braunwald und des Musikhotels in den Massnahmen.	Die Karte zum Konzept Tourismus (Seite 19) ist zu streichen. Kann höchst- ens als internes Papier verstanden werden. Massnahmen „Seilbahn Braunwald realisieren“ und „Musikhotel realisieren“ sind ebenfalls zu streichen. Beides sind touristische Wunschvorstellungen, die jedoch mit grossen, noch nicht gelösten raumplanerischen und naturschützerischen Konflikten behaftet sind. Solch unausgereifte Projekte können nicht als Massnahmen gelten. Die in der Karte aufgeführten sogenannte touristische Intensivräume könnten zudem missverstanden werden als touristische Intensivgebiete. Karte sei willkürliche Auflistung von möglichen Wunsch- projekten, Projekte welche z.T. als höchstproblematisch zu betrachten sind. Ausserdem fehlen vorhandene Institutionen wie das Naturzentrum Glarner- land mit der Infostelle der Tektonikarena-Sardona in Glarus.	J/ N	Im Erläuterungsbericht werden die vom Regie- rungsrat verabschiedeten politischen Schwer- punktthemen dargestellt. Diese gelten weiter- hin. Bezüglich Konzeptkarte siehe Antrag T.5.
		T.29	T2: Gesamter Raum muss auf die möglichen und bestehenden Konflikte hin zuerst analysiert werden, bevor die Ausscheidung eines ganzjährigen Tourismusintensivgebietes überhaupt in Betracht gezogen werden kann.	Neue Einteilung in Kategorien touristische Intensivgebiete und naturnaher Tourismus führt statt zu mehr Klarheit zu mehr ungeklärten Fragen. So führt die Ausdehnung des Winterintensivgebietes in Elm in ein ganzjähri- ges Intensivgebiet zu möglichen neuen, nicht gelösten Konflikten mit den Schutzbestimmungen des überlagernden Eidg. Jagdbanngebietes und der z.T. ebenfalls überlagernden Wildruhezonen.	N	Siehe Antwort Antrag T.17 sowie Antrag T.20
		T.30	Objekt T2.02 Elm: Rückstufung auf Zwischenergebnis.	Das touristische Intensivgebiet Elm ist ganzjährig nur als Zwischenergeb- nis einzutragen, bis Konflikte bereinigt sind, welche bereits jetzt bestehen und durch die Ausdehnung auf den Sommer verschärft werden.	N	Im Richtplan wird auf die bestehenden Konflik- te in diesem Bereich präziser verwiesen. Das Objekt als Ganzes wird indes als Festsetzung festgelegt.
		T.31	Streichung der im Richtplan 2004 als Vororientierung eingetragenen Erwei- terungen des Intensivgebietes werden ausdrücklich unterstützt.		--	wird zur Kenntnis genommen
		T.32	Abklärungen notwendig, ob in Elm und Braunwald die touristischen	Neue touristische Anlagen innerhalb Wildruhezonen unerwünscht. Im Kerenzerberg so gelöst, dass kein touristisches Intensivgebiet ausgeschie-	N	siehe Antwort Antrag T.20

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
			Intensivgebiete so zu verkleinern sind, dass es zu keinen Überschneidungen mit den Wildruhezonen kommt.	den wird. Falls im Rahmen der Überarbeitung des KRIP aufgrund der Stellungnahmen doch ein Intensivgebiet ausgeschieden wird, sind die Grenzen so zu legen, dass keine Konflikte mit den Wildruhezonen entstehen.		
		T.33	Westrücken des Hinteren Blistocks bis ins Wildmad und nördlicher Talkessel im Bischofertals sind aus dem Intensivgebiet zu entlassen.	Einbezug des breiten Westrückens des Hinteren Blistocks bis ins Wildmad unnötig. Auch nördlicher Talkessel des Bischofertals. Diese Gebiete sind aus dem Intensivgebiet zu entlassen.	J	Der Perimeter wurde mit demjenigen des GRIP Glarus Süd abgeglichen.
				T3: Einteilung in kleinere Tourismusgebiete wird begrüsst.		Wird zur Kenntnis genommen
		T.34	T3: Verzicht auf Ausscheidung einer touristischen Intensivzone im Gäsi wird unterstützt.	Eine solche wäre aus Sicht der Verbände in keiner Weise mit der übergeordneten Gesetzgebung vereinbar.	--	Wird zur Kenntnis genommen
		T.35	Das Objekt T3.01 ist zu streichen.	Erschliessung des Tourismusraumes Kerenzerberg mittels Seilbahn von Gäsi nach Filzbach wird abgelehnt. Die mit dem noch völlig unausgereiften Projekt verbundenen negativen Auswirkungen sind in keiner Weise bereinigt. Weder Erschliessung der Tal- und Bergstation, noch die Auswirkungen auf den Wald (Waldreservat und Hartholzaue) oder die umliegenden Schutzgebiete (Hüttenböschsen-See, Amphibienschutzgebiet von nationaler Bedeutung, Aue von nationaler Bedeutung in Anhörung) bekannt. Ein naturnaher Tourismus sollte sich auf bestehende Infrastrukturen abstützen und keine neuen - dazu hochproblematischen - planen.	N	Siehe Antwort Anträge T.2 und T.13.
		T.36	Folgende Themen sind in die richtungsweisenden Festlegungen und Handlungsanweisungen aufzunehmen: - Abbruch von nicht mehr benötigten Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzone; - Zulassung nur von langfristig notwendigen Bauten für Landwirtschaftsbetriebe als zonenkonform - Mehrwertabschöpfung für Umnutzung für Neu- und Umbauten von nichtzonenkonformen Baute ausserhalb der Bauzonen	Mit dem Verzicht auf touristische Ausschlussgebiete entsteht ein offener Raum für verstärkte touristische Aktivitäten auch in Naturräumen, in welchen das bisher nur sehr eingeschränkt möglich war.	N	Das Bauen ausserhalb der Bauzone ist grundsätzlich über die Bundesgesetzgebung geregelt. Weiterführende räumlich spezifizierte Festlegungen sind im Richtplan in Kap. N1 Landschaftsqualität und N2 Vorranggebiete Natur und Landschaft enthalten. Siehe dazu auch Beantwortung der Anträge dazu. Gerade weil mit dem Tourismus nicht per se auch das Bauen ausserhalb der Bauzone zu verbinden ist, wird das Thema nicht an dieser Stelle abgehandelt.

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
			- bei subventionierten Bauten und Anlagen Rückforderung der Subventionen bei Umnutzungen.			
		T.37	T3-B/2 Ergänzung: „... erfüllen folgende Anforderungen: keine Neuerschliessungen oder kein wesentlicher Ausbau der Erschliessung. <i>Keine Erstellung von Parkplätzen. Jegliche vorgesehenen, auch geringfügigen Ausbauten müssen nachweisen, dass keine Schutzgebiete oder -objekte betroffen sind.</i> “	Der Umnutzung von Alpbauten und bestehenden landwirtschaftlichen Bauten sind enge raumplanerische Grenzen gesetzt. Auch der Agrotourismus hat sich daran zu halten. Auswirkungen eines Agrotourismusangebotes auf das direkte Umfeld oft zu wenig untersucht. Es wird sehr begrüsst, dass in diesem Zusammenhang keine Neuerschliessungen möglich sein sollen. Doch bereits unwesentliche Ausbauten bestehender Erschliessungen können negative Auswirkungen auf umliegende Schutzgebiete haben.	N J	Bei Ausbauten handelt es sich um Bauvorhaben innerhalb eines Bestandes. Die baulichen Möglichkeiten ergeben sich aufgrund des RPG. Die Ergänzung mit den Parkierungsanlagen wird aufgenommen.
		T.38	T3-C/1 Ergänzung: „Federführung: Dep. Volkswirtschaft und Inneres, <i>in Abstimmung mit dem Dep. Bau und Umwelt.</i> “	Im Bereich naturnaher Tourismus sind immer auch Auswirkungen auf Schutzgebiete zu berücksichtigen. Es ist darum angezeigt, dass entsprechende Projekte in Abstimmung mit den Dep. Bau und Umwelt bearbeitet werden.	N	Auf den speziellen Abstimmungsbedarf wird verwiesen. Die Federführung für die touristischen Angebote liegt beim DVI.
5.5	Glarner Bauernverband	T.39	Seite T/3: letzte Richtungsweisende Festlegung (Aufbau Golfangebot) ist zu streichen sowie gesamtes Kapitel T4 zu Golfsport.	Golfplatzprojekt beansprucht die besten Böden zwischen Schwanden und Luchsingen, welche dank der Bewirtschaftung und Pflege durch die Landwirtschaft entstanden. Teilweise wären dies sogar Fruchtfolgeflächen. Dieses Kulturland bildet die Futtergrundlage für das Vieh im Winter. Werden diese Flächen der Landwirtschaft entzogen, werden gleichzeitig auch verschiedene Flächen an den Talflanken und auf den Bergbetrieben nicht mehr genutzt. Betriebe bereits stark getroffen durch Gewässerräume und Revitalisierungsflächen. Die meisten der betroffenen Betriebe haben in den vergangenen Jahren neu gebaut oder massiv in Infrastruktur investiert. Grosser Teil dieser Investitionen wäre dann nutzlos.	N	Siehe Antwort Antrag T.6
5.8	NGG	T.40	T2.02 Elm kann keine Festsetzung sein.	Für das touristische Intensiverholungsgebiet in Elm ist der Status als „Festsetzung“ unzulässig: Es besteht der Konflikt im Sinne einer unzulässigen Nutzung gemäss der Eidg. Jagdbannverordnung. Mindestens müssten die Auswirkungen des Tourismusbetriebs auf das Jagdbanngebiet ermittelt und im Bedarfsfall vorbereitete und vorbesprochene Massnahmen zur Eindämmung ergriffen werden. Die Bedeutung des Fryberg Kärpfs gerade auch für den Sommertourismus muss hier ausdrücklich betont werden. Die Unterstützung von grossen Teilen der Bevölkerung für das Anliegen der ungeschmälernten Erhaltung des Frybergs anlässlich der letzten Richtplan-Diskussion, zeigt die Wertschätzung den der Fryberg in der Bevölkerung	N	siehe Antwort Antrag T.30.

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
				geniesst. Daher sollte der Richtplan eher den Weg weisen, den Fryberg als Leuchtturm für die Förderung einer naturnahen Tourismusnutzung in Wert zu setzen.		
		T.41	Abgrenzung des touristischen Intensiverholungsgebiets bei Elm wird abgelehnt.	Der Einbezug des breiten Westrückens des Hinteren Blistocks bis ins Wildmad Pt. 2234m ist für ein Intensivgebiet völlig sinnlos, da dort auf der Elmerseite gar nicht erschlossen werden kann. Auch der Einbezug des Gebiets südlich des Hinter Blistocks inkl. des ganzen grossen Steilhangs des „Vorder Plangg“ bis hinein in den Bachverlauf des „Bischofsbachs“ ist nicht einsichtig: Dieser nördliche Talkessel des Bischofertals ist sogar im Sommer nur durch einen schmalen, schlechten Weg begehbar. Diese Grenzziehung ist aus folgenden Gründen abzulehnen: - Oben auf dem Westrücken des Hinter Blistock ist ein wichtiger Winter-einstand eines Gamsrudels. - In der Südwand des Hinter Blistock liegt ein traditioneller Winterein-stand des Steinwilds. - Im Vorder Plangg ist je nach Schneelage ein weiterer wichtiger Winter-einstand des Gamswilds bis in den Sommer hinein. - Das Vorder Plangg ist extrem lawinengefährlich: Bau von Anlagen in diesem Bereich ist illusorisch. - Die frühere Skiroute von der Bschoflift-Bergstation durch das Vorder- und Hinter Plangg ist mit den Vorschriften der neuen Wildruhezonen auch nicht mehr für Skitouren-gänger begehbar (und zu gefährlich). Entsprechend müsste die rote Grenzlinie unter der Ostwand des Hinter Blistocks durchgezogen werden und dann via „Himezli - Bärenplatten“ ins Bischofertal hinunterführen.		siehe Antwort zu T.33
		T.42	Zur Karte auf Seite 19 Erläuterungs-bericht: Erläuterung fehlt worauf sich die Abgrenzung der touristischen Intensivräume stützt. Zudem fehlt das Besucherzentrum der Tektonikarena in Glarus	Die Karte auf S. 19 zeigt recht weit gefasste touristische Intensivräume - es wird aber nicht erläutert, worauf sich die Abgrenzung dieser Räume stützt und wie diese in Zusammenhang mit den touristischen Intensiverholungs-gebieten gemäss KRIP stehen. Dies kann missverständlich sein und sollte besser erläutert werden. Zudem ist anzumerken, dass zwar das Besucher-zentrum der Tektonikarena in Elm verzeichnet ist, aber nicht das Besucher-zentrum der Tektonikarena in Glarus.	--	Siehe Antwort zu Antrag T.5.
		T.43	Streichung des Objekts T3.01 Ver-bindungsbahn Gäsi - Filzbach.	Gemäss aktueller Planung mit Standort der Talstation in Waldreservats- und Auenwaldflächen ist das Vorhaben nicht gesetzeskonform realisierbar.	N	Siehe Antwort Anträge T.2 und T.13
5.10	IG Golf Glarner-	T.44	Antrag vom Glarner Bauernverband	Golfanlage ergänzt heutiges Angebot und bietet grosse Attraktivität in	J	Das Thema wird im Richtplan beibehalten.

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
	land		(Streichung Aufbau Golfangebot in T1-B/1) soll nicht berücksichtigt werden. KRIP-Entwurf so belassen und umsetzen.	Zukunft für Tourismus und Wirtschaft. Alle profitieren von der Infrastruktur (Winter Langlaufzentrum, Sommer golfen, wandern, biken, reiten, ...). Golfanlage bietet grosses Potential und grosse Wertschöpfung (Tourismus, Sport, Gastronomie, schafft neue Arbeitsplätze). Golfanlage fördert und erhält die Landschaft als Naherholungsgebiet.		Siehe Antwort Antrag T.6
5.11	Golf Glarnerland	T.45	Gebiet „Allmeind“ in Engi (Parz.-Nr. 13) soll als „Landwirtschaftszone mit touristischer Nutzung“ aufgeführt werden. Golf-Kurzplatz in Engi fehlt.	Verein Golf Glarnerland betreibt bereits ein Golf-Kurzplatz auf der Allmeind-Ost-Seite vom Souwarov-Weg in Engi. Es besteht ein vertraglich vereinbartes Nutzungsrecht mit der damaligen Gemeinde Engi, welches vorsieht, dass eine Nutzung der gesamten „Allmeind“ bis 2020 durch Golf Glarnerland umgesetzt sein müsste. Das Land „Allmeind“ auf der Westseite vom Suwarov-Weg ist zur Zeit als Landwirtschaftszone aufgeführt. Die ganze „Allmeind“ wurde seinerzeit von der ehemaligen Gemeinde Engi in eine „Landwirtschaftszone mit touristischer Nutzung“ umgezont. Diese Umzonung ist im KRIP nicht mehr ersichtlich.	J	Der bestehende Platz in Engi wird in die Objektliste aufgenommen. Die Zonierung im Zonenplan ist allerdings anzupassen. Eine überlagernde Zone für touristische Nutzung erscheint im Fall des Pitch & Putt-Platzes nicht zweckmässig.
		T.46	Antrag vom Glarner Bauernverband (Streichung Aufbau Golfangebot in T1-B/1) soll nicht berücksichtigt werden.	Auch wenn in den nächsten Jahren nicht mit dem Bau eines Golfplatzes gerechnet werden kann, sollen Weichen für die Zukunft so gestellt sein, dass derartiges Vorhaben realisiert werden könnte. Touristische Nutzung in Glarus Süd eine der wenigen Möglichkeiten Gebiet wirtschaftlich attraktiv zu machen. Auch im Falle eines Betriebs einer Golfanlage wird der Bewirtschaftung und Pflege der Böden Rechnung getragen. Golfanlagen können für gesamte Bevölkerung Erholungszone sein. Nutzung der Infrastrukturgebäude im Sommer sowie im Winter wäre grosser Vorteil für breite touristische Nutzung der Fläche. Vorhandener Anschluss an öV auch von Vorteil.	J	Siehe Antwort Antrag T.6
6	Private					
6.10	H. Schmid-Oswald	T.47	Streichung des gesamten Kapitels T4 sowie der letzter Satz in der richtungsweisenden Festlegung T1-B/1 (Seite T/3) („der Aufbau eines Golfangebots...“)	Golfplatzprojekt beansprucht die besten Böden zwischen Schwanden und Luchsingen, welche dank der Bewirtschaftung und Pflege durch die Landwirtschaft entstanden. Teilweise wären diese Flächen betreffend Bodenqualität sogar FFF. Dieses Kulturland bildet die Futtergrundlage für das Vieh im Winter. Werden diese Flächen der Landwirtschaft entzogen, werden gleichzeitig auch verschiedene Flächen an den Talflanken und auf den Bergbetrieben nicht mehr genutzt. Betriebe bereits stark getroffen durch Gewässerräume und Revitalisierungsflächen. Die meisten der betroffenen Betriebe haben in den vergangenen Jahren neu gebaut oder massiv in Infrastruktur investiert. Grosser Teil dieser Investitionen wäre dann nutzlos. Bedeutung einer gepflegten Alpwirtschaft wird für den Tourismus grössere	N	Siehe Antwort Antrag T.6

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
				ren Stellenwert als das Potenzial einer Golfanlage haben.		
6.13	J. Meier	T.48	Ergänzung Kapitel T1 mit Freizeit und Sport („Konzept Tourismus, Freizeit und Sport“)	Neben Tourismus (v.a. auswärtige Besucher) müssen auch die Freizeitangebote und sportliche Tätigkeiten (v.a. Einwohner des Kt. und angrenzender Regionen) berücksichtigt werden. Sportliche Tätigkeiten sollen speziell gefördert werden. Schwerpunkte des Tourismus und Freizeitaktivitäten müssen sich auf den Sommer verschieben. KRIP berücksichtigt das zu wenig (entgegen R-B5 und R-B6). Entwicklung des Tourismus- und Freizeitangebotes muss auch auf dem Randgebiet Kerenzerberg intensiv gefördert werden (speziell Sportausbildung und Wassersportarten aber auch Ausflugsmöglichkeiten auf dem Walensee). Angebotslücken bestehen nicht nur im Golfsport. Mindestens die wesentlichen Sommersportarten (u.a. alle Wassersportarten) und Erhalt der Sportinfrastruktur müssen erwähnt und behandelt werden; mit gleichem Gewicht wie der Tourismus abzuhandeln.	J	Die Ausführungen im Richtplan werden dahingehend präzisiert.
		T.49	T3: Schutz-, Infrastruktur- und Ordnungsmassnahmen müssen ermöglicht werden.	Im Mittelpunkt stehen hier nicht nur die Freizeitaktivitäten Bergsport, sondern auch alle anderen Outdoor-Sportaktivitäten (mind. alle durch J+S unterstützten Sportarten), insbesondere auch Outdoor-Leichtathletik, Velofahren und Wassersport. Vorkehrungen gegen negative Auswirkungen (Ordnungs- und Infrastrukturmassnahmen, Unterstände, Parkplätze, kleinere Ökonomiegebäude, Garderoben, Abschränkungen, ...) müssen getroffen werden können. KRIP darf solche Massnahmen der Gemeindennutzungspläne nicht mehr kategorisch verhindern.	--	Wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Möglichkeiten betreffend Nutzung von Bauten und Erschliessungen ergeben sich aus dem RPG zum Bauen ausserhalb der Bauzone sowie den Festlegungen im Richtplan zur Koordination und räumlichen Abstimmung.
		T.50	T4: Zusätzlich zum Golfsport müssen auch andere Sportarten aufgenommen werden.	Folgende Sportarten müssen als förderungswürdig aufgenommen werden: Outdoor-Leichtathletik, Velosportarten, Wassersportarten. Neu T4-B/2: Bestrebung für Wassersportanlage im Gäsi unter Beachtung des natur- und Landschaftsschutzes werden unterstützt. Es werden Synergien mit anderen Outdoor-Sportarten und mit dem Sportzentrum Kerenzerberg angestrebt. Ergänzungen der Wassersportanlage betten sich landschaftlich und ökologisch in die Umgebung ein und tragen zur Stärkung des Sommertourismus, der Freizeitaktivitäten und der gesunden sportlichen Betätigung bei. Neu T4-C/2: Ein entsprechendes Projekt ist raumverträglich auszuarbeiten. Federführung: Interessenz. Neu T4.02: Weiteres Objekt, Gemeinde Glarus Nord, Gebiet Gäsi.	N	Der Richtplan ist kein Sportförderkonzept, sondern muss die räumliche Abstimmung und Koordination für Raumbeanspruchungen mit anderen Interessen gewährleisten.
		T.51	Erläuterungsbericht S. 18/19 ist zu ergänzen.	Sommeraktivitäten sind zu rudimentär und zu einseitig dargestellt. Übersicht der Angebote Gebiet Kerenzerberg, insbesondere bezüglich Sommeraktivitäten ist nicht korrekt und nicht vollständig dargestellt (neben Cam-	--	Siehe Antwort und Ausführungen Antrag T.5

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
				ping fehlt der gesamte Wassersportbereich, Spaziergänger, Velo- und Laufsportler). Outdoor-Aktivitäten sind zu fördern, vorhandene Qualitäten zu fördern. Für überregionale Förderung des Tourismus, Freizeit und Sport sind die Wassersportarten und Strandbad Gäsi sehr wesentlich. Wassersport, Spaziergänge, Velo- und Laufsportler haben mindestens die Bedeutung und Potenzial von Golf und müssen aufgeführt werden.		
6.14	Diverse (176 Eingaben)	T.52	Streichung des gesamten Kapitels T4 sowie der letzter Satz in der richtungsweisende Festlegung T1-B/1 (Seite T/3) („der Aufbau eines Golfangebots...“)	Golfplatzprojekt beansprucht die besten Böden zwischen Schwanden und Luchsingen, welche dank der Bewirtschaftung und Pflege durch die Landwirtschaft entstanden. Teilweise wären diese Flächen betreffend Bodenqualität sogar FFF. Dieses Kulturland bildet die Futtergrundlage für das Vieh im Winter. Werden diese Flächen der Landwirtschaft entzogen, werden gleichzeitig auch verschiedene Flächen an den Talflanken und auf den Bergbetrieben nicht mehr genutzt. Betriebe bereits stark getroffen durch Gewässerräume und Revitalisierungsflächen. Die meisten der betroffenen Betriebe haben in den vergangenen Jahren neu gebaut oder massiv in Infrastruktur investiert. Grosser Teil dieser Investitionen wäre dann nutzlos.	N	Siehe Antwort Antrag T.6

E Übrige Raumnutzungen

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
1	Kantone					
1.1	Kt. Schwyz	E.1		Der Kt. Schwyz nimmt die Richtplaninhalte betreffen Interessensgebiete Windenergie zur Kenntnis.	--	Wird zur Kenntnis genommen
1.2	Kt. St.Gallen	E.2		Der Eintrag zu den beiden Interessengebieten Windenergie Bilten West und Ost als Zwischenergebnis ist aufgrund der noch zu klärenden Fragen sachgerecht.	--	Wird zur Kenntnis genommen
1.7	Kt. GL - Natur- und Heimat- schutzkommission	E.3	E1-C/2: Streichung des Texts: „Die (...) Grundwasserschutzareale werden ...“	Grundwasserschutzareale wurden erstmals durch den Regierungsrat erlas- sen. Heute liegt die Kompetenz zur Festlegung beim Departement Bau und Umwelt. Es besteht keine kommunale Kompetenz zur Festlegung von Grundwasserschutzarealen.	J	Die Handlungsanweisung fordert die Gemein- den auf, diese in die Nutzungsplanung umzu- setzen. Die Handlungsanweisung wird im Sinne des Antrages angepasst und präzisiert.
		E.4	E2 Ausgangslage:	Schwelle für eine Umweltverträglichkeitsprüfung bei Wasserkraftwerken beträgt gemäss der Verordnung über die Umweltverträglichkeit (UVPV) 3MW installierte Leistung. Die Kommission ist der Auffassung, dass solche Kraftwerke in der Richtplankarte aufgeführt werden sollen und neue Kraftwerke einen Richtplaneintrag benötigen.	J	Die Richtplankarte wird im Sinne des Antrages ergänzt. Bestehende Anlagen dieser Grösse werden als Ausgangslage aufgeführt.
		E.5	E2.2-B/2: Es soll festgehalten werden, dass Übertragungsleitungen soweit möglich unterirdisch geführt werden sollen.	Übertragungsleitungen haben sehr grosse Auswirkungen auf die Land- schaft. Im Richtplan soll daher festgehalten werden, dass sie soweit mög- lich unterirdisch geführt werden sollen. Die Einschränkung auf bestehende Mittel- und Niederspannungsleitungen ist bei Verwendung des Begriffs „soweit möglich“ nicht zielführend, sie könnte so ausgelegt werden, dass bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen eine unterirdische Führung nicht geprüft werden müsse.	J	Der Richtplan wird im Sinne des Antrages überarbeitet. (siehe auch Antwort Antrag E.2 des Vorprüfungsberichts des ARE).
		E.6	E2.4-B/3 Ergänzung: „ - Lage nicht innerhalb oder in der Nähe von Natur- und Landschaftsschutzgebieten und Landschaften von regionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung.“ Streichung des Objekts E.2.4.03.	In den Landschaften von regionaler Bedeutung und in der Nähe des Welt- naturerbes Tektonikarena Sardona sollen wegen der bedeutenden negativen landschaftlichen Auswirkungen keine Windkraftanlagen erstellt werden. Es sollen deshalb nicht nur Natur- und Landschaftsschutzgebiete, sondern auch die Landschaften von regionaler und nationaler Bedeutung von der Errichtung von Windkraftanlagen ausgenommen werden.	N	Dem Thema Windenergie wird im kantonalen Richtplan ein eigenständiges Kapitel gewidmet (Kap. E2.6 Windenergie). Die Konzeption wird gesamthaft angepasst. Bezüglich der Standort- voraussetzungen werden die Anforderungen des Konzepts Windenergie des Bundesamts für Raumentwicklung übernommen. Zusätzlich sollen in und zwischen Siedlungsgebieten, d.h. insbesondere in der Linthebene keine Windan- lagen erstellt werden. Der Standort Vorab wird als Zwischenergebnis

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
						in den Richtplan aufgenommen. Neu wird der Vermerk aufgenommen, dass die Auswirkungen auf das Landschaftsbild aufzuzeigen sind und dass die Vereinbarkeit mit den Zielen des UNESCO-Weltnaturerbes zu klären ist.
		E.7	E2.5 Ausgangslage Abschnitt 6 Anpassung: „Der <i>Neubau oder Ausbau</i> von Wasserkraftwerken führt <i>nur</i> in Einzelfällen <i>nicht</i> zu einer Beeinträchtigung der Landschaft oder des Lebensraumes Wasser. Solche Konflikte sind bei neuen Vorhaben in zunehmendem Masse zu erwarten. Aus diesem Grund sollen aus Landschaftsschutzgründen grundsätzlich in <i>naturschützerisch oder landschaftlich besonders wichtigen Gebieten</i> (Hochmoore, Flachmoore, Auengebiete, Amphibienlaichgebiete, <i>Moorlandschaften</i> von nationaler Bedeutung und dem <i>Weltnaturerbe Tektonikarena Sardona</i>) keine neuen Wasserentnahmen <i>vorgenommen werden</i> . In anderen Gebieten (kantonale Landschaftsschutzobjekte) soll eine Nutzung nur möglich sein, wenn das Projekt in einer Nachhaltigkeitsbeurteilung gute Werte erzielt.“	Wasserkraftwerke führen zu einer Beeinträchtigung der Landschaft oder des Lebensraumes Wasser oder anderen negativen ökologischen Auswirkungen. Mit zunehmender Ausbauwassermenge und abnehmender Restwassermenge nehmen die Auswirkungen zu. Die Formulierung „in Einzelfällen“ ist höchstens in dem Sinne zutreffend, dass nur in Einzelfällen keine negativen ökologischen oder landschaftlichen Auswirkungen vorhanden sind. Errichtung oder Ausbau von Wasserkraftanlagen in Moorlandschaften führt in aller Regel zu einer Veränderung des Wasserhaushaltes, die nicht mit der Erhaltung der Moorlandschaft vereinbar ist. In der Tektonikarena Sardona sind gemäss der Vereinbarung zum Schutz des Weltnaturerbes zwischen den Gemeinden grössere Wasserkraftwerke unzulässig. Beim Verfassen der Vereinbarung ist man davon ausgegangen, dass neue Kraftwerke im Gebiet nur in Form von kleinen Kraftwerken für die Versorgung von Hütten zulässig sein sollen.	J	Der Richtplan wird angepasst.
		E.8	E2.5-B/1 Ergänzung: „- In nationalen bedeutsamen Biotopen <i>und Moorlandschaften</i> sowie im <i>Weltnaturerbe Tektonikarena Sardona</i> ist der Bau neuer Wasserkraftwerke nicht zulässig (Ausschlussgebiete). ...“	Siehe oben.	J	Der Richtplan wird angepasst.
		E.9	E3-B/2 Ergänzung: Anlagen sollen in erster Linie in Arbeitszonen realisiert werden.	Mobilfunkanlagen belasten Landschaft, Ortsbild und stellen Emissionsquellen dar. Solche Anlagen sollten möglichst nicht in Ortsbildschutzzonen oder in Wohngebieten erstellt werden.	N	Der Richtplan besagt, dass Optimierungen des Standorts hinsichtlich der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild bei der Planung von Mobilfunkanlagen zu berücksichtigen sind.

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
						Diesbezüglich sind die Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Konzessionären gefordert, die geeigneten Anlagenstandorte zu bestimmen.
2	Gemeinden					
2.1	Glarus Süd	E.10	Der Umgang mit Runsenmaterial soll aufgenommen werden. Es sollen Möglichkeiten geschaffen werden, dieses unverschmutzte Material teilweise vor Ort verbauen und anlegen können.	Die Deponierung von anfallendem Runsenmaterial in unmittelbarer Nähe der Runsen / Sammler ist in der Richtplanung nicht erwähnt. Ein Transport dieses anfallenden Materials ist aus ökologischen wie ökonomischen Überlegungen mehrheitlich nicht sinnvoll.	N	Die Problematik ist seit längerem bekannt und im Rahmen der Deponieplanung zu behandeln. Kleinere Deponiestandorte können im Rahmen der Nutzungsplanungen festgelegt werden. Die Ablagerungsmöglichkeit kann nicht einfach durch eine generelle Richtplanfestlegung zugelassen werden.
		E.11	Es sollen Abbaugelände für Verrucano-Gestein gekennzeichnet werden.	In Glarus Süd hat es grosse Verrucano-Vorkommen, teilweise auch im Wald. Es sollte zukünftig möglich sein, Abbaugelände auszuscheiden, damit diese in Glarus Süd benötigten Steine beschafft werden können. In der Vergangenheit wurden solche Gesuche beim Kanton abgelehnt.	N	Zur Festlegung eines Objektes im Richtplan müssten entsprechende Abklärungen soweit vorliegen, dass eine grundsätzliche räumliche Interessenabwägung vorgenommen werden könnte.
		E.12	Korrektur: Ortsname für Kiesentnahme in Schwanden ist „Im Wyden“.	Im Tschachen wird kein Kies entnommen.	J	Die Bezeichnung wird angepasst.
2.2	Glarus Nord	E.13	In der Richtplankarte ist das Objekt E6.2.01 Glarus Nord / Niederurnen nicht aufgeführt.		J	Die Richtplankarte wird angepasst.
2.4	Weesen	E.14	E6.1.01: Weitere Erläuterungen erwünscht über Grundlage für Aufnahme des Schiessplatzes Walenberg.	Weitere Erläuterungen erwünscht, wieso Schiessplatz Saggberg nicht mehr im KRIP obwohl gem. SPM 2017 für weitere 5 Jahre in Betrieb aber dafür Schiessplatz Walenberg Mollis für Betriebsdauer von mehr als 10 Jahre ausgeschieden. Beide Entscheide sind nicht nachvollziehbar. Von Interesse sind die Anzahl Schiessstage pro Jahr, Schiesszeiten, Anzahl Nachtschiessen, Nutzer, Aufzählung der zu den „leichten Waffen“ gehörenden Waffen. Anwohner der Gemeinde Weesen tragen auch durch Schiesslärm verursachte Emissionen.	--	Der Schiessplatz ist Gegenstand des Sachplans Militär.
2.5	Schänis	E.15	Auf die Festsetzung von Interessengebieten für Windenergie am geplanten Standort (Bilten) sei zu verzichten.	BLN-Gebiete in unmittelbarer Nähe, dienen als Jagdflugraum und Zugkorridor für Vögel und Fledermäuse, teilweise auch für bedrohte Arten. Durch Erstellung der Windenergieanlagen würde der Lebensraum der Fauna (Vögel etc.) verschlechtert, was zu Lebensraumverlust führen kann. Touristische Attraktivität des Gebietes sowie das Landschaftsbild würden	J	Siehe Antwort Antrag E.6

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
				stark beeinträchtigt. Geplante Windenergieanlagen befinden sich zwischen Schutzgebieten und können wichtige Beziehung der Fauna zwischen den Gebieten untereinander beeinträchtigen. Natur- und Erholungsräume entlang der Linth würden massiv durch den Lärm und Schattenwurf beeinträchtigt. Gefahr für Fledermäuse. Es ist davon auszugehen, dass durch die geplanten Windenergieanlagen eine Beeinträchtigung des Wildtierkorridors (SG2) erfolgt. Beeinträchtigung der Ortsbilder von Schänis und Maseltrangen (beide ISOS national). Auswirkungen des Infraschallanteils auf Tierwelt und Menschen ist abzuklären. Bezüglich Lärmbelastung sind Nachweise zu erbringen.		
3	Werke/Unternehmen					
3.2	Axpo Power AG (mit Weisse Arena Bergbahnen AG, Flims Electric AG, Technische Betriebe Glarus Süd)	E.16	Vorabgebiet soll in der Richtplankarte als «Interessensgebiet Windenergie» eingezeichnet werden.	Entsprechendes Windparkprojekt mit 4-6 Windturbinen befindet sich in der Planungsphase. Umfangreiche Abklärungen und Studien sind bereits gemacht worden und haben ergeben, dass der Standort geeignet ist. Standort ist nur in Objektliste als Vororientierung aufgenommen, nicht aber in Richtplankarte. Eignung ist gegeben, da alle Anforderungen gemäss KRIP E2.4-B/3 erfüllt sind. Windparkprojekt ist wirtschaftlich umsetzbar. Neue Ausgangslage als 2013.	J	Siehe Antrag E.6. Das Vorhaben ist in Richtplankarte aufgenommen.
4	Politische Parteien					
4.2	Grüne	E.17	E2.1-B/1: Der Verkehr als Potential für Verbrauchsreduktion soll erwähnt werden. Zudem sollen die Handlungsanweisungen ergänzt werden: - Anstrengungen zur Verlagerung auf ÖV (...) - Begünstigung beim Steuerabzug wenn ÖV statt Auto benutzt wird - Kanton soll auch da Vorbildfunktion übernehmen (Fahrzeugflotte)		N	Der Richtplan ist kein energiepolitisches Dokument, sondern ein strategisches Instrument zur räumlichen Koordination.
		E.18	E2.1-C/1: Die Energieplanung ist nicht nur zu überprüfen, sondern der Bevöl-	Sonst ist es bloss die Verwaltung einer Aufgabe ohne echtes Engagement. Und nur nach breiter Information und Akzeptanz können auch die daraus	N	Dem Anliegen der Vermittlung wird nicht widersprochen, dies gilt aber in vielen Umwelt-

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
			kerung zu vermitteln und aktiv dafür zu werben.	abgeleiteten Massnahmen und Beschlüsse dazu mehrheitsfähig gemacht werden und die Planung hat Auswirkungen.		bereichen. Der Richtplan regelt ausschliesslich die verbindlichen Handlungsanweisungen hinsichtlich der Planung und deren Koordination.
		E.19	E2.2: Präzisierung des einleitenden Textes.	Der Kanton hat keine sichere Stromversorgung. Aus der hohen Produktion eine gesicherte Versorgung abzuleiten, ist irreführend und falsch. Es besteht zwar eine grosse Stromproduktion im Kanton, welche aber grösstenteils ohne Zugriff abgeführt wird. Es wird empfohlen dies im einleitenden Text zu präzisieren. Nur über die Beteiligung an KVA und KLL hat der Kanton Bezugsrechte, welche aber weiterverkauft werden. Auch die Gemeindewerke und die SN können den Kanton alleine nicht versorgen. Es wird empfohlen, dass langfristig zur Geltendmachung des Heimfalls eine kantonale Kraftwerksgesellschaft aufgebaut werden sollte, welche dann eigene Kraftwerke besitzen und den Kanton sicher versorgen kann.	J	Die Ausführungen werden im Sinne des Antrages präzisiert.
		E.20	Ergänzung E2.4.02: Lage nicht innerhalb oder in der Nähe von Natur- und Landschaftsschutzgebieten und Landschaften von regionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung.	Die Objekte sind dementsprechend anzupassen, so dass nicht ein Konflikt mit dem Weltnaturerbe Tektonikarena Sardona provoziert wird.	N	Siehe Antwort Antrag E.6
		E.21	Streichung E2.4.03	Zu nahe am Weltnaturerbe Tektonikarena Sardona.	N	Siehe Antwort Antrag E.6
		E.22	E2.5: Zusätzliche Handlungsanweisungen zu Restwassererhöhung in bestehenden Restwasserstrecken zwecks Reduktion der Schwall-Sunk-Problematik formulieren.	Im Weiteren ist eine Restwassererhöhung auch in den bestehenden Restwasserstrecken umzusetzen (Entlastung der Schwall-Sunk-Problematik). Dort herrschen bekanntermassen katastrophale Verhältnisse und bedürfen dringender Massnahmen. Da diese nicht zu Lasten des Kantons erfolgen dürfen, muss klar festgehalten werden, dass (soweit entschädigungspflichtig) die Schwallverursacher dafür einstehen müssen.	N	Restwassererhöhungen können nicht über den Richtplan durchgesetzt werden; die gesetzliche Grundlage fehlt.
		E.23	E5: Mit welche Mitteln will der Kanton das Recycling mineralischer Abfälle fördern / vorschreiben?		--	Dies ist nicht Thema der Richtplanung.
4.3	SP	E.24	E2.4-B/3: Ergänzung von „Lage ausserhalb der Wildtierkorridore“		N	Siehe Antwort Antrag E.6
		E.25	E2-5: Aussagen über Anteil der verbauten Gewässer sollen ergänzt werden.	Es wird bemängelt, dass in der Analyse keine Daten über den Anteil der verbauten Gewässer im Kanton GL aufgeführt sind. Es wird davon ausgegangen, dass ein sehr grosser Prozentsatz der Gewässer im Kanton bereits für die Wasserkraft genutzt ist. Es wird beantragt, dass die Analyse ent-	--	Als Grundlage existiert nur die Restwasserkarte 1:200'000 des BAFU, 2007.

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
				sprechend ergänzt wird.		
		E.26	Kanton soll Konzept erstellen, wo noch Neubauten (für Wasserkraftwerke) möglich sind und wo welche Ausbauten gemacht werden können.	Es kann nicht sein, dass Private und auch Firmen sagen können, wo sie ein Wasserkraftwerk bauen oder ausbauen wollen. Die Auswirkungen für die Gewässer und die Landschaften sind jetzt schon erheblich und dürfen nicht mehr planlos zunehmen.	N	Im Richtplan werden die Voraussetzungen geregelt.
4.4	BDP	E.27	E4: Der Umgang mit Runsenmaterial soll im KRIP aufgenommen werden.	Es sollen Möglichkeiten geschaffen werden, dieses unverschmutzte Material teilweise vor Ort verbauen und anlegen zu können. Die Deponierung von anfallendem Runsenmaterial in unmittelbarer Nähe der Runsen / Sammler ist in der Richtplanung nicht erwähnt. Ein Transport dieses anfallenden Materials ist aus ökologischen wie ökonomischen Überlegungen mehrheitlich nicht sinnvoll.	N	Siehe Antwort Antrag E.10
5	Verbände/ Interessensgruppen					
5.2	Suisse-éole	E.28	E2.1-B/1: Windenergie soll als Teil der erneuerbaren Energien explizit erwähnt werden.		J	Siehe Antwort Antrag E.6
		E.29	Seite E/8: Kommentar zum Windkraftpotential	Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass der Windatlas auf Modellierungen basiert, welche insbesondere bei komplexer Topografie (wie im Kanton GL) mit bedeutenden Unsicherheiten behaftet ist. Dies zeigt sich unter anderem bei den Windenergieanlagen im Wallis, welche deutlich höhere Erträge generieren, wie der Windatlas erwarten liesse. Wenn das Potenzial im Alpenraum beschränkt ist, so hängt dies eher mit der Zugänglichkeit wie mit den Windverhältnissen zusammen.	J	Die Aussagen zum Windkraftpotenzial werden gestrichen.
		E.30	E2.4-B/3: ist keine Positivplanung; klarere Formulierung wünschenswert.	Der vorliegende KRIP stellt unserer Einschätzung nach keine Positivplanung dar, sondern formuliert Kriterien für die Aufnahme von geeignete Gebieten in den Richtplan. Angesicht der bestehenden Unsicherheiten des Windatlas, erachten wir dieses Vorgehen als sachgerecht und zielführend. Wünschenswert wären indes klarere Vorgaben bei einzelnen Kriterien. Dies ist bei den beiden erstgenannten Punkten nicht der Fall („gewichtige“ und „geeignet“). Offene Begriffe sind zu vermeiden. Weshalb muss Waldgebiet ausgeschlossen werden und der Abstand zu Schutzgebieten 200m betragen? Das ist eine Selbsteinschränkung, die im Grundsatz von uns so nicht unterstützt werden kann. Fixe Abstände sind selten fachgerecht.	--	Siehe Antwort Antrag E.6
		E.31	E2.4-C/1: Vorschlag explizite Erwäh-	Der neu geschaffene „Guichet Unique“, die bundeseigene Koordinationsstelle soll explizit erwähnt werden. Sie koordiniert die Abstimmung der	J	Richtplantext wird im Sinne des Antrages

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
			nung des „Guichet Unique“	betroffenen Bundesinteressen.		angepasst.
5.4	WWF / GNV / pro natura	E.32	Formulierungen sind an die neuesten Vorgaben des RPG und des wegweisenden BGE-Urteils 132 II 408 anzupassen.	Die in den richtungsweisenden Festlegungen gemachten Vorgaben für die Eignung eines Gebietes für Windenergienutzung sind nicht ausreichend. Die raumplanerischen Vorabklärungen gemäss Konzept Windenergie und BGE-Urteil 132 II 408 Crêt-Meuron sind aufzunehmen.	J	Siehe Antwort Antrag E.6
		E.33	Streichung des Objekts E2.4.03	Richtigerweise sind Objekte E2.4.01 und E2.4.02 Bilten West und Ost nur als Zwischenergebnis aufgeführt. Es irritiert jedoch, dass Objekt E2.4.03 nur in der Objektliste aber nicht in der Richtplankarte auftaucht. Zudem erfüllt dieses Gebiet die raumplanerischen Vorgaben definitiv nicht. Es liegt an einer sehr exponierten Lage und belastet das Weltnaturerbe in einem landschaftlich sehr empfindlichen Bereich zu stark.	N	Siehe Antwort Antrag E.6
		E.34	Seite E/12 Anpassung: „Aus diesem Grund sollen aus Landschafts- und Naturschutzgründen grundsätzlich in einzelnen Regionen (Hochmoore, Flachmoore, Auenwälder, Amphibienlaichgebiete und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung, UNESCO Weltnaturerbe) keine neuen Wasserentnahmen stattfinden. In anderen Gebieten (Perimeter UNESCO Weltnaturerbe , kantonale und nationale Landschaftsschutzobjekte, Moorlandschaften von nationaler Bedeutung) ...“	Zwei Abschwächungen gegenüber Vorgaben des Richtplans 2004, welche nicht tolerierbar sind. Es gibt keinen Grund, den ausgehandelten Kompromiss bei den Ausschlussgebieten, Vorranggebieten und den verschärften Vorgaben für Linth und Sernf abzuschwächen. Gemäss gültigem Richtplan sind bei den Ausschlussgebieten auch die Moorlandschaften aufgeführt. Diese sind in besonderem Masse vom Wasserhaushalt geprägt und neue Wasserkraftwerke sind nicht erwünscht.	J	Der Richtplan wird angepasst.
		E.35	E2.5-B/1 Ergänzung: „In national bedeutsamen Biotopen ist der Bau neuer Wasserkraftwerke nicht zulässig (Ausschlussgebiete). Bei bestehenden Wasserfassungen darf bei Umbauten oder Konzessionserneuerungen die Ausbauwassermenge nicht erhöht und die Restwassermenge nicht reduziert werden. In den Vorranggebieten Natur und Landschaft können neue Wasserfassungen für Kraftwerke nur dann erstellt werden, wenn eine gute Bewer-	Formulierung in richtungsweisenden Festlegungen führt zu einer Abschwächung der Kriterien für die Zulässigkeit eines Kraftwerkbaues innerhalb der Vorranggebiete Natur und Landschaft gegenüber aktuellem Richtplan. Im aktuellen Richtplan wird für die Zulässigkeit eines Kraftwerkbaues eine gute Bewertung in einer Nachhaltigkeitsbeurteilung verlangt und der Eingriff muss als klein bezeichnet werden und erst drittens die Schutzziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden. In der jetzigen Richtplanfassung werden die ersten zwei Punkte weggelassen, was zu einer wesentlichen Abschwächung führt. Auch bei Umbauten oder Konzessionserneuerungen wurde Verbot gestrichen, dass in Ausschlussgebieten als auch Vorranggebieten die Ausbauwassermenge nicht erhöht werden darf. Faktisch wird bei einem Verzicht der Nennung der Ausbauwassermenge eine	N	Die Methode der Nachhaltigkeitsbeurteilung hat sich in der Praxis nicht bewährt. Die vorgesehenen Vorgaben zur Restwassermenge sind gemäss Vorprüfung des Bundes auch nicht zulässig.

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
			<i>tung in einer Nachhaltigkeitsbewertung vorliegt, der Eingriff als klein bezeichnet werden kann und das Schutzziel [...]. Bei bestehenden Wasserfassungen in diesen Gebieten darf im Falle von Umbauten oder bei Konzessionserneuerungen die Ausbauwassermenge nicht erhöht und die Restwassermenge nicht reduziert werden.“</i>	Türe geöffnet für eine Erhöhung der Nutzung auch innerhalb der Ausschlussgebiete und der Vorranggebiete.		
		E.36	Seite E/12: Aussage, dass der Bau neuer Wasserkraftwerke in „Einzelfällen“ zu einer Beeinträchtigung der Landschaft oder des Lebensraumes Wasser führt, ist objektiv falsch.	Bau und Ausbau von Wasserkraftwerken führt höchstens in Ausnahmefällen NICHT zu einer ökologischen oder landschaftlichen Beeinträchtigung und ziehen fast immer einen Verlust an Biodiversität nach sich. Diese Verniedlichung der Auswirkungen von Wasserkraftwerken sollte gestrichen werden.	J	Der Text wird sinngemäss angepasst.
		E.37	Objekt E2.5.01 ist zu streichen.	Das aufgeführte Projekt Aeschen, Elm ist als nicht umweltverträglich zu bezeichnen. Zumal die in der vom Landrat erteilte aber noch nie öffentlich aufgelegenen Konzession viel zu geringe Restwassermengen vorgesehen sind und die Auswirkungen des Schwall-Sunk nicht ausreichend beurteilt wurden. Auch sind die darin vorgesehenen Vorgaben mit denjenigen des KRIP und des GSchG nicht vereinbar.	N	Das Objekt ist im Richtplan mit Koordinationsstand Vororientierung aufgeführt. Damit ist aufgezeigt, dass die Voraussetzungen zur Realisierung des Vorhabens heute noch nicht gegeben sind. Die erforderliche Interessenabwägung ist noch nicht erfolgt.
5.9	Linth GegenWind	E.38	Streichung der Interessensgebiete Windenergie bei Bilten.	Aufwertung der Linthebene wird zunichte gemacht. Massive und von weitem her sichtbare Verschandelung der Landschaft. Windkraftanlagen verwandeln Gebiet weiträumig zu Industriezone, bedeutet Verlust an Lebensqualität und führt für Glarus Nord zu Verlust von Standortvorteilen und somit Steuereinnahmen. Mindestabstand von 300m zu Wohnzonen ist viel zu gering. Und gefährdet Lebensqualität und Gesundheit der Anwohner. Lärmschutzgrenzwerte können nicht eingehalten werden. Grosses Konfliktpotential mit Vögeln. In der Linthebene gibt es viele Naturschutzgebiete und Biotope mit einer reichhaltigen Vogelwelt. Ebene ist Lebensraum von vielen bedrohten und hinsichtlich Windkraftanlagen empfindlichen Arten. Nördliche Windenergiezone grenzt direkt an Naturschutzgebiet Niederriet und an Schutzgebiet Linthkanal. Der im KRIP selbst festgelegte Mindestabstand von 200m zu N+L-Schutzgebieten von nationaler und regionaler Bedeutung wird nicht eingehalten. Zwei Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung führen über bzw. entlang der Windenergiezonen. Rund um Wildtierpassagen von Nationalstrassen gilt das Gebiet bis 300m Abstand als Ausschlussgebiet gemäss Konzept Windenergie. Dieser Ab-	J	Siehe Antwort Antrag E.6

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
				stand wird im KRIP nicht eingehalten. Bilten hat geschütztes Ortsbild mit drei Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung. Bilten wird eingezwängt zwischen zwei Windenergiezonen, was das Ortsbild beeinträchtigt. Windpotential bei Bilten ist vergleichsweise gering und rechtfertigt nicht die vielen negativen Auswirkungen. Planungsablauf Windenergie hat hinsichtlich Fortschreibung von Zwischenergebnis zu Festsetzung keine inhaltlich ausreichende Grundlage. Verzicht auf Windenergie und Ersatz durch mögliche schonendere Alternativen wird nicht geprüft. Windkraftanlagen in der Linthebene bringen maximalen Schaden bei minimaler Stromgewinnung. Ergeben aus ökologischen und ökonomischen Gründen keinen Sinn. Stärken von Glarus als Gebirgskanton liegen v.a. in der Wasserkraft.		
6	Private					
6.4	T. Blöchliger	E.39	Streichung der Interessensgebiete Windenergie bei Bilten.	Zwei „Interessensgebiete Windenergie“ sind für Bilten mind. eines zu viel. Kein Wohngebäude in Bilten wäre mehr als 1.5km von einem der geplanten Rotoren entfernt. Windturbinen verursachen Lärm. Der Mindestabstand von 300m zu Wohnbauten ist zu gering. Lebensqualität der Anwohner wird unmittelbar beeinträchtigt. In Baselland und in der Gemeinde Triegen LU gilt ein Mindestabstand von 700m. In Bayern gilt die 10H-Regel, das ergibt bei 200 m hohen Windkraftanlagen einen Mindestabstand von 2km. Betreiber von Windkraftanlagen sollten (analog Wasserkraft) einen „Windzins“ entrichten. Dies sollte im KRIP verzeichnet werden oder zumindest ein Vorbehalt eingetragen werden, bevor ein konkretes Projekt umgesetzt wird. Windzins soll zugunsten der von Immissionen betroffenen Bevölkerung eingesetzt werden.	J	Siehe Antwort Antrag E.6
6.5	3 identische Stellungnahmen: F. Kistler, P. Lienhard-Kistler, D. Lienhard	E.40	Streichung der Interessensgebiete Windenergie bei Bilten.	- Vorbelastetes Gebiet durch A3, Bahnlinie, Hochspannungsleitungen, KVA, ARA Glarnerland - Windkraftanlagen in dieser Dimension verträgt Gebiet nicht mehr - Tor zum Glarnerland verliert an Bedeutung --> Rückgang Tourismus - Lebensqualität sinkt durch massiven und störenden Schattenwurf; -> sinkende Immobilienpreise, Abwanderung, Steuerausfälle - Lärmbelästigung Tag und Nacht - Anflugschneise Flugplatz Mollis -> Ablenkung, Unfallgefahr (auch Segelflieger Flugplatz Schänis betroffen) - Windkraftanlagen töten Vögel und Fledermäuse - Windpark käme einer Schutzzoneverletzung gleich (Renaturierung Linthdamm als Schutzzone)	J	Siehe Antwort Antrag E.6

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
				- Wildkorridore kollidieren mit geplantem Windpark - Auswirkungen auf Mensch und Tier durch Infraschall - Geplante Windparks sind im drainagierten Land (früher Sumpfgebiet); durch die riesigen Fundamente könnte bestehende Drainageleitungen an Grenzen stossen. - Naherholungsgebiet würde an Bedeutung verlieren und müsste evtl. im Winter gesperrt werden (Eisschlag) - Sicherheit A3 wegen Eisschlag? - Mindestabstand von 300m zu Wohnbauten ist zu gering - Stromproduktion nur gering - Windenergiezonen bei Bilten sind Schwachwindgebiete; ergibt aus ökologischer und wirtschaftlicher Sicht keinen Sinn an diesem Standort Windkraftanlagen zu errichten.		
6.6	A. B. Bott	E.41	Streichung der Interessensgebiete Windenergie bei Bilten.	- Voraussetzungen reichen nicht aus, für ökonomisch und ökologisch vertretbare Stromgewinnung. - Kollateralschäden sind zu hoch. Mangelnde Verhältnismässigkeit von Nutzen, Schaden, Kosten und Zumutbarkeit. - Gebiet ist Schwachwindgebiet; Stromproduktion wäre nur gering; - Flatterstruktur beeinträchtigt unvorteilhaft die Netzstabilität und muss teuer mit Schattenkraftwerke gepuffert werden. - Mindestabstand von 300m zu Wohnbauten ist zu gering - Für Glarus Nord Verlust von Standortvorteilen und Steuereinnahmen - Windkraftanlagen sind mit 200m zu hoch und verschandeln Landschaft. Beeinträchtigt Tourismus und Naherholungsqualität. - Linthebene hat reiche Vogelwelt. Windkraftanlagen töten Vögel und Fledermäuse. - Gefahr für Wild der benachbarten Wildkorridore.	J	Siehe Antwort Antrag E.6
6.7	R. A. Artho	E.42	Streichung der Interessensgebiete Windenergie bei Bilten.	- 300m Abstand zu Wohnbauten zu gering - Durch Schattenwurf wird durch kleinen Abstand zu Bauten nicht nur die Lebensqualität beträchtlich eingeschränkt, sondern auch in weiten Umkreis die Tierwelt verjagt - Linthebene hat reiche Vogelwelt. Windkraftwerke töten Fledermäuse und Vögel. - Windkraftanlagen sind mit 200m zu hoch und verschandeln Landschaft. Entstehung einer Industriezone mit stark reduzierter Lebensqualität --> sinkende Immobilienpreise - Standortverlust für Glarus Nord und dadurch Verlust von Steuereinnahmen	J	Siehe Antwort Antrag E.6

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
				men - Gebiet ist nicht als Windpotentialgebiet ausgewiesen. Aus wirtschaftlicher und ökologischer Sicht, macht es keinen Sinn an diesem Ort Windkraftanlagen zu bauen. - Stromproduktion wäre gering. Nur kleiner Teil des von der KVA Linth erzeugten Stroms.		
6.8	U. Arlt; H. Bruns	E.43	Streichung der Interessensgebiete Windenergie bei Bilten.	Energiepolitisch völlig unsinnig und nur aufgrund von immensen Subventionen interessant. Vorgesehene Zonen sind Schwachwindgebiete, sodass sich der Einsatz von Windenergie von vornherein verbietet. Zudem aus ökologischer Sicht extrem schädlich, da zahlreiche Vögel und Fledermäuse zum Opfer fallen. Verschandeln Landschaft und entwerten Wohngegenden.	J	Siehe Antwort Antrag E.6
6.9	F. Tschudi-Rais	E.44	Streichung der Interessensgebiete Windenergie bei Bilten.	Gleichzustellen mit Zersiedelung des Landes ist Verschandelung der Natur. Eingang zum Glarnerland beeinträchtigt. Umweltzerstörerische Einrichtung. Linth-Limmern ist Stromerzeuger auf natürliche Art.	J	Siehe Antwort Antrag E.6

K Richtplankarte

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
5	Verbände/Interessensgruppen					
5.4	WWF / GNG / pro natura	K.1	Wildtierkorridore sind als Flächen auszuweisen, welche die weiteren Nutzungen überlagern und vorrangig zu behandeln sind. Wildtierkorridore sollen beidseitig durch Siedlungsgrenzen vor Überbauung geschützt werden.	Wildtierkorridore sind Flächen, die vom Wild für die Wanderung genutzt werden können. Sie sollen somit auch als Fläche ausgewiesen werden und nicht als Pfeile deren Grösse sehr unspezifisch ist. Diese müssen die Vorranggebiete Landwirtschaft und auch Fruchtfolgeflächen überlagern können. Die für die Wanderung der Tiere nötigen Leitstrukturen und Trittsteine müssen Vorrang gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung haben. Wildtierkorridore dürfen zudem nicht von Siedlungen überwuchert werden. Um dies zu vermeiden müssen Siedlungsgrenzen beidseitig der Korridore definiert werden.	N	Der Richtplan macht strategische Aussagen. Eine flächige Ausscheidung von Wildtierkorridore würde das Vorliegen konkreter Projekte erfordern. Solche projektbezogenen Planungen fehlen noch.
		K.2	Naturgefahren sind auf der Richtplankarte darzustellen.	Ohne Darstellung in Karte können Konflikte mit andern Nutzungen nicht erkannt werden. Für Festsetzungen sind jedoch Konflikte zu bereinigen. Aus Art. 8 Lit. f kantonale Bauverordnung, „... hat der kantonale Richtplan insbesondere aufzuzeigen [...] welche Gebiete von Naturgefahren bedroht sind und wie sie vor diesen geschützt werden sollen.“ Zumindest Gefahren mittlerer und erheblicher Gefährdung sollten aufgezeigt werden. Konflikte bestehen z.B. mit Bauzonen in den Weissenberge, Matt und im Tannenbergr, Haslen.	N	Richtplanerische Festlegungen müssen eine Planbeständigkeit aufweisen; Gefahrenkarte sind Grundlagenkarten, die auch ohne formelle Verfahren angepasst werden kann. Die Umsetzung erfolgt in der Nutzungsplanung. Im Richtplan werden die Festlegungen und Handlungsanweisungen dazu erlassen.
		K.3	Seilbahn von Gäsi zum Sportzentrum Kerenzerberg soll gestrichen werden.	Stark umstritten.	N	Siehe Antrag T.15
		K.4	Biotop von kantonaler Bedeutung sollen ausgeschieden werden.	Biotop von kantonaler Bedeutung fehlen im Richtplan.	N	Im Richtplan werden nur rechtsverbindliche Inventare aufgenommen (mit Ausnahme der Landschaften des kantonalen Landschaftsverzeichnisses). Die Verzeichnisse der kantonalen Biotop ändern laufend, weshalb eine Darstellung in der Richtplankarte wenig zweckmässig erscheint.
6	Private					
6.1	C. Heussi	K.5	Das Gebiet Ussbühl, Bilten, südöstlich der Landstrasse, im Bereich der Parzellen Nr. 42, 500, 617, 643, 505,1260 und 1085 sei der Mischzone zuzuweisen, sofern dies nicht schon ohnehin vorgesehen ist.	Gebiet befindet sich gemäss gültiger Zonenplanung in der Wohn- und Gewerbezone 2. Die Antragssteller sind sich nun aufgrund der Farbgebung nicht sicher, ob das bezeichnete Gebiet ohnehin (weiterhin) dem Siedlungsgebiet gewidmet sein soll oder ob der Richtplan eine Abkehr vom bisherigen Zonenplan vorsieht.	N	Das Gebiet gehört zum Siedlungsgebiet. Die konkrete Zonierung ist Gegenstand der Nutzungsplanung Glarus Nord.

Dok. Nr.	Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
6.2	H. Schmid-Oswald	K.6	Siedlungsbegrenzung des Gemeinderichtplans Glarus Nord soll übernommen werden.	Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die Siedlungsbegrenzungen des genehmigten Gemeinderichtplans nicht übernommen wurden. Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Glarus Nord hat den Zonenplan in der Summe kleiner Differenzen verworfen und nicht aufgrund des Gemeinderichtplans. Dieser ist mittlerweile akzeptiert in der Form wie er vorliegt.	N	Die Siedlungsbegrenzungen der Gemeinden wurden teilweise übernommen. Allerdings wurden nur die kantonal räumlich bedeutsamen Begrenzungen im Richtplan festgelegt. Die kommunalen Siedlungsgrenzen können immer auch enger gelegt werden.
6.3	H.P. Hauser-Berther	K.7	Der KRIP hat sich bezüglich Siedlungsentwicklung und Baugebietsdimensionierung an den genehmigten Gemeinderichtplänen zu orientieren. Insbesondere dort wo FFF an die Siedlungsränder anstossen sind die im Gemeinderichtplan rechtskräftig erlassenen Raumplanungselemente zur Siedlungsbegrenzung und Siedlungstrennung identisch zu übernehmen.	Differenzen zwischen KRIP und kommunalen Richtplan. Begründung wieso der KRIP eine andere Siedlungsentwicklung abbildet, als Glarus Nord beschlossen hat, sucht man vergebens. Widersprüche sind z.B. nördlich von Niederurnen vorhanden. Glarus Nord hat Siedlungsbegrenzung entlang des bestehenden Siedlungsrandes definiert. KRIP zieht Siedlungsgrenze mitten in der FFF und bezeichnet die Fläche «Stuckenen» (auch FFF) gar als Baugebiet. Auch zwischen den Dörfern Näfels und Oberurnen. Der Gemeinderichtplan bekräftigt den klaren Willen der Siedlungstrennung mittels einem Siedlungstrenngürtel und der Siedlungsbegrenzung entlang der bebauten Siedlungsgrenze von Oberurnen und der Verbindungsstrasse ins Industriequartier „Kleinlinthli“. Im KRIP fehlen Elemente zum Erhalt der Dorfstrukturen. Das im KRIP eingezeichnete Arbeitsplatzgebiet bekundet gar die Bereitschaft, die Dörfer entlang der Bahnlinie zusammenwachsen zu lassen. Dasselbe südlich der Dörfer Näfels (Maschinenfabrik) und Mollis (Zingen). Die ausgeschiedenen FFF stossen hier an das Siedlungsgebiet. Der kommunale Richtplan schützt dieses besonders wertvolle Kulturland mittels der Siedlungsbegrenzung entlang des überbauten Gebietes. Der KRIP verzichte hier wieder auf die Siedlungsbegrenzung. Die Richtplankarte bezeichnet darüber hinaus je eine Fläche als Arbeitszone - dies mitten in der FFF. Die FFF wären beim Gutheissen dieses KRIPs langfristig nicht mehr sichergestellt und würde absehbar das genehmigte Kapitel FFF wieder in Frage stellen.	N	Die Siedlungsbegrenzungen der Gemeinden wurden teilweise übernommen. Allerdings wurden nur die kantonal räumlich bedeutsamen Begrenzungen im Richtplan festgelegt. Die kommunalen Siedlungsgrenzen können immer auch enger gelegt werden. Die FFF sind quantitativ durch den Sachplan FFF geschützt. Sofern FFF beansprucht werden, sind diese flächenmässig und qualitativ gleichwertig zu kompensieren. Die FFF sind im Richtplan langfristig sichergestellt.
6.12	HIAG Immobilien AG	K.8	Leglerareal sei der Mischzone zuzuweisen und nicht der Arbeitszone.	Leglerareal ist in der kommunalen Bau- und Zonenordnung eine Mischzone. Die Nutzungsflexibilität soll auch im Richtplan zum Ausdruck kommen. Im Richtplan ist es als reine Arbeitszone ausgeschieden.	N	In der Richtplankarte wird nur noch das Siedlungsgebiet bezeichnet und keine Differenzierung nach Zonenarten mehr vorgenommen.

Anträge zur Nutzungsplanung

Nr.	Antragsteller	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung
	Private			
NP1	K. Jud-Burlet	Einsprache gegen Nutzungsplanung Glarus Nord: Parzelle-Nr. 217, Oberurnen soll nicht ausgezont werden.	Liegenschaften unterliegt einer Gesamtüberbauungsplanpflicht welche vorsieht alle drei Liegenschaften über eine einzige Zufahrt zu erschliessen. Gefahrenzone kann nicht stimmen, seit 1833 keine Ereignisse.	Die Nutzungsplanung ist nicht Gegenstand des Richtplanverfahrens. Im Richtplan können entsprechende Wünsche und Anträge formell nicht behandelt werden. Es wird auf das Nutzungsplanverfahren verwiesen.
NP2	H. Kläsi-Wenk (Vertreten durch W. Locher, Rechtsanwalt)	Die Gefahrenkarte sei unter Berücksichtigung der Massnahmenplanung Fachstelle Naturgefahren vom 1. Juni 2016 zu überarbeiten. Von der Zuweisung der Parzelle-Nr. 320 Braunwald in die Gefahrenzone 1 sei abzusehen. Eventualiter sei Parzelle Nr. 320 der Gefahrenzone 2 zuzuweisen. Subeventualiter sei zumindest der nordöstliche Teil der Parzelle Nr. 320 der Gefahrenzone 2 zuzuweisen.	Erhöhung der Gefährdung entbehrt jeglicher Grundlage. Bericht von Moss aus dem Jahr 2001 kann aufgrund der unrealistischen Annahme nicht als Grundlage dienen. Auch neuerer Bericht aus dem Jahr 2011 kann nicht als aktuell Grundlage für die Anpassung der Gefahrenkarte herangezogen werden, da sich der Bericht auf veraltete Grundlagen stützt. Fraglich, wieso Nachbarsgrundstücke nicht in die Gefahrenzone eingeteilt werden.	Die Nutzungsplanung ist nicht Gegenstand des Richtplanverfahrens. Im Richtplan können entsprechende Wünsche und Anträge formell nicht behandelt werden. Es wird auf das Nutzungsplanverfahren verwiesen.